

Rechnungshof des  
Landes Hessen

B e m e r k u n g e n

zur Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen  
für das Rechnungsjahr 1951

- § 1 StHO in Verbindung mit § 107 Abs. 1 bis 4 RHO -

Übersicht über verwendete Abkürzungen

Verwendete Abkürzung	Die neben bezeichnete Abkürzung bedeutet:
BGBI	Bundesgesetzblatt
BRH	Bundesrechnungshof
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gj.	Geschäftsjahr
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Haushaltsgesetz 1951	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1951 (Haushaltsgesetz 1951) vom 8. Aug. 1951 (GVBl. S. 53)
Haushaltsgesetz 1952	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952) vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 121)
Haushaltsgesetz 1953	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz 1953) vom 12. Mai 1953 (GVBl. S. 109)
HV	Verfassung des Landes Hessen
Kap. o6 o3	Einzelplan o6 Kapitel o3 (im Sinne der Grundsätze für die förmliche Neugestaltung des Haushaltsplans 1951)
Mio	Million(en)
RH	Rechnungshof des Landes Hessen
RHO	Reichshaushaltsordnung vom 31. Dez. 1922 in der nach § 1 StHO gültigen Fassung
Rj.	Rechnungsjahr
RKO	Reichskassenordnung vom 6. Aug. 1927 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Jan. 1931
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Febr. 1929
St.Anz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
StHO	Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91)
StHR 1949	Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1949
StHR 1950	Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1950

---

Verwendete  
Abkürzung

Die neben bezeichnete Abkürzung bedeutet:

---

StHR 1951

Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen für  
das Rj. 1951

VKO

Vorläufige Kassenordnung der Hessischen Finanz-  
verwaltung vom 13. Jan. 1949

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
<u>V o r w o r t</u>	6
<u>A. Über die weitere Behandlung der StHR 1949 und 1950, allgemeine Stellungnahme zur StHR 1951</u>	
I. Über die weitere Behandlung der StHR 1949 und 1950	7
II. Allgemeine Stellungnahme zur StHR 1951	7
<u>B. Bemerkungen zur StHR 1951</u>	
I. Allgemeine Bemerkungen (§ 1o7 Abs. 1 Nr. 1 RHO)	9
a) über die Übereinstimmung mit den Beträgen in den Kassenrechnungen	9
b) über die ordnungsmäßige Belegung der nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben	9
c) zur Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs	10
II. Bemerkungen im Sinne von § 1o7 Abs. 1 Nr. 2 RHO	
a) Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan, von Gesetzen usw.	10
b) Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan, Verstöße gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften und dergl.	15
III. Bemerkungen im Sinne von § 1o7 Abs. 1 Nr. 3 RHO	
a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zusätzlich nachzuweisen gewesen wären	23
b) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht als solche nachzuweisen gewesen wären	24

	<u>Seite</u>
C. <u>Vorbehalte (§ 107 Abs. 4 RHO) für das Rj. 1951, Aufrechterhaltung und Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rje.</u>	
I. Vorbehalte für das Rj. 1951	24
a) Allgemeine Vorbehalte	24
b) Einzelvorbehalte	25
II. Aufrechterhaltung und Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre	
a) Aufrechterhaltung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre	27
b) Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre	29

V o r w o r t :

Auf Grund des Art. 144 HV und des § 107 RHO in Verbindung mit § 1 StHO legt der RH nach Abschluß der Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1951 hiermit seine Bemerkungen und seine Denkschrift zur Staatshaushaltsrechnung für das Rj. 1951 nebst einem Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit vor.

Die Bemerkungen betreffen lediglich Einnahmen und Ausgaben des Landes im Rj. 1951. Die Denkschrift dagegen erstreckt sich teilweise auch auf Prüfungen des RH, die mit Einnahmen und Ausgaben späterer Rechnungsjahre oder mit Einnahmen und Ausgaben des Bundes oder des Soforthilfefonds zusammenhängen, sowie auf Aufgaben des RH, die außerhalb der eigentlichen Rechnungsprüfung liegen. Sie ist damit zugleich ein Tätigkeitsbericht des RH.

Der Abschluß der Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1951 verzögerte sich dadurch, daß die StHR 1951 dem RH erst am 14. Juli 1953 zuging. Es kommt hinzu, daß der RH ebenso wie in den Rj. 1951 und 1952 auch im Rj. 1953 durch Aufgaben, die außerhalb des Rahmens der eigentlichen Rechnungsprüfung liegen, stark belastet war. Deshalb musste die Rechnungsprüfung wiederum auf Grund des § 94 RHO erheblich eingeschränkt und von der Möglichkeit, die Prüfung nach § 93 RHO auf die Vorprüfungsstellen zu übertragen, weitgehend Gebrauch gemacht werden.

A. Über die weitere Behandlung der StHR 1949 und 1950,  
allgemeine Stellungnahme zur StHR 1951

I. Über die weitere Behandlung der StHR 1949 und 1950

Wegen der StHR 1949 hat der Landtag der Landesregierung durch Beschluß vom 7. Mai 1953 Entlastung erteilt mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge wegen deren ein Vorbehalt des RH besteht. Die Bemerkungen und die Denkschrift zur StHR 1950 sind dem Minister der Finanzen mit Schreiben vom 31. März 1953 zur weiteren Veranlassung übersandt worden. Gleichzeitig erhielten der Präsident des Landtags und der Vorsitzende des Haushaltsausschusses Abdrucke zur einstweiligen Kenntnis. Die Landesregierung hat die Bemerkungen und die Denkschrift mit ihrer Stellungnahme dem Landtag zur Entlastungserteilung am 23. Sept. 1953 (siehe Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 764) vorgelegt. Der Landtag hat nach vorheriger Beratung im Haushaltsausschuß in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1953 der Landesregierung antragsgemäß Entlastung mit der Maßgabe erteilt, daß sich diese nicht auf Angelegenheiten und Beträge erstreckt, wegen deren der RH Vorbehalte gemacht hat.

II. Allgemeine Stellungnahme zur StHR 1951

Die Wirtschaftsführung des Landes im Rj. 1951 beruht auf dem Haushaltsgesetz 1951 und dem darin festgestellten Haushaltsplan. Die in der StHR 1950 nachgewiesenen Haushaltsreste sind, soweit das zulässig ist, den Haushaltsbeträgen für das Rj. 1951 hinzugerechnet, die Vorgriffe von ihnen vorweg abgesetzt worden.

Der ordentliche Haushalt für das Rj. 1951 schließt nach der StHR 1951 ab mit DM

einem Überschuß der Einnahme  
über die Ausgabe von 45 126 063.62

Ausgaberesten am Ende des  
Rj. 1951 von 12 463 060.57

mithin mit einem diese Ausgabe-  
reste übersteigenden Überschuß  
von 32 663 003.05

	<u>DM</u>
Übertrag:	32 663 003.05

Aus dem Vorjahr sind - ohne die Ausgabereste - ungedeckt geblieben	<u>155 935 613.71</u>
Es waren mithin am Ende des Rj. 1951 noch ungedeckt	123 272 610.66 =====

§ 75 RHO war weder im Rj. 1951 noch im Rj. 1952 anzuwenden. Siehe § 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1951 und § 3 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1952.

Der außerordentliche Haushalt für das Rj. 1951 schließt nach der StHR 1951 ab mit

	<u>DM</u>
einem Überschuß der Einnahme über die Ausgabe von	581 099.31
Ausgaberesten am Ende des Rj. 1951 von	<u>777 452.19</u>
Es waren mithin am Ende des Rj. 1951 noch ungedeckt	196 352.88 =====

./.  
Einige in der StHR 1951 enthaltene Druck- und Darstellungsfehler ergeben sich aus der Anlage 1. Sie beeinflussen das Rechnungsergebnis nicht. Dasselbe gilt für folgende Unrichtigkeiten:

- a) In Abschnitt I Abs. 1 des Vorberichts werden die im Haushaltsplan für das Rj. 1951 ausgewiesenen fortdauernden Einnahmen mit 962 646 100.- DM, die einmaligen Einnahmen mit 7 563 600.- DM angegeben, obwohl sie nach dem Gesamtplan beigefügten "Zergliederung ....." 962 647 500.- DM und 7 562 200.- DM betragen. Die Fehler wiegen sich gegenseitig auf.
- b) In Abschnitt I Abs. 5 des Vorberichts weisen die Angaben über das Rechnungssoll im ordentlichen Haushalt bei den fortdauernden Einnahmen und den einmaligen Einnahmen die gleichen Fehler auf.

- c) In Abschnitt II2 des Vorberichts ist beim Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts für das Rj. 1951 angegeben, daß
- |   | <u>DM</u>           |
|---|---------------------|
| aus dem Vorjahr ungedeckt geblieben sind  | 155 935 613.71      |
| Nach Abschnitt II2 des Vorberichts zur StHR 1950 waren am Ende des Rj. 1950 ungedeckt | 159 350 154.57      |
| Der Unterschied von   | <u>3 414 540.86</u> |
- betrifft die Ausgabereste am Ende des Rj. 1950, die entweder zu Ausgaben des Rj. 1951 geworden sind oder am Ende desselben Rechnungsjahres noch als Ausgabereste bestehen und dementsprechend im Gesamtabschluß des ordentlichen Haushalts für das Rj. 1951 berücksichtigt sind. Dies hätte durch eine entsprechende Erläuterung klargestellt werden sollen.

## B. Bemerkungen zur StHR 1951

### I. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)

#### a) über die Übereinstimmung mit den Beträgen in den Kassenrechnungen

Die Beträge der Haushaltseinnahmen und -ausgaben, die in der StHR 1951 nachgewiesen sind, stimmen mit den Beträgen überein, die sich aus den vom RH oder von Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämtern, Vorprüfungsstellen) bestimmungsgemäß geprüften Kassenrechnungen ergeben. Davon ist lediglich ein Fall auszunehmen, der einen Unterschied von nur 0.36 DM betrifft und deshalb nicht weiter verfolgt zu werden braucht.

#### b) über die ordnungsmäßige Belegung der nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben

Nicht ordnungsmäßig belegte Einnahme- oder Ausgabebeträge sind weder bei der Vorprüfung noch bei der überlassenen Prüfung noch bei der Rechnungsprüfung hervorgetreten.

c) zur Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des RH

Die Angaben in a) und b) treffen auch zu auf die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des RH für das Rj. 1951, die bestimmungsgemäß vom Präsidenten des Rechnungshofs (§ 88 Abs. 4 RHO) und vom Landtag (§ 108 Abs. 3 RHO) geprüft worden ist.

II. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO

a) Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan, von Gesetzen usw.

1. Fehlen von Abschlüssen der Kapitel und Einzelpläne; Unterlagen für die Aufstellung der Haushaltsrechnungen

Der Haushaltsplan für das Rj. 1951 unterscheidet sich dadurch von den Haushaltsplänen für frühere Rechnungsjahre, daß er auf einem neuen Eingliederungsplan beruht. Dieser Eingliederungsplan, der vom Bund und den Ländern gemeinsam ausgearbeitet wurde, ist inzwischen von allen Ländern und vom Bund übernommen worden. Die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem bisherigen Eingliederungsplan (Anlage 2 zu den RWB) bestehen darin, daß die Trennung nach Kapiteln für die Einnahmen, die fortdauernden Ausgaben und die einmaligen Ausgaben weggefallen ist und stattdessen fortdauernde Einnahmen, einmalige Einnahmen, fortdauernde Ausgaben und einmalige Ausgaben jeweils in einem Kapitel mit neuen fortlaufenden Titel-Nummern zusammengefaßt sind. Dadurch wurde es möglich, jedes Kapitel und jeden Einzelplan durch einen Vergleich der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und den Überschuß oder den Zuschußbedarf des Verwaltungszweigs zu ermitteln.

Diese Neugestaltung des Haushaltsplans macht auch eine entsprechende Änderung der Haushaltsrechnung erforderlich, da diese den Zweck der Rechnungslegung über die Ausführung des Haushaltsplans nur erfüllen kann, wenn sie in jeder Hinsicht ein Spiegelbild des Haushaltsplans darstellt. Diesem Erfordernis entspricht die StHR 1951 insoweit

nicht, als sie keine Abschlüsse der Kapitel und Einzelpläne enthält und auch die Gesamtrechnung dem neuen Eingliederungsplan nicht Rechnung trägt. Schließlich sind auch verschiedene Zwischensummen innerhalb der Kapitel, die der Haushaltsplan enthält, in der Haushaltsrechnung nicht gebildet worden.

Die Verhandlungen mit dem Minister der Finanzen über die künftige Gestaltung der Haushaltsrechnung sind noch nicht abgeschlossen. Es kann aber erwartet werden, daß hierüber zwischen diesem und dem RH eine Übereinstimmung erzielt werden wird.

In diesem Zusammenhang sei auch noch darauf hingewiesen, daß das in Hessen bei der Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung angewandte Verfahren insofern von den Bestimmungen der §§ 69 bis 72 RWB abweicht, als danach die Staatshaushaltsrechnung auf Grund der nach dem Titelbuch gefertigten Beiträge der Behörden zu erstellen ist, während sie in Hessen aus den Zentralrechnungen der Staatshauptkasse abgeleitet wird. Das hessische Verfahren entspricht der im Reich als Kriegsvereinfachung getroffenen Regelung und bedeutet eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, ohne daß nach Ansicht des RH im Hinblick auf die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Rechnungslegung ernstliche Bedenken dagegen erhoben werden können. Der RH hat daher auch davon abgesehen, das in Hessen geübte Verfahren zu beanstanden, zumal auch der Bund und andere Länder ähnlich verfahren. Auf die nach § 71 Abs. 3 RWB vorgeschriebene Erklärung, daß im abgelaufenen Rechnungsjahr keine weiteren Einzahlungen als nachgewiesen angenommen sind, kann jedoch nach Ansicht des RH nicht verzichtet werden.

## 2. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Es ist auch im Rj. 1951 in verhältnismäßig vielen Fällen

von den Ausgabeansätzen des Haushaltsplans abgewichen worden. Die Anlage I zur StHR 1951 (S.C 1 bis C 109) enthält Einzelangaben über diese Fälle. Danach sind für etwa 640 Haushaltsstellen nachgewiesen:

	<u>DM</u>
<u>im ordentlichen Haushalt</u>	
überplanmäßige Ausgaben von	136 789 562.56
außerplanmäßige Ausgaben von	<u>36 092 567.52</u>
zusammen	172 882 130.08
<u>im außerordentlichen Haushalt</u>	
überplanmäßige Ausgaben von	869 963.54
außerplanmäßige Ausgaben von	<u>47 628 800.--</u>
insgesamt	221 380 893.62

Die Gesamtbeträge der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rj. 1951 sind danach außergewöhnlich hoch, und zwar im ordentlichen Haushalt mehr als doppelt, im außerordentlichen Haushalt nahezu dreißigmal so groß wie im Rj. 1950. Sie machen für den ordentlichen Haushalt rd. 15 v.H. der Gesamtausgabe und rd. 16 v.H. des Haushaltssolls, für den außerordentlichen Haushalt sogar rd. 34 v.H. der Gesamtausgabe und etwa 36 v.H. des Haushaltssolls aus.

Dieses Ergebnis wird wesentlich günstiger, wenn die Beträge außer Betracht bleiben, die wegen der Übertragung von Einnahmen des ordentlichen Haushalts in den außerordentlichen Haushalt und von Einnahmen des außerordentlichen Haushalts Rj. 1951 in den Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau Rj. 1952 nur rechnermäßig als Haushaltsausgaben erscheinen und denen keine Auszahlungen aus der Landeshauptkasse zu Grunde liegen. Dies trifft beispielsweise zu für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts bei Kap. 1704 hinter Titel 950, Kap. 1706 Titel 361, Kap. 1707 Titel 362 mit zusammen rd. 18.5 Mio DM und für die außerplanmäßigen Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bei Kap. A 0303 hinter Titel 822

und Kap. A 0304 hinter Titel 823 mit zusammen rd. 47.3 Mio DM. In anderen Fällen - z.B. bei Kapitel 1701 Titel 400 und 401 mit zusammen rd. 67.5 Mio DM - ergab sich die überplanmäßige Ausgabe des ordentlichen Haushalts (Abführung bestimmter Teile der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Feuerschutzsteuer an den Bund oder andere Länder) zwangsläufig aus erheblich größeren Mehreinnahmen. Der Nachweis dieser Abführungsbeträge als überplanmäßige Ausgaben hätte sich erübrigt, wenn die Ausgabeansätze im Haushaltsplan mit einem Vermerk versehen worden wären, wonach sie um bestimmte v.H. - Teile der bei den entsprechenden Einnahmetiteln anfallenden Mehreinnahme überschritten werden können.

Auch wenn man die zwangsläufigen und die lediglich buchmäßigen Mehrausgaben außer Betracht läßt, sind die verbleibenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit rd. 86.9 Mio DM im ordentlichen Haushalt und mit rd. 1.2 Mio DM im außerordentlichen Haushalt immer noch erheblich höher als die Überschreitung der Haushaltsansätze im vorigen Rechnungsjahr. Diese Entwicklung läßt darauf schließen, daß bei der Veranschlagung der Grundsatz der Haushaltswahrheit noch nicht genügend beachtet worden ist und nicht alle erkennbaren Ausgaben mit den mutmaßlichen Beträgen in den Haushaltsplan eingestellt worden sind. So sind beispielsweise im Haushaltsplan keine Ausgabemittel für die Gewährung von Beihilfen an Minderbemittelte zur Beschaffung von Winterbedarf eingestellt worden, obwohl schon seit mehreren Jahren solche Beihilfen gewährt worden waren und daher auch für 1951 mit ihrer Zahlung zu rechnen war. In anderen Fällen, wie z.B. bei den Kapiteln 0403, 0404, 0412, 0413 A, 0414, 0436 B, 0436 C, 1405 sind die durch die Erhöhung der Beamten- und Angestelltenbezüge bedingten Ausgabenerhöhungen nicht berücksichtigt worden, obwohl bei der Veranschlagung der Personalausgaben der Landesverwaltung

diesem Umstand Rechnung getragen wurde.

Auch hinsichtlich des bei Kap. 1301 hinter Titel 580 mit rd. 27.4 Mio DM als außerplanmäßige Ausgabe nachgewiesenen Anteils Hessens an den Schuldzinsen für Ausgleichsforderungen verlagelter Geldinstitute und von Versicherungsunternehmen hätte wohl bereits im Haushaltsplan in gewissem Umfang Vorsorge getroffen werden können. Das gleiche dürfte für die überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 1301 Titel 580 zutreffen.

Zum Teil lassen schon die Begründungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben darauf schließen, daß derartige Mehrausgaben zu erwarten waren.

Zu den im außerordentlichen Haushalt nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sei noch bemerkt, daß nach § 33 Abs. 2 RHO Überschreitungen in diesem Haushalt unzulässig sind. Wenn der RH trotzdem davon absieht, wegen Verstoßes gegen diese Vorschrift eine Bemerkung aufzustellen, so ist dafür maßgebend, daß der außerordentliche Haushalt im Rj. 1951 nur z.T. als ein echter außerordentlicher Haushalt im Sinne des § 3 Abs. 2 RHO angesehen werden kann. Es sind daher auch die übrigen für den außerordentlichen Haushalt geltenden Bestimmungen der RHO auf ihn nicht ohne weiteres anwendbar.

Der Landtag hat die in der Anlage I zur StHR 1951 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben am 20. Januar 1954 gemäß § 83 RHO vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des RH genehmigt.

b) Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan, Verstöße gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften und dergl.

für das Rj. 1951

1. Kap. 07 41 Minister für Arbeit, Landwirtschaft und  
Wirtschaft, ordentlicher Haushalt fort-  
dauernde Ausgaben / Domänenverwaltung  
- Verpachtete Domänen

Titel 204 Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbau-  
ten

Das Staatsbauamt Rüdesheim hat aus Mitteln für kleinere Baumaßnahmen an einem Domänengebäude auch Ausgaben für seinen inneren Dienstbetrieb bewirkt, z.B. für Bücher, Schreibwaren, Geräte und Brennstoffe. Diese Ausgaben sind der anweisenden Stelle - Regierungspräsident Wiesbaden - gegenüber als Bauleitungskosten bezeichnet worden, obwohl sie in keinem Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gestanden haben. Für dieses waren keine Bauleitungskosten veranschlagt. Sie hätten überdies nicht vorgesehen werden dürfen, weil die Ausgabemittel für das Bauvorhaben weniger als 10 000 DM betragen und weil es sich nicht um zulässigen Aufwand im Sinne des Erlasses des Ministers der Finanzen vom 28. Nov. 1950 - H 1018 Bau-IIIa/1 - IV B 1b gehandelt hat.

Das Verfahren verstößt mithin gegen den Grundsatz des § 30 Abs. 1 RHO und gegen die vorgenannten Verwaltungsanordnungen.

2. Kap. 07 43 Minister für Arbeit, Landwirtschaft und  
Wirtschaft, ordentlicher Haushalt, fort-  
dauernde Ausgaben / Domänenverwaltung  
- Allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel 610 Abführung an Kap. 18 02 Titel 97 zur Dek-

kung der Ausgaben für den Wiederaufbau von durch Feuer zerstörten oder beschädigten Gebäuden auf den Staatsdomänen

Für die Haushaltsüberschreitung, die in der Begründung in Anlage I zur StHR als zwangsläufig betrachtet wird, scheint eine Zustimmung des Ministers der Finanzen nicht vorzuliegen, da hierüber Angaben nicht gemacht sind.

Es dürfte mithin gegen § 33 Abs. 1 RHO verstoßen worden sein.

3. Kap. 07 52 Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, ordentlicher Haushalt, einmalige Ausgaben / Hessische Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen

Titel 865 Anschaffung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen, Gespannen und Fahrrädern

Der Minister der Finanzen hat der überplanmäßigen Ausgabe von 1 000 DM am 18. Dez. 1951 - vgl. Anlage I zur StHR - unter der Bedingung zugestimmt, daß bei Kap. 07 51, Titel 865 der gleiche Betrag in Abgang zu stellen ist.

Eine entsprechende Kürzung ist bei diesem Haushaltsbetrag jedoch nicht vorgenommen worden. Die dort veranschlagten Mittel wurden vielmehr dadurch vollständig beansprucht, daß ein verbliebener Ausgaberesult von 1 000 DM, statt ihn abzusetzen, auf das Rj. 1952 übertragen wurde.

Da die Bedingung, an die die Zustimmung des Ministers der Finanzen geknüpft war, nicht erfüllt wurde, fehlt die nach § 33 Abs. 1 RHO erforderliche Zustimmung des Ministers der Finanzen.

4. Kap. 07 70 Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft / Straßenbauverwaltung Darmstadt

(Vorschüsse bei Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des Sofortprogramms)

Der Minister der Finanzen stellte durch Schreiben vom 9. Febr. 1952 dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft Haushaltsmittel von 100 000 DM als Vorgriff auf Haushaltsausgaben zur Verfügung, die im Rj. 1952 bei Kap. 07 70 Titel 954 - Baumaßnahmen im Sofortprogramm - erstmalig veranschlagt werden sollten. Eine Bereitstellung von Mitteln im Wege des "Vorgriffs" ist nach §§ 30 Abs. 3, 73 Abs. 1 RHO und § 2 Abs. 1 Nr. 23 RWB nur möglich, wenn die im Haushaltsplan für ein Rechnungsjahr ausgebrachten übertragbaren Ausgabemittel überschritten worden sind und im Haushaltsplan des nächsten Rechnungsjahres für den gleichen Zweck Ausgabemittel vorgesehen werden sollen, von denen der Vorgriffsbetrag vorweg abgesetzt werden kann. Diese Voraussetzungen waren hier nicht gegeben, weil im Haushaltsplan für das Rj. 1951 Ausgabemittel für Baumaßnahmen im Sofortprogramm nicht ausgebracht und somit übertragbare Ausgabemittel nicht vorhanden waren. Der Betrag hätte daher als außerplanmäßige Ausgabe behandelt werden müssen.

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft übertrug die ihm als Vorgriff zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel weiter an den Regierungspräsidenten Darmstadt für die folgenden Straßenbausofortmaßnahmen:

- a) Landstraße I. Ordnung 3119 Hirschhorn-Beerfelden mit 65 000 DM
- b) Landstraße I. Ordnung 3073 Ober-Ofleiden-Nieder-Ofleiden und Elpenrod-Nieder-Gemünden mit 35 000 DM

mit der Anordnung, daß die Ausgaben für diese Baumaßnahmen im Rj. 1951 als Vorschüsse zu buchen und bei Beginn des Rj. 1952 auf Kap. 07 70 Titel 954 - Baumaßnahmen im Sofortprogramm - umzubuchen seien. Die Straßenbauverwaltung Darmstadt hat demgemäß für die Landstraße I. Ord-

nung 3119 Hirschhorn-Beerfelden 9 990.50 DM und für die Landstraße I. Ordnung 3073 Ober-Ofleiden - Nieder-Ofleiden und Elpenrod - Nieder-Gemünden 20 000 DM, insgesamt 29 990.50 DM im Rj. 1951 als Vorschüsse nachgewiesen und im Rj. 1952 zu Lasten von Kap. 07 70 Titel 954 - Baumaßnahmen im Sofortprogramm - abgewickelt.

Es ist somit gegen die §§ 27, 30 Abs. 3, 68 Abs. 1 und 73 Abs. 1 RHO verstoßen worden.

5. Kap. 17 02 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben / Allgemeine Bewilligungen

Titel 312 Zur Verfügung der Landesregierung zu allgemeinen Zwecken, für die andere planmäßige Mittel nicht vorhanden sind (Z.V.)

Am 17. und 18. Dez. 1951 wurden insgesamt 475 DM als einmalige Sonderzuweisung (Weihnachtszuwendung) des Ministers des Innern an Bedienstete des Innenministeriums, die nach der Verg.Gr. TO.A IX oder der TO.B abgefunden werden, gezahlt.

Die Zahlungen verstießen gegen den § 38 RHO und den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Staatsbediensteten. Der RH sieht davon ab, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, da auf Grund der bisherigen Beanstandungen sichergestellt erscheint, daß künftig bei der Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln der § 38 RHO beachtet wird.

6. Kap. 17 03 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben / Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden . .

Titel 417 Aufbaustock

Die Prüfung der Zuwendungen aus dem Aufbaustock an Gemein-

den im Regierungsbezirk Darmstadt hat ergeben, daß in 4 Fällen statt der unmittelbaren Zahlung der Anlaufquote von 20 v.H. der Beihilfe an die Zuwendungsempfänger jeweils die volle Beihilfe alsbald an den für die Gemeinde zuständigen Landrat ausgezahlt wurde. Erst im Laufe des Rj. 1952 wies der Regierungspräsident die Landräte an, die Beihilfen an die in Betracht kommenden Gemeinden zur Auszahlung zu bringen. Bis dahin waren die Mittel bei den Kreiskassen verwahrt.

Ebenso hat die Prüfung der den Gemeinden im Regierungsbezirk Kassel gewährten Zuwendungen aus dem Aufbaustock ergeben, daß in einigen Fällen die geleisteten Teilzahlungen die bis dahin angefallenen Baukosten erheblich überstiegen. So waren z.B. für den Neubau einer Volksschule der Stadt Marburg ausweislich der Kassensbücher erst 158 279.30 DM ausgegeben, während aus dem Aufbaustock bereits 258 960 DM überwiesen waren.

In beiden Fällen wurde gegen den § 26 Abs. 1 RHO verstoßen, wonach Haushaltsmittel nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als sie für den in Frage kommenden Zweck benötigt werden. Hinzu kommt, daß auch nach den maßgeblichen Verwaltungsvorschriften (Verwendungsrichtlinien) an die Zuwendungsempfänger über die Anlaufquoten in Höhe von 20 v.H. der Zuwendungssummen hinaus Zahlungen nur nach Maßgabe des Baufortschritts und im Rahmen des vom Lande zu tragenden Kostenanteils geleistet werden dürfen.

7. Kap. 17 10 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, einmalige Ausgaben / Sondermaßnahmen zur Behebung von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden
- Titel 870 Neubeschaffung und Instandsetzung von Geräten

Bei der oben bezeichneten Haushaltsstelle sind im Rj.

1951 die Aufwendungen für die Erstellung einer Fernsprechanlage im Finanzamtsdienstgebäude Darmstadt mit 31 766.52 DM nachgewiesen worden. Die Ausgabe wäre bei der für den Wiederaufbau des Finanzamtsdienstgebäudes Darmstadt vorgesehenen Haushaltsstelle (Kap. 18 01 Titel 716 Unterteil 114) nachzuweisen gewesen, da es sich um eine "besondere Betriebseinrichtung" handelt, die in den Kostenanschlag für den Wiederaufbau des Dienstgebäudes hätte aufgenommen werden müssen.

Die Verausgabung bei Kap. 17 10 Titel 870 für das Rj. 1951 stellt einen Verstoß gegen den § 43 RHO dar, wonach für einen und denselben Zweck Mittel an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans nicht verausgabt werden dürfen.

Es handelt sich um eine verdeckte Haushaltsüberschreitung, die von dem Landtag nach den §§ 33, 83 RHO noch zu genehmigen wäre.

8. Kap. 17 12 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben / Sonstige Einnahmen und Ausgaben

Titel 451 Zur Förderung der Leibesübungen und der Jugendpflege

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 22. Mai 1951 beschlossen, für den Wiederaufbau des Staatstheaters Kassel aus dem Ertrag der Sportwetten GmbH. 300 000 DM zur Verfügung zu stellen. Der Betrag wurde von der Staatshauptkasse Hessen der Staatsoberkasse Kassel im Wege des Buchausgleichs zugeführt. Er erscheint in den Büchern der Staatshauptkasse als Haushaltsausgabe und wurde, wie aus der Auszahlungsanordnung vom 27. Juni 1951 hervorgeht, von der Staatsoberkasse bei den Verwahrungen vereinnahmt. Im Rj. 1951 ist er für den vorgesehenen Zweck offenbar nicht mehr verwendet worden, da in der Staats-

haushaltsrechnung 1951 für den Wiederaufbau des Staatstheaters Kassel nur rd. 11 000 DM als Ausgabe nachgewiesen sind.

Es handelt sich um Scheinbuchungen. Der Betrag durfte als Haushaltsausgabe nicht nachgewiesen werden, weil keine Auszahlungen geleistet worden sind. Ebenso liegen die Voraussetzungen des § 63 RHO nicht vor.

Die Verwendung des von der Staatsoberkasse Kassel verwahrten Betrages in Höhe von 300 000 DM wäre dem Rechnungshof noch nachzuweisen.

9. Vorschüsse im Rahmen der Allgemeinen Finanzverwaltung  
- Epl. 17 -

Zur Abwicklung der Bewilligungen aus dem Fonds für kommunale Bauvorhaben Rj. 1950 waren insgesamt 3 682 000 DM erforderlich. Der Betrag wurde von den Staatsoberkassen vorschußweise im Rj. 1951 an die Gebietskörperschaften verausgabt und erst im Rj. 1952 durch Buchung bei Kap. 17 03 Titel 950 in die Rechnung über den Haushalt übernommen.

Die Maßnahme ist zu beanstanden, da die Voraussetzungen für eine vorschußweise Buchung fehlen (vgl. § 27 RHO). Die Zahlungen hätten im Rj. 1951 aus Mitteln des Aufbaustocks (Kap. 17 03 Titel 417) geleistet werden müssen.

10. Vorschüsse im Rahmen der Allgemeinen Finanzverwaltung  
- Epl. 17 -

Laut Auszahlungsanordnung vom 12. Dez. 1951 wurden am 27. Dez. 1951 1 Mio DM der Deutschen Bau- und Bodenkbank AG., Niederlassung Frankfurt/Main, als Darlehen gezahlt und bei den Vorschüssen gebucht. Vereinbarungsgemäß sollte das Darlehen je zur Hälfte am 1. Jan. 1953 und 1. Jan. 1954 zurückgezahlt werden.

Die Gewährung von Darlehen und Krediten zu Lasten der Vorschüsse ist unzulässig, da sie gegen den § 27 RHO verstößt. Die Zahlung hätte außerplanmäßig in der Haushaltsrechnung nachgewiesen werden müssen. Sie bedarf noch der nachträglichen Genehmigung durch den Landtag gemäß § 83 RHO. Ein unabweisbares Bedürfnis für die Zahlung im Sinne des § 33 RHO wird von dem Rechnungshof als vorliegend anerkannt.

11. Kap. A 17 03 Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung,  
außerordentlicher Haushalt / Hessenplan

Titel 950 Ausgaben für die Durchführung des Hessenplans

Aus den erwähnten Mitteln sind Dienstbezüge und Reisekosten für einen Angestellten des Landes (TO.A I) in Höhe von 10 280.50 DM und 2 700.35 DM gezahlt worden.

Die Zahlungen stellten einen Verstoß gegen die §§ 11 und 36 RHO dar, wonach Dienstbezüge nur bewilligt werden können, wenn der Haushaltsplan hierzu Mittel zur Verfügung stellt. Dies war hier nicht der Fall, ebenso wenig war für den betreffenden Angestellten im Haushaltsplan eine Planstelle vorgesehen.

Für frühere Rechnungsjahre

12. Kap. X 8 Haushalt des Ministers der Finanzen, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben / Besondere Aufwendungen  
Rj. 1950

Titel 32 Zur Verfügung der Landesregierung zwecks Gewährung von Entschädigungen an Dienststellen für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung; siehe den Einzelvorbehalt Nr. 4 in den Bemerkungen zur StHR 1950

Auf Grund eines Kabinettsbeschlusses wurde im Rj. 1950 an den damaligen Minister für Erziehung und Volksbildung, der gleichzeitig die Aufgaben des Ministers der Justiz wahrnahm, für die außerordentliche Inanspruchnahme, die sich für ihn aus der Mitversehung dieses Ministeriums vom 1. Nov. 1949 ab ergeben hat, und zwar zur Abgeltung des damit verbundenen außergewöhnlichen Aufwands, eine einmalige Entschädigung in Höhe von 4 200 DM gezahlt.

Diese Zahlung verstieß sowohl gegen den sinngemäß anzuwendenden § 38 RHO als auch gegen § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge vom 29. Jan. 1949 (GVBl. S. 9), wonach für den gleichen Zeitraum Amtsbezüge nur einmal zu gewähren sind.

Auch mit dem Staatshaushaltsplan für das Rj. 1950 war die Zahlung nicht vereinbar. Dort war bei Epl. VIII Kap. 1 Titel 1 der Ausgaben ausdrücklich vermerkt:

"Das Amtsgehalt des Ministers ist hierbei nicht veranschlagt. Es wird für die Dauer der Personalunion aus Epl. IV Kap. 1 Titel 1 gezahlt."

Ebensowenig war bei Epl. VIII Kap. 1 Titel 2 eine Dienstaufwandsentschädigung vorgesehen.

Die Landesregierung hat hierzu darauf hingewiesen, daß die Zahlung auf die damals bestehenden besonderen Verhältnisse zurückzuführen sei und daß es unbillig wäre, sie heute zurückzufordern.

Der Rechnungshof verschließt sich dieser Auffassung nicht und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

### III. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO

#### a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zusätzlich nachzuweisen gewesen wären

Einige größere Beträge, die wegen Titel- oder Jahrgangsverwechslung an unrichtiger Stelle gebucht worden sind und

die bei richtiger Buchung zu zusätzlichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben geführt hätten, sind in der als ././ Anlage 2 beigelegten Übersicht zusammengestellt. Für diese Ausgaben, die sich nach Spalte 4 der Übersicht auf insgesamt 1 034 606.52 DM belaufen, ist die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht. Der RH erkennt für sie das Bestehen eines unabweisbaren Bedürfnisses an.

b) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht als solche nachzuweisen gewesen wären

Die in a) erwähnte Übersicht (= Anlage 2) läßt in Spalte 5 auch die Beträge erkennen, die bei richtiger Buchung nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen wären. Sie belaufen sich zusammen auf 55 543.89 DM.

C. Vorbehalte (§ 107 Abs. 4 RHO) für das Rj. 1951, Aufrechterhaltung und Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre

I. Vorbehalte für das Rj. 1951

a) Allgemeine Vorbehalte

Der RH stellt für das Rj. 1951 die folgenden allgemeinen Vorbehalte auf:

1. wegen der Ausgaben im Rj. 1951, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder über die noch in anderer Weise Rechnung zu legen ist;
2. wegen der Haushaltsmittel, die im Rj. 1951 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsmäßige Verwendung vom RH noch zu prüfen ist;
3. wegen der Einnahmen und Ausgaben im Rj. 1951, die in Büchern oder Rechnungen nachgewiesen werden, deren Prüfung nach § 93 RHO Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämtern, Vorprüfungsstellen) überlassen worden ist und die daher vom RH nur von Zeit zu Zeit eingefordert werden.

b) Einzelvorbehalte

Die Prüfungsverfahren wegen der unten bezeichneten Haushaltseinnahmen und -ausgaben für das Rj. 1951, Beteiligungen und anderen Vermögensteile konnten noch nicht abgeschlossen und insoweit noch keine endgültigen Entscheidungen getroffen werden. Der RH stellt deshalb die folgenden Einzelvorbehalte auf:

1. Kap. 12 o1 Landespersonalamt Hessen  
alle Titel Sämtliche Einnahmen und Ausgaben.
2. Kap. 16 o1 Sonderfonds für Wiedergutmachung, Wiedergutmachung nach dem Entschädigungsgesetz . . . .  
Titel 301 Alle allgemeinen Ausgaben  
bis 311
3. Kap. 16 o2 Sonderfonds für Wiedergutmachung, Wiedergutmachung nach dem Sonderfondsgesetz . .  
Titel 301  
bis 304 Alle allgemeinen Ausgaben  
und 400
4. Kap. 17 o3 Allgemeine Finanzverwaltung; Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden . . . .  
Titel 410 Zuschüsse und Darlehen aus dem Ausgleichsstock . . . .  
Titel 417 Aufbaustock
5. Kap. 17 o4 Allgemeine Finanzverwaltung, Allgemeine Staatsvermögensverwaltung  
Titel 219 Gerichts- und ähnliche Kosten
6. Kap. 17 o5 Allgemeine Finanzverwaltung, Staatsbürgschaften und Garantien  
alle Titel Sämtliche Einnahmen und Ausgaben
7. Kap. 17 12 Allgemeine Finanzverwaltung, Sonstige Einnahmen und Ausgaben  
Titel 28 Gewinnanteil an der Sportwetten-GmbH  
Titel 451 Zur Förderung der Leibesübungen und der Jugendpflege

8. Kap. 17 Anl. I

- o1 Allgemeine Finanzverwaltung, Haushalt für das Sondervermögen; ehemaliges Wehrmachtsvermögen
- Titel 75 Erlöse aus der Veräußerung beweglichen Vermögens . . . .

9. Kap. 17 Anl. I

- o6 Allgemeine Finanzverwaltung, Haushalt für das Sondervermögen; sonstige Einnahmen und Ausgaben
- Titel 711 Aufwältigungs- und Vorsatzarbeiten am Rothenbergstollen in Kassel

10. Kap. A17 o3 Allgemeine Finanzverwaltung, Hessenplan  
alle Titel Sämtliche Einnahmen und Ausgaben

11. Beteiligung des Landes an folgenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts:

- a) Hess. Landesbank - Girozentrale -, Darmstadt
- b) Süddeutsche Klassenlotterie, Anstalt des öffentlichen Rechts in München.

Die Prüfung war noch nicht möglich, weil die dazu erforderlichen Unterlagen (§§ 111 und 112 RHO) noch ausstehen.

12. Beteiligung des Landes an folgenden Unternehmen des Privatrechts:

- a) Hess. Treuhandverwaltung GmbH., Wiesbaden
- b) LRK, Registrierkassen und Feinmechanik GmbH., Gießen/Lahn
- c) Wiesbadener Autoverkehrs GmbH., Wiesbaden
- d) Nassauische Kleinbahn GmbH., Wiesbaden
- e) Nassauische Heimstätte GmbH., Frankfurt/Main
- f) Kur-AG Bad Homburg, Bad Homburg v.d.H.
- g) Bauverein für Arbeiterwohnungen, Gemeinnützige AG, Darmstadt
- h) Rhein-Main-Donau AG., München
- i) Verkehrs AG. Rhein-Main, Frankfurt/Main

Die Prüfung steht noch aus, weil die dazu erforderlichen Unterlagen (§§ 111 und 112 RHO) dem RH noch nicht zugegangen sind.

13. Landesbaudarlehen, die auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 31. Juli 1951 im Gesamtbetrag von 13.88 Mio DM an die Bezirksfürsorgeverbände abgetreten worden sind.

## II. Aufrechterhaltung und Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre

### a) Aufrechterhaltung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre

Die Prüfungsverfahren, auf die sich die unten bezeichneten, schon in den Bemerkungen zur StHR 1950 enthaltenen Vorbehalte beziehen, konnten auch inzwischen nicht abgeschlossen werden. Diese Vorbehalte bleiben, weil noch keine endgültigen Entscheidungen möglich waren, aufrechterhalten:

#### 1. Folgende allgemeine Vorbehalte:

- a) wegen der Ausgaben in den Rj. 1949 und 1950, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder über die noch durch besondere Bau- oder sonstige Rechnungen Rechnung zu legen ist;
- b) wegen der Haushaltsmittel, die in den Rj. 1949 und 1950 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsmäßige Verwendung vom RH noch zu prüfen ist;
- c) wegen der Einnahmen und Ausgaben in den Rj. 1949 und 1950, die in Büchern oder Rechnungen nachgewiesen werden, deren Prüfung nach § 93 RHO Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämtern, Vorprüfungsstellen) überlassen worden ist, und die daher vom RH nur von Zeit zu Zeit eingefordert werden,

soweit sie nicht durch zwischenzeitliche Prüfungen des RH erledigt worden sind; siehe Abschnitt C IIa Nr. 1 der Bemerkungen zur StHR 1950 und die allgemeinen Vorbehalte in Abschnitt C Ia derselben Bemerkungen.

2. Epl. X Rj. 1949 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben, Kap. 5 Ausgaben infolge der Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Titel 1 Ausgaben infolge Inanspruchnahme aus vom Staat übernommenen Bürgschaften; siehe Abschnitt C IIa Nr. 6 der Bemerkungen zur StHR 1950.
3. Epl. XIIb Rj. 1949 Kriegsfolgelasten, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben, Kap. 6 Schulkinderspeisung, Titel 31 Staatsanteil an den ungedeckten Kosten der Schulkinderspeisung durch Sonderkommissionen; siehe Abschnitt C IIa Nr. 8 der Bemerkungen zur StHR 1950.
4. Epl. XIV Rj. 1949 Landespersonalamt Hessen, ordentlicher Haushalt, Kap. 1 Landespersonalamt, sämtliche Einnahmen und Ausgaben; siehe Abschnitt C IIa Nr. 9 der Bemerkungen zur StHR 1950.
5. Beteiligung des Landes an der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Hessische Landesbank - Girozentrale - Darmstadt; siehe Abschnitt C IIa Nr. 10 der Bemerkungen zur StHR 1950.
6. Epl. Ia Rj. 1950 Hessischer Landtag, ordentlicher Haushalt, Kap. 1 Landtag, Titel 1 bis 10 Persönliche Verwaltungsausgaben; siehe den Einzelvorbehalt Nr. 1 in Abschnitt C Ib der Bemerkungen zur StHR 1950.
7. Epl. II Rj. 1950 Minister des Innern, ordentlicher Haushalt, Kap. 9 Landespolizeischulen, Titel 19 Reisekosten; siehe den betr. Teil des Einzelvorbehalts Nr. 2 in Abschnitt C Ib der Bemerkungen zur StHR 1950.
8. Epl. X Rj. 1950 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, Kap. 5 Sämtliche Einnahmen und Ausgaben infolge der Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Kap. 14 Titel 12 Einnahmen aus der Abwicklung des Haushalts der Be-

satzungslasten, Kap. 12 Titel 32 Ausgaben aus der Abwicklung des Haushalts der Besatzungslasten; siehe den Einzelvorbehalt Nr. 3 in Abschnitt C Ib der Bemerkungen zur StHR 1950.

9. Epl. XIIb Rj. 1950 Kriegsfolgelasten, ordentlicher Haushalt, Kap. 6 Schulkinderspeisung, alle Titel sämtliche Einnahmen und Ausgaben; siehe den Einzelvorbehalt Nr. 7 in Abschnitt C Ib der Bemerkungen zur StHR 1950.
10. Epl. XIV Rj. 1950 Landespersonalamt Hessen, ordentlicher Haushalt, Kap. 1 und 2 Landespersonalamt, Durchführung des sog. Überführungsgesetzes, Titel 1 bis 10 Persönliche Verwaltungsausgaben; siehe den Einzelvorbehalt Nr. 8 in Abschnitt C Ib der Bemerkungen zur StHR 1950.
11. Beteiligung des Landes an der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Hessische Landesbank - Girozentrale - Darmstadt; siehe den Einzelvorbehalt Nr. 9 in Abschnitt C Ib der Bemerkungen zur StHR 1950.

b) Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre

Die folgenden in den Bemerkungen zur StHR 1950 aufgestellten Vorbehalte werden aufgehoben, nachdem sie sich inzwischen durch Bemerkungen oder auf andere Weise erledigt haben:

1. Epl. I Rj. 1949 Ministerpräsident, ordentlicher Haushalt, Kap. 2 Statistisches Landesamt, sämtliche Einnahmen und Ausgaben; siehe Abschnitt C IIa Nr. 2 der Bemerkungen zur StHR 1950.
2. Epl. II Rj. 1949 Minister des Innern, ordentlicher Haushalt, Kap. 1, 4 und 5 Ministerium/Regierungspräsidenten/Landratsämter, sämtliche Einnahmen und Ausgaben; siehe Abschnitt C IIa Nr. 3 der Bemerkungen zur StHR 1950.
3. Epl. IV Rj. 1949 Minister für Kultus und Unterricht, ordentlicher Haushalt Kap. 1 Ministerium, sämtliche Einnahmen

und Ausgaben; siehe Abschnitt C I Ia Nr. 4 der Bemerkungen zur StHR 1950.

4. Epl. VIII Rj. 1949 Minister der Justiz, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben, Kap. 5 Gemeinschaftliche Ausgaben der in den Kap. 3 und 4 aufgeführten Behörden, Titel 15 Unterhaltung der Dienstgebäude; siehe Abschnitt C I Ia Nr. 5 der Bemerkungen zur StHR 1950.
5. Epl. XI Rj. 1949 Versorgung und Ruhegelder, Kap. 3a, Staatliche Betriebskrankenkasse und Hessische Beamtenkrankenkasse des früheren Landes Hessen (k.w.), alle Titel, sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Hessischen Beamtenkrankenkasse in Darmstadt; siehe Abschnitt C I Ia Nr. 7 der Bemerkungen zur StHR 1950.
6. Die Beteiligung des Landes an folgenden wirtschaftlichen Unternehmen:  
  
Gemeinnützige Baugenossenschaft für den Landkreis Waldeck eGmbH in Arolsen;  
Grifte-Gudensberger Kleinbahn und Kraftwagen AG., Gudensberg;  
Kleinbahn AG., Frankfurt/Main-Königstein, Frankfurt/Main, Kleinbahn Kassel-Naumburg, Kassel  
  
siehe Abschnitt C I Ia Nr. 11 der Bemerkungen zur StHR 1950.
7. Epl. II Rj. 1950 Minister des Innern, ordentlicher Haushalt, Kap. 4 und 5 Regierungspräsidenten/Landratsämter, alle Titel, sämtliche Ausgaben; Kap. 8C Wasserschutzpolizei Hessen, Titel 3 Gebühren und Strafen; siehe die betr. Teile des Einzelvorbehalts Nr. 2 in Abschnitt C I b der Bemerkungen zur StHR 1950.
8. Epl. X Rj. 1950 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, Kap. 8 Besondere Aufwendungen, Titel 32 Zur Verfügung der Landesregierung zwecks Gewährung von Entschädi-

gungen an Dienststellen für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung; siehe den Einzelvorbehalt Nr. 4 in Abschnitt C Ib der Bemerkungen zur StHR 1950.

9. Anhang zu Epl. X Rj. 1950 Sonderfonds für die Wiedergutmachung, ordentlicher Haushalt, Kap. 2 und 6 Ausgaben für Wiedergutmachungszwecke nach dem Sonderfondsgesetz und nach dem Entschädigungsgesetz; siehe den Einzelvorbehalt Nr. 5 in Abschnitt C Ib der Bemerkungen zur StHR 1950.
10. Epl. XI Rj. 1950 Versorgung und Ruhegelder, ordentlicher Haushalt, Kap. 3a Staatliche Betriebskrankenkasse und Hessische Beamtenkrankenkasse des früheren Landes Hessen (k.w.), alle Titel sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Hessischen Beamtenkrankenkasse; siehe den Einzelvorbehalt Nr. 6 in Abschnitt C Ib der Bemerkungen zur StHR 1950.
11. Beteiligung des Landes an folgenden wirtschaftlichen Unternehmen:
  - a) Gemeinnützige Baugenossenschaft für den Landkreis Waldeck in Waldeck,
  - b) Grifte-Gudensberger Kleinbahn- und Kraftwagen-AG., Gudensberg,
  - c) Kleinbahn-AG. Frankfurt/Main-Königstein, Frankfurt/M.,
  - d) Kleinbahn AG. Kassel-Naumburg, Kassel,
  - e) Bad Wildungen Heilquellen-AG., Königsquelle, Bad Wildungensiehe den Einzelvorbehalt Nr. 10 in Abschnitt C Ib der Bemerkungen zur StHR 1950.

Darmstadt, den 21. Januar 1954

Rechnungshof des Landes Hessen

gez. Dr. Boll  
gez. Dr. Esche

gez. Hainebach  
gez. Dr. Endemann

gez. Dr. Bausch  
gez. Wietzig

Anlage 1 zu den Bemerkungen des RH zur StHR 1951

Übersicht über Druck- und Darstellungsfehler in der StHR 1951

Lfd. Nr.	Verbuchungsstellen und dergleichen	Die unrichtigen Angaben sind	Die unrichtigen Sach- oder Betragsangaben lauten:	Die richtigen Sach- oder Betragsangaben haben zu lauten:		
	Kapitel Titel (Unter- teil)	enthalten auf Seite	in Spalte			
1	2	3		4	5	
1	07 31	-	B 513 9	121 301.17 DM	121 301.07 DM	
2	07 45	12	B 549 10	246 100.88 DM	241 100.88 DM	
3	17 03 17 04 17 04	54 69,204 300,820	B 758/59 B 764/65 B 766/67	2-11 2-11 2-11	Die Beträge für die Unterteile der Titel sind abweichend vom Haushaltsplan nur bei dem jeweils letzten Unterteil angegeben; für die übrigen Unterteile sind Striche eingesetzt. Zu Kap.04 Titel 299 - 3000	Es hätte durch Klammern in Sp.3 ersichtlich gemacht werden sollen, daß die Beträge auf alle jeweils betr. Unterteile entfallen. Die Striche hätten sich alsdann erübrigt.
4	17 04	299 u. 300	B 767 12		Zu Kap. 04 Titel 299 und 300	
5	17 04	361	B 772 2	Abführung .... bei 06-25 und bei 47 bis 52	Abführung .... bei 06 25 bis 52	
6	17 Anl.I 02	46	B 796 2	.... wissenschaftliche Unternehmen ....	.... wirtschaftliche Unternehmen ....	
7	17 Anl.I	-	B 799 Überschrift rechts oben	17 Allgemeine Finanzverwaltung	Anlage I - Sondervermögen	
8	17 Anl.I 04	910	B 802 5	183 300.-- DM	188 300.-- DM	
9	17 Anl.II 02	-	B 814 2	.... gem. Kap. 91-500	.... gem. Kap. 01-500	
10	18 02	216	B 868 4	8 781.58 DM	minus 8 781.58 DM	
11	18 02	217	B 868 4	7 316.11 DM	minus 7 316.11 DM	
12	A 17 03	91	B 893 10	6 995 000.-- DM	6 955 000.-- DM	
13	17 06	307	C 95 5, vorletzte Zeile	3 724 741.72 DM	3 734 741.72 DM	

**Anlage 2** zu den Bemerkungen des RH zur StHR 1951  
**Übersicht** über Titelverwechslungen, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr (§ 107 Abs. 3 RHO) und über in der Gesamtrechnungslegung unrichtig nachgewiesene Beträge, die bei Prüfung der StHR 1951 festgestellt worden sind und den Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben beeinflussen

Lfd. Nr.	Betrag der unrichtig gebuchten	Der Betrag in Spalte 2	Die Beträge der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wären bei richtiger Buchung der Beträge zu Sp. 3
		a) <u>ist unrichtig gebucht bei</u>	Buchst. a)
	a) Einnahme	Kap. Titel	größer
	b) Ausgabe	b) <u>hätte gebucht werden müssen bei</u>	kleiner
		Kap. Titel	als die in der StHR nachgewiesenen Beträge
	DM		um DM um DM
1	2	3	4
			5

**Abschnitt 1 - Titelverwechslungen**

1	b) 1 000 000.--	a) Den Vorschüssen im Rahmen der Allgemeinen Finanzverwaltung - Epl. 17 -	-	-
		b) 17 03	460	1 000 000.--
2	b) 31 766.52	a) 17 10	870	7 229.16
		b) 18 01	716 U 114	31 766.52
3	a) 9 549.98	a) 17 04	70	-
		b) 18 05	70	-
4	a) 3 666.13	a) 17 04	70	-
		b) 18 05	70	-
5	a) 2 785.50	a) 17 04	70	-
		b) 17 04	75	-
6	b) 1 130.--	a) 17 02	107	1 130.--
		b) 17 02	155	1 130.--
7	b) 1 710.--	a) 17 02	155	1 710.--
		b) 17 02	107	1 710.--
8	a) 109 706.74	a) 17 Anl.I 02	69	-
		b) 17 Anl.I 05	90	-
9	b) 33 000.--	a) 17 Anl.I 01	300	-
	8 293.43	a) 17 Anl.I 01	301	-
	6 500.--	a) 17 Anl.I 02	300	-
	2 500.--	a) 17 Anl.I 02	301	-
10	a) 50 293.43 <sup>x)</sup>	b) 06 04	8a	-
	a) 565 312.50	a) 18 05 hinter Titel	70	-
		b) 18 05	70	-
		u. 17 04	45	-

**Abschnitt 2 - Buchungen im unrichtigen Rj.**

11	b) 4 676.24	a) 03 01 Rj. 1951	200	4 676.24
		b) II1 Rj. 1950	11	-
12	b) 1 748.25	a) 03 01 Rj. 1951	201	-
		b) II1 Rj. 1950	12	-
13	b) 19 679.04	a) 03 01 Rj. 1951	203	19 679.04
		b) II1 Rj. 1950	14	-
14	b) 21 119.45	a) 03 01 Rj. 1951	206	21 119.45
		b) II1 Rj. 1950	16	-

Summe:

1 034 606.52 55 543.89

x) = Summe der Beträge bei b)

Rechnungshof des  
Landes Hessen

D e n k s c h r i f t

über die hauptsächlichsten Ergebnisse  
der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen  
für das Rechnungsjahr 1951

- § 1 StHO in Verbindung mit § 107 Abs.6 RHO -

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
A. <u>Allgemeiner Teil</u>	5
I. Die Entwicklung der Landesfinanzen im Rj. 1951	5
II. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei den hessischen Ministerien und bei nachgeordneten Behörden	8
III. Hochbaumaßnahmen in allen Zweigen der Landesverwaltung - Epl. 18 und A 18 -	18
IV. Einnahmen aus Grundstücken sowie von Miet-, Dienst- und Werkwohnungen aller Verwaltungszweige	20
V. Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen	20
VI. Verstöße gegen das Bruttoprinzip	22
B. <u>Besonderer Teil, ordentlicher Haushalt</u>	24
I. Haushalt des Ministerpräsidenten - Epl. 02 -	24
1. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Statistischen Landesamt (Kap. 03)	24
2. Ergebnisse der Rechnungsprüfung beim Statistischen Landesamt (Kap. 03)	25
II. Haushalt des Ministers des Innern - Epl. 03 -	26
1. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Ministerium (Kap. 01)	26
2. Umzugskostenvergütung	28
3. Volks- und Jugendwohlfahrt (Kap. 21)	28
III. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung - Epl. 04 -	30
1. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Ministerium (Kap. 01)	30
2. Hessische Staatstheater (Kap. 36 und 36 A bis 36 C)	35
3. Studentenwerke (Kap. 12 u.a.)	38
IV. Haushalt des Ministers der Justiz - Epl. 05 -	40
1. Personalausgaben der Justizverwaltung (Kap. 01 und 03 bis 07)	40
2. Verwendung technischer Hilfsmittel in der Justizverwaltung	42
V. Haushalt des Ministers der Finanzen - Epl. 06 -	43
1. Staatsbauverwaltung und Besatzungsbaudienststellen (Kap. 08 und 15 08)	43
2. Verwaltung der staatlichen Bäder und Mineralbrunnen (Kap. 09)	45
3. Landesbeschaffungsstelle Hessen (Kap. 11)	52

	<u>Seite</u>
VI. Haushalt des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft - Epl. 07 -	57
1. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Ministerium (Kap. 01)	57
2. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)	58
3. Akademie der Arbeit (Kap. 15)	59
4. Landesernährungsamt Hessen in Frankfurt/M. (Kap. 21)	59
5. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Kap. 29)	61
6. Domänenverwaltung - Selbstbewirtschaftete Domänen - (Kap. 38)	63
7. Domänenverwaltung - Staatsweingüter - (Kap. 39)	64
8. Bezirksforstämter und Forstämter (Kap. 51)	65
VII. Haushalt der Landesschuld - Epl. 13 -	68
1. Entwicklung des Schuldenstandes in den Rjn. 1950, 1951 und 1952	68
2. Fortgang des Bestätigungsverfahrens für Ausgleichsforderungen	74
VIII. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung - Epl. 17 -	75
1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion, die Finanzämter und Hauptzollämter (Kap. 01)	75
2. Allgemeine Staatsvermögensverwaltung (Kap. 04)	83
3. Staatsbürgschaften und Garantien (Kap. 05)	88
a) Bürgschaftsausfälle	88
b) Schwerpunktprogramm Nordhessen im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Bundesregierung 1950	95
c) Abwicklungskonto über das Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden (Kap. 07) und Treuhandvermögen aus dem Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden (Anl. II zum Epl. 17)	98
d) Gewinnanteil an der Sportwetten-GmbH und hieraus zu gewährende Zuwendungen zur Förderung der Leibesübungen und der Jugendpflege (Kap. 12 Titel 28 und 451)	101
IX. Vorschüsse im Rahmen der Allgemeinen Finanzverwaltung	105
1. Abwicklung des IRSO-Abkommens	105
2. Abwicklung des bizonalen Bauprogramms	109

	<u>Seite</u>
C. <u>Besonderer Teil, außerordentlicher Haushalt</u>	115
I. Haushalt des Ministers des Innern, Förderung des sozialen Wohnungs- und Siedlungsbaues - Epl. A 03 -	115
1. Landesbaudarlehen	115
2. Bardarlehen aus Haushaltsmitteln des Landes auf Grund der Sonderaktion nach dem Landtags- beschuß vom 6. April 1949	121
II. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung, Hessenplan - Epl. A 17 -	123
D. <u>Besonderer Teil, Ausgaben des Bundes und anderer    Körperschaften des öffentlichen Rechts</u>	130

Außerdem:

Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung  
von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,  
Gj. 1950 und 1951.

## A. Allgemeiner Teil

### I. Die Entwicklung der Landesfinanzen im Rj. 1951

Bei der Betrachtung der Haushaltsführung des Landes Hessen im Rj. 1951 ist vor allem bemerkenswert, dass die StHR 1951 erstmalig seit der Währungsumstellung mit einem echten Überschuß abschließt. Im DM-Abschnitt des Rj. 1948 war zwar ebenfalls ein geringer Überschuß verblieben. Es handelte sich dabei jedoch nicht um einen echten Wirtschaftsertrag, sondern um den nicht verbrauchten Teil der dem Land zugeflossenen Erstausrüstung nach § 15 des Währungsgesetzes. Die Rje. 1949 und 1950 zeigten eine stark defizitäre Entwicklung, so dass am Ende des Rj. 1950 im ordentlichen Haushalt ein ungedeckter Fehlbetrag von rd. 159,3 Mio DM verblieben war.

Auch bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Rj. 1951 wurde die Entwicklung noch ungünstig beurteilt. Dieser am 8. August 1951 vom Landtag festgestellte Haushaltsplan schloß, obwohl in ihm keine Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen früherer Rechnungsjahre vorgesehen waren, mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt von rd. 95,1 Mio DM ab. Der in der StHR 1951 ausgewiesene Überschuß von 32,6 Mio DM bedeutet mithin gegenüber dem Haushaltsansatz eine Verbesserung von 127,7 Mio DM. Zu diesem günstigen Ergebnis hat einestails die Entlastung beigetragen, die das Land in Verfolg der Überleitungsgesetzgebung vom Rj. 1950 an erfahren hat und über die der RH in Abschnitt A I seiner Denkschrift zur StHR 1950 (Seiten 32 bis 36) eingehend berichtet hat. Überwiegend ist das Ergebnis aber auf den Wirtschaftsaufstieg der Bundesrepublik zurückzuführen. Dieser findet sichtbaren Ausdruck in dem Ansteigen der Steuereinnahmen. Wie sich aus der folgenden Übersicht ergibt, hat das Steueraufkommen des Landes im Rj. 1951 gegenüber dem Vorjahre zum Teil über 50 v.H., bei der Körperschaftsteuer sogar um 80 v.H. zugenommen und lag - wie sich ebenfalls aus der Übersicht entnehmen läßt - insgesamt gesehen über dem Bundesdurchschnitt.

Vergleichende Übersicht

über die Einnahmen des Landes Hessen an Steuern in den Rechnungsjahren 1949, 1950 und 1951

und

über die Einnahmen an Landes- und Bundessteuern im Bundesgebiet während der Rechnungsjahre 1950 und 1951

Lfde Nrn	1. Einnahmen des Landes Hessen im Rj.							2. Einnahmen an Bundes- u. Landessteuern während der Rje.			
	1949		1950		1951		Die Einnahme im Rj. 1951 ist größer (+) oder kleiner (-) als die Einnahme im Rj. 1950 a) ... DM, b) ... v.H.	1950	1951	Die Einnahme im Rj. 1951 ist größer (+) oder kleiner (-) als die Einnahme im Rj. 1950 a) um ... DM, b) ... v.H.	
Steuerart	Haus- halts- soll	wirk- liche Einnahme	Haus- halts- soll	wirk- liche Einnahme	Haus- halts- soll	wirk- liche Einnahme					
	- alle Beträge in Mio DM -										
<u>Steuern insgesamt</u>	1 207.2	1 105.6	628.8	617.6	749.3	928.9	a) + 311.3 b) + 50.4	16 169.7	22 733.8	a) + 6 564.1 b) + 40.6	
1 Besitz-u. Ver- kehrsteuern	1 031.6	964.6	613.7	601.0	733.1	913.7	a) + 312.7 b) + 52.0	11 533.6	17 307.2	a) + 5 773.6 b) + 50.1	
2 Zölle u. Ver- brauchsteuern	175.6	141.0	15.1	16.6	16.2	15.2	a) - 1.4 b) - 8.4	4 636.0	5 426.7	a) + 790.7 b) + 17.1	
3 Lohnsteuer	185.0	205.2	185.0	171.6	216.0	280.9	a) + 109.3 b) + 63.6	1 693.0	2 959.9	a) + 1 266.9 b) + 74.8	
4 Veranlagte Ein- kommensteuer	285.0	212.3	208.0	171.6	202.5	194.6	a) + 23.0 b) + 13.4	1 947.6	2 611.3	a) + 663.7 b) + 34.1	
5 Körperschaft- steuer	155.0	148.7	160.0	189.3	235.0	340.7	a) + 151.4 b) + 80.0	1 532.0	2 539.5	a) + 1 007.5 b) + 65.8	
6 Umsatzsteuer	305.0	322.0	(auf den Bund übergegangen)				-	-	4 925.1	7 219.3	a) + 2 294.2 b) + 46.6
									davon sind im Land Hessen auf- gekommen:		
								418.2	649.1	a) + 230.9 b) + 55.2	
7 Kraftfahr- zeugsteuer	25.0	26.5	27.0	32.3	35.4	38.1	a) + 5.8 b) + 17.9	346.1	406.8	a) + 62.7 b) + 17.5	

Auch die Einnahme des Landes aus Vermögenserträgen und Gebühren brachte gegenüber dem Vorjahr eine ansehnliche Zunahme. Insgesamt betrug gemäß der folgenden Übersicht das Mehraufkommen im Rj. 1951 gegenüber dem Vorjahr rd. 58.9 Mio DM.

Einnahme im Rechnungsjahr:

Lfde Nrn	Einnahme- art	1949		1950		1951		Die Einnahme im Rj. 1951 ist größer (+) oder kleiner (-) als die Ein- nahme im Rj. 1950 a) um ...DM b) ...v.H.
		Haus- halts- soll	wirk- liche Ein- nahme	Haus- halts- soll	wirk- liche Ein- nahme	Haus- halts- soll	wirk- liche Ein- nahme	
- in Millionen DM -								
1	Vermögens- erträge u. Gebühren ins- gesamt	304.8	261.5	268.2	246.0	220.9	304.9	a) + 58.9 b) + 23.9
2	Erlöse aus Holz, Jagd u. Neben- nutzungen	81.3	68.8	57.4	60.7	56.5	74.1	a) + 13.4 b) + 22
3	Gebühren, Strafen und Ersatz für Verwaltungs- kosten der Finanzämter	3.6	5.5	16.6	11.5	19.2	25.4	a) + 13.9 b) + 120.9
4	Gebühren und Strafen der Gerichte	14.0	16.2	12.5	15.9	15.5	17.4	a) + 1.5 b) + 9.4

Andererseits hatte das erhöhte Steueraufkommen des Landes auch höhere Abführungen an den Bund zur Folge. Während im Rj. 1950 an den Bund als Anteil an den Kriegsfolgelasten und Besatzungskosten 105,3 Mio DM gezahlt wurden, waren im Rj. 1951 als Anteil des Bundes an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 27 v.H. des Aufkommens = rd. 223,4 Mio DM abzuführen. Die Mehrleistung des Landes an den Bund betrug mithin im Rj. 1951 rd. 118,1 Mio DM.

II. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei den hessischen Ministerien und bei nachgeordneten Behörden

Die auf Grund der Landtagswahl vom Herbst 1950 neugebildete Hessische Regierung beschäftigte sich alsbald nach ihrem Amtsantritt auch mit der Frage, wie der Kritik an der Rückständigkeit und Aufwendigkeit der öffentlichen Verwaltung begegnet werden könne. Sie kam dabei auf Vorschlag des Finanzministers zu dem Ergebnis, dies könne am besten dadurch geschehen, dass die hessischen Ministerien einer Prüfung durch Wirtschaftsprüfer unterzogen würden. Nachdem vorher mit dem RH Fühlung genommen worden war, wurde demgemäß durch Kabinettsbeschluß vom 30. Mai 1951 der Minister der Finanzen beauftragt, "zunächst im Finanzministerium, anschließend in den übrigen Ministerien durch geeignete Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Untersuchungen anstellen und Gutachten darüber erstatten zu lassen, ob und inwieweit die Erfahrungen der privatwirtschaftlichen Betriebsverwaltung in der Hoheitsverwaltung verwertbar sind und zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit oder einer Vereinfachung oder Beschleunigung des Verwaltungsablaufs führen."

In der der Kabinettsvorlage des Ministers der Finanzen beigegebenen Begründung war über Sinn und Ziel dieser Prüfungen folgendes ausgeführt:

Die Klagen aus Kreisen der Privatwirtschaft und anderer Steuerzahler über die Schwerfälligkeit und Rückständigkeit der Staatsverwaltung wiederholen sich ständig, besonders aber in Zeiten erhöhten Steuerdrucks. In diesen Klagen kehrt regelmäßig der Vorwurf wieder, dass die Staatsverwaltung an längst überholten Arbeitsmethoden festhalte und sich den Erkenntnissen oder Fortschritten der modernen privatwirtschaftlichen Betriebsverwaltung verschließe. In der Öffentlichkeit kann einem solchen Vorwurf mit nachhaltigem Erfolg nur dadurch begegnet werden, dass durch erfahrene Kenner der privatwirtschaftlichen Betriebsverwaltung einmal festgestellt wird, ob und inwieweit die privatwirtschaftlichen Rationalisierungsmethoden sich in der Hoheitsverwaltung mit Erfolg verwerten lassen. Aber auch aus anderen Gründen wird es für notwendig gehalten, solche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

in den hessischen Ministerien durchführen zu lassen, zunächst im Finanzministerium, damit an einem Erprobungsfall Erfahrungen gesammelt und Richtlinien für die folgenden Untersuchungen erarbeitet werden können. Die Untersuchungen sollen sich nicht auf Mittel- und Unterbehörden der betr. Verwaltung und nicht auf das Gebiet der nur politisch zu entscheidenden Verwaltungsreform erstrecken.

Da es sich in der Hauptsache um die Auswertung von Erkenntnissen und bewährten Arbeitsmethoden der privatwirtschaftlichen Verwaltungstechnik handelt, soll diese neuartige und einmalige Aufgabe nicht Beamten, sondern geeigneten Fachkräften aus den Kreisen der freien Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übertragen werden.

Obwohl der RH von vornherein Bedenken gegen eine Überprüfung der Ministerien durch Wirtschaftsprüfer erhoben hatte, erklärte er sich jedoch bereit, an den im Rahmen dieser Prüfungen vorgesehenen Erörterungen ihrer Ergebnisse sich zu beteiligen. In seinem Schreiben vom 9. Juni 1951, in dem er diese grundsätzliche Bereitwilligkeit zum Ausdruck brachte, hat er seinen Standpunkt nochmals wie folgt zusammengefaßt:

Der RH hält grundsätzlich an der Auffassung fest, dass Aufgaben, für die ein verfassungsmäßig berufenes Organ vorhanden ist, nicht unter Aufwand erheblicher staatlicher Mittel einer außerhalb der Staatsverwaltung stehenden Stelle übertragen werden sollten. Er hätte es daher für angebracht gehalten, wenn der RH um die Vornahme umfassender Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen ersucht worden wäre. Hierbei hätten für Spezialfragen, wie etwa die Verwertung privatwirtschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Arbeitsmethoden, ohne weiteres auch geeignete private Sachverständige (Wirtschaftsprüfer) zugezogen werden können.

Nachdem die Untersuchungen durch private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aber offenbar von der Landesregierung bereits beschlossen sind, will sich der RH dem Wunsch, sich an den geplanten Aussprachen durch einen Vertreter zu beteiligen, nicht entziehen. Er geht dabei davon aus, dass die zunächst beim Finanzministerium durchzuführenden Untersuchungen als ein Versuch angesehen werden, von dessen Ergebnissen abhängig ist, ob und in welchem Umfange weitere Untersuchungen folgen.

Die in den Monaten Juni bis September 1951 im Finanzministerium durch die Deutsche Treuhandgesellschaft und die Deutsche Revisions- und Treuhandgesellschaft durchge-

führte Prüfung erstreckte sich gemäß dem Kabinettsbeschuß darauf, zu untersuchen, welche Verbesserungen der Organisation und des Arbeitsablaufs durch die Anwendung bewährter Arbeitsmethoden der Privatwirtschaft vorgeschlagen werden könnten. Auf Fragen der Verwaltungsreform, des Beamtenabbaues und der Kassenverwaltung sollten sich die Untersuchungen nicht erstrecken, ebensowenig auf nachgeordnete Behörden. Sie wurden jedoch während der Prüfung dahin erweitert, dass auch die Landesbeschaffungsstelle und das Landesvermessungsamt in die Prüfung einbezogen wurden. Die Untersuchungen bezogen sich mithin im wesentlichen auf den Arbeitsablauf, das Zusammenarbeiten der Arbeitskräfte, den Geschäftsgang, den Einsatz der Schreibkräfte, die Aktenverwaltung, die Verwendung technischer Hilfsmittel und die Kraftfahrzeughaltung. Die Prüfung hatte also hauptsächlich eine Büroreform zum Ziel.

Es soll nicht verkannt werden, dass die Untersuchungen der Wirtschaftsprüfer wertvolle Anregungen und Verbesserungen auf diesem Gebiet gebracht haben. Die Wirtschaftsprüfer mußten jedoch bald erkennen, dass eine wesentliche Beeinflussung des Verwaltungsaufwands von der Sachkosten- seite aus nicht möglich ist, da diese Kosten gegenüber den Personalkosten nur gering sind. Man gelangte daher im Laufe der Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Erfolg von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der öffentlichen Verwaltung wesentlich davon abhängt, ob und in welchem Umfang es gelingt, die persönlichen Verwaltungskosten zu vermindern. Hierzu bedarf es aber einer eingehenden Prüfung der Stellenpläne, der Dienstpostenbewertung, der Auslastung der einzelnen Dienstkräfte sowie der Frage, ob die von der Behörde wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen ihres Tätigkeitsgebiets liegen.

Diese Fragen lagen aber nicht nur außerhalb des den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilten Auftrags, sondern diese erklärten sich auch ohne Zuziehung erfahrener Verwaltungsfachleute zu ihrer Behandlung außerstande, da die-

se Probleme durch Übertragung von Erkenntnissen aus der Wirtschaft nicht abschließend beurteilt werden könnten. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften schlugen daher schon während der Prüfung des Finanzministeriums vor, die weiteren Organisationsprüfungen in den Ministerien unter Beteiligung und Federführung des RH vorzunehmen.

Trotz gewisser grundsätzlicher Bedenken gegen derartige gemeinschaftliche Prüfungen glaubte der RH seine Mitwirkung nicht versagen zu sollen. Es sind daraufhin auf Ersuchen des Ministers der Finanzen in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt worden:

vom November 1951 bis Februar 1952

beim Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft  
und in den Monaten Juli bis November 1952

beim Minister für Erziehung und Volksbildung

in Zusammenarbeit mit der Deutschen Revisions- und Treuhandgesellschaft,

vom November 1951 bis März 1952

beim Minister des Innern

zusammen mit der Deutschen Treuhandgesellschaft

und in den Monaten Januar bis März 1952

beim Statistischen Landesamt

gemeinsam mit der Allgemeinen Treuhandgesellschaft mbH.

Die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen RH und Wirtschaftsprüfern war bei den einzelnen Prüfungen unterschiedlich. Beim Wirtschaftsministerium haben die Wirtschaftsprüfer den technischen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (Geschäftsgang, Akten, Kanzlei, Geräteverwaltung, Kraftfahrzeugwesen), also im wesentlichen das geprüft, worauf sich die Prüfung im Ministerium der Finanzen erstreckt hatte. Der RH prüfte Stellenpläne, Organisation und Geschäftsverteilung, Bewertung und Auslastung der Dienstposten sowie den fachlichen Teil. Es wurde jedoch ein gemeinsames Gutachten erstattet, in dem der RH und

die Prüfungsgesellschaft gesondert über die von ihnen vorgenommenen Prüfungen berichteten. Noch loser war die Zusammenarbeit beim Statistischen Landesamt. Hier beschränkte sich die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die technische Durchführung der einzelnen Statistiken und die Möglichkeiten technischer Verbesserungen und Vereinfachungen. Vom RH und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden getrennte Gutachten erstattet. Enger dagegen war die Zusammenarbeit beim Innenministerium. Nachdem auch hier zunächst eine ähnliche Arbeitsteilung wie beim Wirtschaftsministerium vorgenommen worden war, entschloß man sich im Laufe der Prüfung dazu, die gesamten Untersuchungen in enger Zusammenarbeit als echte Gemeinschaftsprüfung durchzuführen. Demgemäß wurde auch nur ein gemeinsames Gutachten erstattet. Dieses Verfahren hat sich am erfolgreichsten und zweckmäßigsten erwiesen und ist daher auch bei der Prüfung des Kultusministeriums angewandt worden.

Bei aller Würdigung der wertvollen Anregungen, die von den Wirtschaftsprüfern gegeben wurden, stellte sich bei den Prüfungen doch heraus, dass Wirtschaftsprüfern Prüfungen von Behörden wesensfremd sind. Betriebe der freien Wirtschaft und Staatsverwaltungen sind in ihrer Organisation und Arbeitsweise so verschieden, dass eine unmittelbare Anwendung der Grundsätze der Betriebswirtschaft auf die Staatsverwaltung nicht möglich ist. Die Möglichkeiten der Einschränkung und Vereinfachung der Staatsverwaltung liegen weniger auf dem Gebiet der Arbeitsmethode (Büroreform) als auf dem Gebiet der Zuteilung und Erfüllung fachlicher Aufgaben (Verwaltungsreform). Es konnten daher von den Wirtschaftsprüfern zu den Prüfungen wesentlich neue Gesichtspunkte nicht beigetragen werden. Nach Ansicht des RH stehen die recht erheblichen Kosten, die die Heranziehung von Wirtschaftsprüfern zu Organisationsprüfungen in der öffentlichen Verwaltung verursacht, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit erzielbaren Nutzen. Bei späte-

ren Organisationsprüfungen ist auch von der Beteiligung von Wirtschaftsprüfern abgesehen worden.

Die Auffassung des RH deckt sich mit den in anderen Ländern bei Prüfungen von Verwaltungsbehörden durch Wirtschaftsprüfer gemachten Erfahrungen, wie anlässlich einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Präsidenten der obersten Rechnungsprüfungsbehörden im Herbst 1952 festgestellt werden konnte, bei der diese Frage behandelt wurde. Nach eingehender Erörterung der bisher vorliegenden Erfahrungen und der Rechtslage gelangte die Arbeitsgemeinschaft zu dem Ergebnis, dass die Durchführung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei öffentlichen Verwaltungen durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weder erforderlich noch zweckmäßig sei; sie unterliege auch haushaltsrechtlichen Bedenken.

Über die wesentlichsten Ergebnisse der in den Jahren 1951 und 1952 in Gemeinschaft mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführten Organisationsprüfungen wird im besonderen Teil der Denkschrift in den Abschnitten über die einzelnen Verwaltungszweige berichtet. Im folgenden sollen jedoch die wichtigsten allgemeinen Grundsätze, nach denen die Prüfungen durchgeführt wurden, sowie dabei getroffene allgemeine Feststellungen zusammengefaßt werden, die mehr oder weniger für alle geprüften Stellen zutreffen.

Ziel der Prüfungen war, festzustellen, ob durch organisatorische und technische Vereinfachungen und Verbesserungen, durch Wegfall, zweckmäßigere Verteilung oder Verlagerung von Aufgaben sowie durch bessere Auslastung der Dienstposten der Verwaltungsablauf vereinfacht werden kann und Einsparungen möglich sind.

Bei der Prüfung wurde von dem Rechtszustand ausgegangen wie er z.Z. der Prüfung bestand. Spätere Entwicklungen

mußten unberücksichtigt bleiben, auch wenn bereits bei der Prüfung mit Veränderungen gerechnet werden konnte, da sich im allgemeinen der Umfang späterer Aufgabenveränderungen und deren Auswirkungen erst beurteilen lassen, wenn die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen ergangen sind.

Bei den Prüfungen in den Ministerien war zu untersuchen, ob es sich bei den dort erledigten Arbeiten überhaupt um Aufgaben handelt, die vom Land zu erfüllen sind. Dabei wurde der Grundsatz vertreten, dass der Staat sich auf die Wahrnehmung der ihm nach Verfassung und Gesetz obliegenden Aufgaben beschränken und im übrigen die Betreuung der Staatsbürger der Selbstverwaltung oder der Selbsthilfe überlassen soll. Soweit das Vorliegen staatlicher Aufgaben zu bejahen war, mußte geprüft werden, ob die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu der Zuständigkeit der Ministerien gehört, d.h. ob dem Grundsatz, dass sich die Ministerien auf die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die allgemeine und grundsätzliche Leitung und Lenkung der Verwaltung sowie auf die Ausübung der obersten Verwaltungsaufsicht beschränken und die Verwaltungsdurchführung den nachgeordneten Verwaltungsbehörden überlassen sollen, entsprochen ist.

Neben diesen Untersuchungen bildete die Frage, ob die Aufgaben der Behörde zweckmäßig auf Abteilungen, Referate und Sachgebiete aufgeteilt sind, den Hauptgegenstand der Prüfungen. Ferner wurde der Bewertung und Auslastung der einzelnen Dienstposten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei wurde ohne Rücksicht auf die Person des gegenwärtigen Inhabers des Dienstpostens davon ausgegangen, dass der Dienstposten mit einem durchschnittlich befähigten und für die auszuübende Tätigkeit fachlich geeigneten Bediensteten besetzt ist. Von einer besoldungsmäßigen Bewertung der einzelnen Dienstposten mußte im allgemeinen abgesehen werden, da eine zutreffende Einzelbewertung bei der derzeitigen Besol-

dungsregelung für die Beamten auf Schwierigkeiten stößt. Man beschränkte sich daher im wesentlichen auf eine Klassifizierung nach Tätigkeitsmerkmalen wie Abteilungsleiter, Referenten, Sachbearbeiter und Hilfskräfte.

Als wesentliche allgemeine Prüfungsergebnisse seien hervorgehoben:

Die von den Prüfungen erfaßten Ministerien sind, mit Ausnahme des Kultusministeriums, mehr oder weniger unzweckmäßig untergebracht, da bei dem Fehlen größerer Verwaltungsgebäude mehrere Dienstgebäude, die z.T. räumlich weit auseinanderliegen, in Anspruch genommen werden müssen. Diese getrennte Unterbringung der einzelnen Abteilungen wirkt sich sowohl auf den Geschäftsablauf als auch auf die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben ungünstig aus. Sie erfordert eine größere Anzahl von Boten, Hausmeistern, Heizern, Pförtnern und Fernsprecherinnen und verursacht Mehraufwendungen für Kraftfahrzeughaltung, für Anlage und Unterhaltung der Fernsprecheinrichtungen, für nächtliches Bewachen der Häuser usw..

Der Grundsatz, dass Regierungs- und Verwaltungsfunktionen voneinander zu trennen sind, wird in den Ministerien vielfach noch nicht genügend beachtet. Es werden in erheblichem Umfang in der Zentralinstanz noch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, die auf nachgeordnete Behörden verlagert werden könnten.

Den organisatorischen Fragen wird in den Ministerien allgemein noch nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zugewandt. Das Aufgabengebiet eines Organisationsreferenten ist schwierig und erfordert eine reiche Erfahrung und eine besondere Eignung des damit betrauten Beamten. Es kann daher bei Behörden von der Größe der Ministerien nicht nebenamtlich wahrgenommen werden, sondern macht die Bestellung eines hauptamtlichen Organisationsreferenten erforderlich, dessen Stellung so gestärkt werden muß, dass er sich durchzusetzen vermag.

Geschäftsordnungen, Aktenpläne, Kanzlei- und Registraturordnungen bedürfen im allgemeinen der Überarbeitung und Verbesserung. Um eine bessere Auslastung der Schreibkräfte und eine geordnete Aktenverwaltung zu erzielen, wird die Einrichtung von Zentralkanzleien und von Abteilungsregistraturen für erforderlich gehalten.

Der sorgfältigen Personalauswahl kommt gerade für die Ministerien eine besondere Bedeutung zu. Es sollten in den Ministerien grundsätzlich nur solche Beamten und Angestellten beschäftigt werden, die sich durch eine längere Tätigkeit bei nachgeordneten Dienststellen eingehende Verwaltungskenntnisse erworben und ihre Qualifikation für eine Tätigkeit in der Zentralinstanz nachgewiesen haben. Dies gilt insbesondere für die eigentlichen Träger der ministeriellen Arbeit, die Abteilungsleiter, Referenten und Sachbearbeiter. Der reibungslose Verwaltungsablauf hängt aber auch weitgehend von der Fähigkeit und Tüchtigkeit der Mitarbeiter und Hilfskräfte ab. Es sollten daher auch bei ihrer Auswahl strenge Maßstäbe angelegt und im allgemeinen nur Kräfte eingestellt werden, die durch eine Prüfung nachgewiesen haben, dass sie den an sie zu stellenden Anforderungen genügen. Um für die Auswahl der Referenten und Sachbearbeiter die erforderlichen Unterlagen zu gewinnen, sollte angeordnet werden, dass in gewissen Zeitabständen von den nachgeordneten Behörden Befähigungsberichte über die bei ihnen tätigen Beamten vorzulegen sind, in denen zu der Frage Stellung zu nehmen wäre, ob und auf welchen Gebieten die betreffenden Beamten für eine ministerielle Tätigkeit für geeignet gehalten werden. Die Personalauswahl in den Ministerien entspricht vielfach noch nicht diesen Grundsätzen.

Die besoldungsmäßige Bewertung der einzelnen Dienstposten wird dadurch erschwert, dass das gegenwärtige Besoldungsrecht für die Beamten mit aufsteigenden Gehältern keine Besoldung nach Tätigkeitsmerkmalen, sondern

nach Laufbahnen (höherer, gehobener, mittlerer und einfacher Dienst) kennt und innerhalb der Laufbahnen nach Eingangs- und Beförderungsgruppen unterscheidet. Es ist daher auf Grund der Besoldungsvorschriften meist nicht möglich, für die einzelnen Dienstposten zu bestimmen, ob hierfür eine Stelle der Eingangs- oder einer Beförderungsgruppe vorzusehen ist. Eine Einzelbewertung läßt sich daher nur für einzelne herausgehobene Dienstposten vornehmen, im übrigen sollten der Aufteilung der Stellen auf Eingangs- und Beförderungsgruppen Verhältniszahlen zu Grunde gelegt werden. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die Stellenpläne nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten.

Schließlich enthalten die Gutachten auch eingehende Vorschläge über Vereinfachungen bei der Bearbeitung der Personalangelegenheiten, denen z.T. inzwischen durch die Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. September 1952 (GVBl. S. 153) entsprochen worden ist.

Nach Ansicht des RH sind aber insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung des Landespersonalamts noch weitere Vereinfachungen möglich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Wenn auch die bei den hessischen Ministerien und bei nachgeordneten Behörden angestellten Untersuchungen ergeben haben, dass der gegen die öffentliche Verwaltung vielfach erhobene Vorwurf der Rückständigkeit, Schwerfälligkeit und Aufwendigkeit in seiner Verallgemeinerung nicht berechtigt ist, so konnten doch auf Grund der Prüfungsergebnisse beachtliche Vereinfachungen und Personaleinsparungen vorgeschlagen werden. Die Auswertung der Gutachten über das Finanzministerium und das Statistische Landesamt ist abgeschlossen. Hinsichtlich

des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Erziehung und Volksbildung steht zwar die abschließende Erledigung noch aus, es ist jedoch den Anregungen der Gutachten bereits weitgehend entsprochen worden. Das Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat bis jetzt zu den Prüfungsergebnissen noch nicht Stellung genommen. Erfahrungsgemäß verlieren Organisations- und Wirtschaftlichkeitsgutachten erheblich an Wert, wenn sie nicht alsbald nach Vornahme der Prüfungen ausgewertet werden.

III. Hochbaumaßnahmen in allen Zweigen der Landesverwaltung  
- Epl. 18 und A 18 -

Bei der Prüfung von Baurechnungen wurde wiederholt festgestellt, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen nach §§ 13 und 14 RHO zur Einstellung von baulichen Unternehmungen in den Haushaltsplan nicht eingehalten wurden. Baumaßnahmen dürfen erst dann in den Haushaltsplan eingestellt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahme, etwaige Beiträge Dritter und die etwa vorgesehenen Gebühren und Abgaben ersichtlich sind. Zur Budgetwahrheit und -klarheit gehört auch die rechtzeitige Unterrichtung der Legislative durch die Exekutive über den Umfang der geplanten Baumaßnahme. Der Landtag hat einen Anspruch auf vollständige und erschöpfende Information durch die Haushaltsplanung der Regierung.

In besonderem Maße trat dies bei dem Wiederaufbau und Ausbau der Technischen Hochschule Darmstadt in Erscheinung. In den Haushaltsplänen 1950 bis 1952 sind nur die veranschlagten Kosten von Einzelbaumaßnahmen (Bauobjekten) eingestellt. Nach den Berechnungen des früheren Planungsbüros der Technischen Hochschule wurden die Gesamtkosten einschließlich der besonderen Betriebseinrichtungen und Geräte auf rd. 46 Mio DM ermittelt. Da

diese Kostenberechnungen nicht als eine vorschriftsmäßige Haushaltsunterlage angesehen werden konnten und inzwischen Projektänderungen sowie Mehrbedarf an Betriebseinrichtungen erhöhte Kosten verursacht haben, hat der RH die Aufstellung eines Rahmenkostenvoranschlags gefordert, in dem der Wiederaufbau des alten Hochschulgeländes und die Neubauten auf dem Altstadtgelände getrennt veranschlagt werden sollten. Nach den im Raumprogramm festgelegten Wünschen der Technischen Hochschule wurde von dem Staatlichen Hochschulbauamt Darmstadt ein noch zu prüfender Rahmenkostenvoranschlag vom 30. März 1953 aufgestellt, der mit 77 240 320,- DM abschließt. Die Mehrkosten gegenüber der 1949 festgestellten Summe belaufen sich auf rd. 31 Mio DM. Sie sind nur in geringem Maße auf Lohnerhöhungen und Materialpreissteigerungen zurückzuführen.

Der Minister der Finanzen hat erstmalig im Haushaltsplan 1953 (Epl. A 18) die veranschlagten Gesamtkosten der z.Z. durchzuführenden Baumaßnahmen der Technischen Hochschule mit 33 331 100,- DM eingestellt und die Gesamtbaukosten auf 55 bis 60 Mio DM geschätzt.

Über die Veranschlagung von Ausgaben für Bauvorhaben hat der Bundesminister der Finanzen unter dem 22. Oktober 1953 einen Erlaß herausgegeben, dem sich der Minister der Finanzen anschließt. Hiernach ist künftig die Einstellung der veranschlagten Gesamtkosten von baulichen Unternehmungen in den Haushaltsplan gewährleistet.

Der RH hatte mehrfach Veranlassung, auf die zu aufwendige Bauweise bei der Durchführung von Baumaßnahmen hinzuweisen. Auf einem im Rj. 1949 für 16 428,80 DM (einschließlich Grunderwerbsteuer) erworbenen Grundstück wurde in den Rj. 1950 bis 1952 ein Forstmeisterdienstgehöft mit 192,12 qm Wohnfläche und 70,26 qm Büroräumen errichtet. Daneben wurde ein umfangreiches 14,00 x 5,50 m großes Nebengebäude erstellt. Die Gesamtkosten einschließlich Grunderwerb betragen 124 169,61 DM. Der RH hat im

Hinblick auf die allgemein veränderten Wohnraumverhältnisse und die wirtschaftliche Lage die Größe der Wohnung und die Höhe der durch die Größe bedingten Gesamtkosten beanstandet. Auch durch den Erwerb eines in der Größe vertretbaren Grundstücks, durch mögliche Einschränkung bei der Errichtung des Nebengebäudes, durch Verringerung der in der Größe (567,15 qm) übermäßigen und dadurch teuren Hofbefestigung (4 380,54 DM) sowie durch Verzicht auf die übermäßig teure Einführung von Gas (1 200,- DM) für nur eine Anschlußstelle in der Küche, hätten nennenswerte Beträge eingespart werden können.

#### IV. Einnahmen aus Grundstücken sowie von Miet-, Dienst- und Werkwohnungen aller Verwaltungszweige

Bei der Festsetzung von Mieten in Beamtenmietwohnhäusern sind öfters die staatlichen Belange nicht genügend gewahrt worden. So wurde z.B. festgestellt, dass in einem von einem Staatsbauamt wieder aufgebauten Beamtenmietwohnhaus in bester Lage und mit bester Ausstattung Mieten berechnet wurden, die weit unter den Richtsatzmieten des sozialen Wohnungsbaues lagen und nicht im entferntesten an die Kostenmiete heranreichten. Die Sollmieten hätten 12 300,- bzw. 9 000,- DM betragen müssen, die Istmieten betragen jedoch nur 5 200,- bzw. 3 300,- DM, also jährlich 7 100,- bzw. 5 700,- DM weniger. Nach der Beanstandung durch den RH wurden die Mieten sofort erhöht und dadurch ab 1. Januar 1953 zunächst eine Istmiete von 8 500,- bzw. 5 400,- DM, also jährlich 3 300,- bzw. 2 100,- DM mehr erreicht.

#### V. Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen

Die zunehmende Verwaltungstätigkeit hat auch zu einem verstärkten Einsatz von Kraftfahrzeugen bei der Erledigung von Dienstgeschäften geführt. Da die Entwicklung zwangsläufig ist, muß sie im erforderlichen Umfang berücksichtigt werden. Die mit dem Einsatz von Kraftfahr-

zeugen im Vergleich mit der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im allgemeinen verbundenen größeren Aufwendungen und die immer wieder zu beobachten- de durch die tatsächlichen Verhältnisse nicht gebotene großzügige Auslegung der einschlägigen Bestimmungen haben den RH jedoch veranlaßt, bei der Rechnungsprüfung auf die hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen besonders zu achten.

Er hat sich dabei von dem Grundgedanken leiten lassen, dass das Vorhandensein von Kraftfahrzeugen - gleich welcher Art - allein ihre Benutzung für Dienstreisen nicht rechtfertigt, sondern dass vielmehr die Frage, ob ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder ein Kraftfahrzeug zu benutzen ist, stets unter Beachtung der Bestimmungen der Nr. 23 Abs.1 der Ausführungsbestimmungen vom 16.Dezember 1933 zum Reisekostengesetz beurteilt werden muß. Hiernach kann ein Kraftfahrzeug für eine Dienstreise nur dann benutzt werden, wenn entweder die gesamten Kosten der Dienstreise gegenüber den Kosten beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sich nicht erhöhen, oder wenn der Zweck der Dienstreise oder der Umstand des Falles dazu nötigen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hat die für die Genehmigung der Dienstreise zuständige Stelle nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. In Fällen, in denen die Voraussetzungen erfahrungsgemäß gegeben sind, kann die für die Genehmigung zuständige Stelle einzelne Beamte allgemein oder für den besonderen Fall vor Antritt der Dienstreise zum Benutzen eines Kraftfahrzeuges ermächtigen.

Diese Grundsätze müssen nach Auffassung des RH allgemein und ohne Rücksicht darauf gelten, ob es sich bei dem Kraftfahrzeug um einen landes-, privat- oder beamten-eigenen Wagen handelt. Eine Herausnahme der letzteren Kraftfahrzeugart, für die im übrigen die hessischen Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen vom 21.November 1949

in der Fassung vom 19. Oktober 1953 (StAnz. S. 1036) gelten, aus der allgemeinen Regelung der Nr. 23 Abs. 1 der oben genannten Ausführungsbestimmungen ist nach Ansicht des RH weder nach den geltenden Bestimmungen gerechtfertigt noch durch die Bedürfnisse der Verwaltung geboten. Die gegenteilige Auffassung berücksichtigt nach Ansicht des RH nicht die Tatsache, dass der im § 26 Abs. 1 RHO für die gesamte Haushaltsführung zum Grundsatz erhobenen Forderung nach wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung der Haushaltsmittel nur dann hinreichend entsprochen werden kann, wenn die Bestimmungen der Nr. 23 Abs. 1 aaO. aus Anlaß einer zu genehmigenden Dienstreise auch bei Vorhandensein eines beamteneigenen Kraftfahrzeugs beachtet werden müssen.

Wegen der Unklarheiten bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen für Dienstreisen und wegen der sich hieraus ergebenden Nachteile für die Landeskasse hält es der RH für erforderlich, dass möglichst bald, ähnlich wie das im Land Nordrhein-Westfalen durch die "Kraftfahrzeugbestimmungen für den öffentlichen Dienst" vom 4. Februar 1950 geschehen ist, auch für das Land Hessen umfassende Bestimmungen über die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen erlassen werden.

#### VI. Verstöße gegen das Bruttoprinzip

Die Prüfung von Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben im Rj. 1951 hat ergeben, dass immer noch in verhältnismäßig vielen Fällen gegen die Vorschriften der §§ 7 und 69 RHO verstoßen wird, wonach die Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander und in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen und ebenso auch in der Haushaltsrechnung nachzuweisen sind. Es widerspricht diesem sogen. Bruttoprinzip, Einnahmen und Ausgaben vor dem Ansatz im Haushaltsplan oder vor dem Nachweis in der Rechnung gegeneinander aufzurechnen und nur mit dem errechneten Einnahme- oder Ausgabeüberschuß anzusetzen oder

nachzuweisen. Die erwähnten Haushaltsvorschriften sollen vornehmlich dazu dienen, die Klarheit und Durchsichtigkeit der Haushaltsführung zu sichern; sie sollen darüber hinaus unlauteren Machenschaften vorbeugen. Bei Außerachtlassung des Grundsatzes wäre es beispielsweise möglich, den Haushaltsansatz für eine bestimmte Maßnahme dadurch zu überschreiten, dass nur der dem Haushaltsbeitrag entsprechende Teil einer Ausgabe rechnermäßig als Ausgabe, der übrige Teil aber als Absetzung an einer Einnahme - als Minuseinnahme - nachgewiesen wird.

Soweit die RHO in den §§ 69 bis 71 Ausnahmen vom Bruttoprinzip zulässt, sind die betr. Bestimmungen eng auszulegen. Das gilt insbesondere von der Vorschrift des § 70 Abs.2 RHO, gegen die besonders häufig verstoßen wird. Danach sind Ausgabebeträge, die an die Landeskasse zurückgezahlt werden, als Einnahme zu verrechnen. Wird die Rückzahlung aber vor dem Abschluß der Bücher bewirkt oder betrifft sie übertragbare Mittel, so ist der zurückgezahlte Betrag von der Ausgabe abzusetzen. Diese Ausnahmevorschrift bezieht sich nur auf die Fälle, in denen eine sachlich oder betragsmäßig unrichtige Ausgabe hinterher rückgängig gemacht oder auf einen niedrigeren Betrag berichtigt wird.

In solchen Fällen bedeutet die Absetzung des zurückgezahlten Betrages an der Haushaltsausgabe lediglich die Klarstellung des wahren Sachverhalts und ist daher unbedenklich.

In der Praxis wird jedoch nach den Feststellungen des RH die Vorschrift des § 70 Abs.2 S. 2 RHO häufig dahin ausgelegt, dass sie überall da Platz greift, wo ausgezahlte Beträge in irgendeiner Form wieder an die Staatskasse zurückfließen. So wurde z.B. in einem Fall, in dem eine Domäne die von ihr bezogenen Düngemittel z.T. weiterverkauft hatte, der erzielte Erlös zu Unrecht durch Absetzung von der Ausgabe für den angekauften Dünger vereinnahmt.

Wegen der Bedeutung, die er dem Bruttoprinzip für eine geordnete und planvolle Finanzwirtschaft beilegt, wird der RH künftig mehr noch als bisher jeder ausdehnenden Auslegung der in der RHO zugelassenen Ausnahmen entgegen-treten.

## B. Besonderer Teil, ordentlicher Haushalt

### I. Haushalt des Ministerpräsidenten - Epl. o2 -

#### 1. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Statistischen Landesamt (Kap. o3)

Die bereits im allgemeinen Teil erwähnte Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei dem Statistischen Landesamt hatte im wesentlichen folgende besonderen Ergebnisse:

- a) Die Kosten des statistischen Dienstes hängen von dem durch Gesetz und Rechtsverordnung festgelegten Umfang der amtlichen Statistik ab. Es muß daher vom Standpunkt der Länder aus gefordert werden, daß statistische Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften über Art und Umfang der Erhebungen, Fragebogen und Tabellenprogramme keinen Zweifel lassen, damit Bundes- und Landesanteile an der anfallenden Arbeit und damit auch an den Kosten eindeutig festliegen. Bei Statistiken, die ganz oder überwiegend im Bundesinteresse durchzuführen sind, sollte darauf bestanden werden, dass der Bund die Kosten ganz oder teilweise übernimmt. Es wird für erforderlich gehalten, dass in dem interministeriellen Ausschuß für Koordinierung und Rationalisierung der Statistik bei dem Statistischen Bundesamt die Länder angemessen vertreten sind.
- b) Es wurde angeregt, dass zu gegebener Zeit in Anlehnung an das zu erwartende Gesetz für die Statistiken für Bundeszwecke auch für das Land eine gesetzliche Regelung getroffen wird und dass dabei die noch fehlenden Rechtsvorschriften über die Aus-

kunftspflicht, Geheimhaltungspflicht usw. für Erhebungen auf Landesebene erlassen werden.

- c) Nach Ansicht des RH könnte den Belangen der amtlichen Statistik in Hessen auch dadurch gedient werden, dass das Statistische Landesamt aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten herausgelöst wird. Wie bei dem Bund und in den meisten übrigen Bundesländern sollte auch in Hessen das Statistische Landesamt bei dem Innenminister ressortieren. Dieser könnte vermöge seiner unmittelbaren Zuständigkeit einen weit stärkeren Einfluß auf die Stadt- und Kreisstatistiker und darüber hinaus auf die Bürgermeister auch der kleinsten Gemeinden nehmen, auf deren zuverlässige Mitarbeit die Statistik weitgehend angewiesen ist.
- d) Es wurde angeregt, die Geschäftsverteilung in dem Sinne zu ändern, dass eine stärkere Konzentrierung der Arbeit erreicht und damit die Leitung der Behörde und die Leistungskontrolle erleichtert wird.
- e) Es wurde vorgeschlagen, den Stellenplan des Statistischen Landesamts um 18 Stellen zu kürzen.
- f) Der Einsatz von Büromaschinen, insbesondere in der Hollerithabteilung und in der Druckerei sollte verbessert und verstärkt werden.
- g) Es wurde empfohlen, bei dem Vertrieb von Amtsveröffentlichungen mehr zum Selbstdruck und -verlag unter Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichungen überzugehen.

## 2. Ergebnisse der Rechnungsprüfung beim Statistischen Landesamt (Kap. 03)

Die Rechnungsprüfung beim Statistischen Landesamt ergab ferner folgende Anstände:

- a) Die Einnahmen und Ausgaben des Statistischen Landesamts für Sondererhebungen sind in besonderen Verbuchungsstellen für einmalige Einnahmen und Aus-

gaben ohne Trennung nach solchen für Personal- und Sachbedarf zusammengefaßt. Nach § 11 RHO sind Mittel für Besoldungen, für Hilfsleistungen durch Beamte und für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte voneinander und von anderen Ausgaben getrennt zu veranschlagen. Gegen diese Bestimmung ist vom Statistischen Landesamt verstoßen worden. Abweichungen von den Bestimmungen des § 11 RHO sind zwar zulässig, die Voraussetzungen für Abweichungen liegen aber nach Auffassung des RH nicht vor. Der RH hat deshalb gefordert, dass künftig die Mittel für statistische Sonderaufgaben nach Personal- und Sachausgaben im Haushaltsplan getrennt veranschlagt werden. Eine verbindliche Festlegung aller Personal- und Sachausgaben ist auch mit Rücksicht auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung unumgänglich.

- b) Das Statistische Landesamt hatte seit April bzw. Juli 1951 5 Angestellte des Stammpersonals und 2 Aushilfsangestellte zum Regierungspräsidenten in Wiesbaden, zum Landespersonalamt und zur Staatskanzlei abgeordnet, ohne dass ihre Bezüge von den Beschäftigungsbehörden übernommen wurden. Die abgeordneten Angestellten erhielten ihre Vergütung nach wie vor aus Haushaltsmitteln des Statistischen Landesamts bzw. aus den Sondermitteln für die Volks- und Berufszählung. Dieses Verfahren ist haushaltsrechtlich unzulässig. Im Falle der Abordnung von Bediensteten sind deren Bezüge bei Abordnungen von längerer Dauer aus Mitteln der Beschäftigungsbehörde zu zahlen.

## II. Haushalt des Ministers des Innern - Epl. 03 -

### 1. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Ministerium (Kap. 01)

Die bereits im allgemeinen Teil erwähnte Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei dem Ministerium hatte im wesentlichen die folgenden besonderen Ergebnisse:

Der Aufgabenkreis des Innenministeriums, dessen Stellenplan im Rj. 1948 240 Stellen auswies, war im Laufe der Jahre durch das Hinzukommen einer Reihe neuer Aufgaben stark angewachsen. Es waren dies insbesondere die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nach dem Entschädigungsgesetz, die Betreuung der Flüchtlinge, die Durchführung des Teils II des Soforthilfegesetzes, die Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge, der freien Wohlfahrtspflege und der Jugendwohlfahrt. Aus der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern wurden in dieser Zeit lediglich die Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues herausgenommen und in den Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen überführt. Dieser Aufgabenänderung entsprechend hat sich der Stellenplan des Innenministeriums seit dem Jahre 1948 wie folgt entwickelt: 1949 213 Köpfe (Personalabbau), 1950 372, 1951 420. Nach dem Ergebnis der Prüfung konnte der Kräftebedarf bei voller Auslastung des vorhandenen Personals, bei Verlagerung von Aufgaben an nachgeordnete und an außerhalb der Staatsverwaltung stehende Stellen und bei Anwendung zweckentsprechender Arbeitsmethoden wesentlich eingeschränkt werden. Gegenüber einem Personalbestand am 1. Februar 1952 von 438 Köpfen ergab sich ein Kräftebedarf von 370 Köpfen, (der sich inzwischen allerdings durch das Hinzutreten neuer umfangreicher Aufgaben wieder erhöht hat). In dieser Zahl sind Einsparungsmöglichkeiten, die sich ergeben würden, wenn sich das Landesamt für Flüchtlinge auf die rein ministeriellen Aufgaben beschränken würde, nicht berücksichtigt.

Die Gliederung des Ministeriums in Abteilungen hat der RH für zweckmäßig befunden, allerdings hätten nach seiner Auffassung die Abteilungen Fürsorge und Jugendwohlfahrt zusammengelegt werden können. Die Gliederung in zwei Hauptabteilungen hat der RH nicht für erforderlich gehalten.

## 2. Umzugskostenvergütung

Unter Hinweis auf einen Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Juni 1950 Ic (2) - 21 wurden Ofenbeihilfen auch gewährt, wenn die Voraussetzungen der Nr. 18 der DVO zu § 9 des Umzugskostengesetzes nicht erfüllt waren. Der Minister des Innern hatte mit diesem Erlaß die Bediensteten seines Geschäftsbereichs in der Bewilligung von Ofenbeihilfen günstiger gestellt als alle übrigen Staatsbediensteten. Zum mindesten hätte die Zustimmung des auf dem Gebiete des Umzugskostenrechts zuständigen Ministers der Finanzen eingeholt werden müssen, was nicht geschehen war. Die nach dem Erlaß des Ministers des Innern geleisteten Zahlungen mußten deshalb vom RH beanstandet werden.

Der Minister der Finanzen hat seine auf Grund der Beanstandung des RH beantragte nachträgliche Zustimmung zu dem Erlaß des Ministers des Innern versagt, worauf dieser am 21. April 1953 wieder aufgehoben wurde. Damit ist die verschiedenartige Handhabung des Umzugskostenrechts wieder beseitigt worden.

## 3. Volks- und Jugendwohlfahrt (Kap. 21)

Beihilfen ..... zur Behebung der Berufsnot der Jugendlichen (Bundesjugendplan) - Titel 404.

Nach dem RdErl. des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 14. Dezember 1950 hat der sogen. Bundesjugendplan eine weitschauende Individualfürsorge für die Jugendlichen zum Ziel. Er soll dazu beitragen, die infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse bei der Jugend im weiten Umfange eingetretenen Hemmungen und Störungen der körperlichen, geistigen, sittlichen und beruflichen Entwicklung zu beheben. Der Bund gewährt zu diesem Zweck Zuschüsse für

- a) die Erstellung von Jugendwohnheimen und anderen Einrichtungen, die der Erziehung und Erwerbsbefähigung dienen.

gung der Jugend dienen,

- b) die Jugendförderung (internationaler Jugendaustausch, Errichtung, Ausbau und Betrieb zentraler Ausbildungsstätten der Jugendorganisationen, Intensivierung der Jugendförderung in den Grenzgebieten),
- c) die Förderung von Jugendzeitschriften und sonstigem Bildungsmaterial usw..

Voraussetzung für die Gewährung von Bundeszuschüssen ist, dass das Land für den gleichen Zweck 40 v.H. der benötigten Mittel zur Verfügung stellt. Im Landeshaushaltsplan für 1951 waren Mittel für diesen Zweck bei Kap. 03 21 Titel 404 ausgebracht. Wegen des nach § 64a RHO über die Zuschüsse zu führenden Verwendungsnachweises hat zunächst der Minister des Innern im Benehmen mit dem RH Bestimmungen erlassen. Eine Prüfung der danach in vereinfachter Form zu erbringenden Verwendungsnachweise war dem RH noch nicht möglich, da die Nachweise beim Minister des Innern sehr schleppend eingehen und oft so mangelhaft aufgestellt sind, dass sich umfangreiche Rückfragen ergeben.

Inzwischen hat der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 19. März 1953 den Ländern Vorschläge für die Gestaltung der Verwendungsnachweise übersandt und empfohlen, die darin vorgesehenen ausführlicheren Nachweise rückwirkend vom Beginn des ersten Bundesjugendplanes (14. Dezember 1950) an aufstellen zu lassen. Diese rückwirkende Erstellung der Nachweise würde nach den bisherigen Erfahrungen nicht nur einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, sondern auch zu einer erheblichen Verzögerung der Prüfung führen. Der RH hat sich damit einverstanden erklärt, dass für die rückliegende Zeit von einer Neuaufstellung abgesehen wird und die Richtlinien des Bundesministers des Innern erst vom vierten Bundesjugendplan an (Rj. 1953) angewendet werden.

Die Prüfung der im Rahmen des Bundesjugendplanes verausgabten Mittel obliegt nach einer Vereinbarung mit dem BRH dem RH.

III. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung  
- Epl. 04. -

1. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung  
beim Ministerium (Kap. 01)

Wegen der vom RH in Zusammenarbeit mit der Deutschen Revisions- und Treuhand AG. in den Monaten Juli bis November 1952 beim Ministerium für Erziehung und Volksbildung vorgenommenen Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung wird auf den allgemeinen Teil dieser Denkschrift verwiesen und über die besonderen Ergebnisse dieser Prüfung noch folgendes berichtet:

- a) Das Kultusministerium wird - im ganzen gesehen - sparsam verwaltet. Allgemein trat das Bemühen in Erscheinung, die anfallenden Aufgaben mit möglichst geringem Personal- und Sachaufwand zu erledigen und die Verwaltung bescheiden zu führen. Der Personalbestand ist seit Jahren nahezu unverändert geblieben. Freie Planstellen, die als eine Stellenreserve angesprochen werden könnten, sind nicht vorhanden. Das Kultusministerium verfügt im allgemeinen nur über die seinem Arbeitsumfang entsprechenden Stellen. Bei einem Vergleich mit Kultusministerien anderer Länder erscheint der Stellenplan allerdings verhältnismäßig hoch; dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in Hessen eine Mittelbehörde für die höheren Schulen nicht besteht und die Aufgaben des früheren Provinzialschulkollegiums im Kultusministerium selbst durchgeführt werden. Bei Aufrechterhaltung der bisherigen Zuständigkeitsregelung lassen sich nennenswerte Personaleinsparungen nicht erzielen.
- b) Im Ministerium wird aber neben den eigentlichen ministeriellen Aufgaben in erheblichem Umfang reine

Verwaltungsarbeit geleistet, die nachgeordneten Stellen überlassen werden könnte und sollte. Insofern bestehen nahezu in jeder Abteilung Entlastungsmöglichkeiten. Das gilt vor allem von der Schulabteilung und der Abteilung für Jugendpflege und Volksbildung, wo ganze Arbeitsgebiete verlagert werden könnten. Dafür kommen insbesondere die Angelegenheiten der höheren Schulen und der Denkmalspflege in Betracht, deren unmittelbare Bearbeitung im Ministerium nicht erforderlich ist. Dabei erscheint die Einschaltung der Regierungspräsidenten als das Gegebene, deren stärkere Beteiligung auch auf anderen Gebieten - bei der Jugendpflege, der Erwachsenenbildung, der Verwaltung der Schlösser und Gärten, den Berufsschulen und den Hilfsschulen - möglich und erwünscht wäre.

Die Verlagerung der reinen Verwaltungsarbeit nach unten würde nicht nur zu einer fühlbaren Verkleinerung des ministeriellen Apparates führen, sondern zugleich die Voraussetzung dafür schaffen, dass im Ministerium selbst mehr eigentliche ministerielle Arbeit geleistet werden kann und die Referenten sich eingehender mit grundsätzlichen Fragen beschäftigen können. Die Verlagerung ist deshalb auch dann zu fordern, wenn die dadurch im Ministerium erzielbare Personalverminderung von nahezu 20 v.H. von einer etwa gleichhohen Personalvermehrung bei den nachgeordneten Dienststellen begleitet sein würde. Auf weite Sicht ist aber auch im Gesamtergebnis mit einer Personalverminderung zu rechnen, da die von der Verlagerung zu erwartende Vereinfachung auch bei den nachgeordneten Dienststellen letztlich eine Personaleinsparung nach sich ziehen wird.

- c) Innerhalb des Ministeriums würde eine schärfere Abgrenzung der Geschäftsverteilung zur Klarstellung

der Verantwortlichkeiten und zur Vermeidung von Doppelarbeit, die noch vereinzelt vorkommt, beitragen. Insbesondere sollten alle Personal-, Besoldungs- und Haushaltsangelegenheiten jeweils bei den dafür zuständigen Referenten zusammengefaßt werden. Aus den gleichen Gründen sollte jeder Referent ein selbständiges, eindeutig umrissenes Arbeitsgebiet erhalten. Bei der Bedeutung der organisatorischen Aufgabe kann auf die Einrichtung eines Organisationsreferats nicht verzichtet werden. Aus dem gleichen Grunde ist für die Regelung des inneren Dienstes die Bestellung eines Ministerialbürodirektors erforderlich. Beide Aufgabengebiete können auf die Dauer nicht von dem Personalreferenten mit wahrgenommen werden. Das Vorhandensein einer besonderen Rechtsabteilung und deren personelle Ausstattung mit 6 Justitiaren ist für ein Kultusministerium ungewöhnlich. Im allgemeinen muß erwartet werden, dass die Fachreferate die in die ministerielle Tätigkeit fallenden laufenden Angelegenheiten auch nach der rechtlichen Seite selbst beurteilen und behandeln. Die Inanspruchnahme eines Justitiars sollte im allgemeinen nur für die Bearbeitung besonders weitreichender Sonderfragen in Betracht kommen. Dabei wird es sich vor allem um Aufgaben gesetzgeberischer Art, die Bearbeitung von Prozessen sowie um solche Angelegenheiten handeln, die über den Rahmen der laufenden Tätigkeit eines Fachreferenten hinausgehen. Für diesen Zweck dürfte in der Regel ein Rechtsreferat mit zwei rechtskundigen Kräften genügen. Die Voraussetzung dafür liegt im Hessischen Kultusministerium einstweilen nicht vor, weil hier zahlreiche Referate mit Beamten besetzt sind, die zwar über die erforderliche Sachkunde auf ihrem Fachgebiet, nicht aber gleichermaßen über allgemeine Verwaltungserfahrung und rechtliche Kenntnisse verfügen. Demzufolge wird eine über das übliche Maß hinausgehende Einschaltung von Justitiaren zunächst nicht zu entbehren

und somit eine Verminderung der Zahl der Justitiare kaum möglich sein. Es ist aber geboten, künftig bei der Auswahl der Referenten auch geschulte Verwaltungsfachleute heranzuziehen und auf diese Weise die Justitiartätigkeit baldmöglichst auf den ihr zukommenden Umfang - sei es auch nach und nach - zurückzuführen. Unabhängig hiervon wird angeregt, die Rechtsabteilung aufzulösen und die Justitiare den Fachabteilungen zuzuweisen. Dadurch wird zugleich erreicht, dass die Justitiare ständig mit gleichartigen Fragen befaßt sind und mit den Fachkenntnissen auch die innere Beziehung zur Aufgabe gewinnen, die der sachlichen Erledigung nur dienlich ist. Sie wachsen damit allmählich in die einzelnen Abteilungen hinein und können zur gegebenen Zeit dann auch Aufgaben übernehmen, die über den Rahmen ihres ursprünglichen Auftrags hinausgehen. Auch auf diesem Wege läßt sich die anzustrebende Verminderung der Zahl der Justitiare organisch bewerkstelligen.

- d) Abgesehen von der Verlagerung von Aufgaben auf nachgeordnete Stellen und von den noch erforderlichen organisatorischen Maßnahmen innerhalb des Ministeriums kommt es weiter darauf an, die rechtlichen und tatsächlichen Verschiedenheiten in den einzelnen Landesteilen, besonders auf dem Gebiet des Schulwesens, zu beseitigen, die die fachliche Arbeit des Ministeriums nicht unerheblich erschweren und Ursache ständiger Unzuträglichkeiten sind.

Bei der abschließenden Besprechung am Ende der Überprüfung wurde mit Vertretern des Kultusministeriums Übereinstimmung erzielt, dass Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art über die Ergebnisse der Prüfung nicht bestehen. Schon während der Prüfung war eine Reihe organisatorischer Maßnahmen getroffen worden, die - den Hinweisen des Gutachtens Rechnung tragend - zu Veränderungen in der Gliederung des Kultusministeriums

geführt haben. Seitdem sind, durch die Anregungen des Gutachtens ausgelöst, weitere Änderungen vorgenommen worden, durch die Einsparungen und nach Angaben des Ministeriums eine Intensivierung der ministeriellen Arbeit eintraten. Als besonders einschneidende Maßnahmen ist die durch Erlaß des Kultusministeriums vom 6. Juli 1953 - I/1 - 000/9-53 (Amtsblatt des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung, S. 230) angeordnete Verlagerung der Aufsicht über die höheren Schulen auf die Regierungspräsidenten zu nennen. Im Zuge dieser Aufgabenübertragung sind 20 Bedienstete (14 Beamte und 6 Angestellte) mit ihren Stellen zu den Regierungspräsidenten versetzt worden. Gleichzeitig wurden 6 Studienassessoren(innen), die zur Schulverwaltung des Kultusministeriums abgeordnet waren, dem Schuldienst wieder zugeführt. Insgesamt sind somit 26 Bedienstete, die für die Schulverwaltung tätig waren, aus dem Ministerium ausgeschieden.

Durch die neuen Schulgesetze (Privatschulgesetz vom 27. April 1953, Schulkostengesetz vom 10. Juli 1953 und Schulverwaltungsgesetz vom 10. Juli 1953, GVBl. S. 57, 126 und 131) ist inzwischen auf dem Gebiete des Schulwesens ein großer Schritt in Richtung einer Rechtsvereinheitlichung und damit einer Verwaltungsvereinfachung getan worden.

Soweit den Vorschlägen des Gutachtens bisher noch nicht entsprochen wurde, hat das Ministerium in der Regel die Auswertung für die Zukunft in Aussicht genommen. Besonders hervorgehoben sei hier die Auffassung des Ministeriums, dass seine personellen Verhältnisse **d e r z e i t** die vom RH empfohlene Auflösung der Rechtsabteilung und die Verteilung der ihr zugeteilten Referenten auf die Fachabteilungen **n o c h n i c h t** zulassen. Nur in verhältnismäßig wenigen Fällen hat das Ministerium eine endgültig ablehnende Haltung eingenommen. Da hierüber vom Ministerium teilweise triftige Gründe vorgebracht wurden und im übrigen nur Auf-

fassungsunterschiede von geringerer Bedeutung zu Tage traten, kann abschließend gesagt werden, dass weitgehend den Feststellungen des Gutachtens Rechnung getragen wird.

2. Hessische Staatstheater (Kap. 36 und 36 A bis 36 C)

a) Allgemeines

Auch im Rj. 1951 war die Haushaltsführung der Staatstheater noch vielfach mangelhaft. Es wurden bei den Rechnungsbelegen wieder sächliche und förmliche Mängel festgestellt, die bereits in früheren Jahren beanstandet worden waren. So fehlen auf den Reisekostenrechnungen fast durchweg die Angaben über Beginn und Beendigung der dienstlichen Tätigkeit am Geschäftsort und des öfteren die Bezeichnung der benutzten Wagenklasse. Von der Preisermäßigung, die seit 15. Oktober 1951 von der Deutschen Bundesbahn bei Lösung von Rückfahrkarten gewährt wird, ist wiederholt kein Gebrauch gemacht worden. Auch die Gelegenheit, einen Skontoabzug bei rechtzeitiger Bezahlung von Rechnungen vorzunehmen, blieb häufig ungenutzt. Es liegt nicht nur ungenügende Beachtung, sondern z.T. auch Unkenntnis der einschlägigen Bestimmungen (insbesondere des Gebotes sparsamster Bewirtschaftung der Haushaltsmittel), vor.

b) Gastspielvergütungen

Seit Jahren hat der RH die hohen Aufwendungen für die gastweise Heranziehung von Künstlern beanstandet, ohne dass eine sparsamere Inanspruchnahme der Mittel für Aushilfs- und Gastspielkosten festzustellen ist (siehe Denkschrift zur StHR Rj. 1949 S. 66). Für das Rj. 1951 wurden wegen Überschreitung der im Haushalt dafür vorgesehenen Beträge nachbewilligt:

1. dem Staatstheater Wiesbaden	9 148,82 DM
2. dem Landestheater Darmstadt	35 562,96 DM
3. dem Staatstheater Kassel	9 326,40 DM.

Die Staatstheater müßten bei entsprechender Zusammensetzung ihrer Ensembles und erhöhtem Einsatz aller Kräfte mit den für Aushilfs- und Gastspielkosten vorgesehenen Haushaltsmitteln auskommen können. Als Hauptgrund für die Überschreitung werden von den Theatern Erkrankungen im eigenen Ensemble angegeben. Dem ist durch Verpflichtung möglichst vielseitig verwendbarer Kräfte und durch vertragliche Festlegung der Aushilfspflicht entgegenzuwirken.

c) Veranschlagung der Einnahmen

Beim Staatstheater Wiesbaden sind die Einnahmen um rd. 208 000,- DM hinter den veranschlagten Beträgen zurückgeblieben. Wenn auch fast in jedem Rechnungsjahr Umstände eintreten, die eine vorausschauende Schätzung der Einnahmen erschweren, so hätte sich doch unter Beachtung der Entwicklung in den Vorjahren eine zutreffendere Schätzung durchführen lassen müssen. Oberster Grundsatz bei Aufstellung des Voranschlags muß die Haushaltswahrheit sein; seine Verletzung führte hier dazu, dass sich nachträglich ein wider Erwarten hoher Zuschußbedarf des Staatstheaters herausstellte.

d) Eingruppierung der Lohnempfänger

Ein großer Teil der beim Staatstheater Wiesbaden beschäftigten Lohnempfänger ist in Lohngruppe II eingestuft. Es liegt vielfach eine Überbewertung der Tätigkeiten vor. In Lohngruppe II gehören nach dem Lohngruppenplan als Ergänzung zum Lohngruppenverzeichnis des Lohntarifs (HLT) zum Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) Bühnen- und Werkstattspezialisten, nicht jedoch Facharbeiter mit Abschlußprüfung in einem bei den Bühnen benötigten oder verwandten Handwerk. Letztere sind nach Lohngruppe III zu entlohnen. Die Höhergruppierung wurde häufig mit der Dauer der Beschäftigung begründet. Man war der Auffassung, dass nach einer zwei- bis dreijährigen

Zugehörigkeit zum Theater ohne weiteres die Berechtigung zur Umstufung von Lohngruppe III nach Lohngruppe II gegeben sei. Dieser Umstand allein rechtfertigt nicht eine Höhergruppierung. Eine Eingruppierung in eine Spitzengruppe des Lohn tariffs - hierzu gehört die Lohngruppe II (HLT) - kann bei Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse bei den Theatern nur für eine Minderheit in Betracht kommen. Der RH hat die Theaterleitung auf das Erfordernis der Einhaltung der tariflichen Bestimmungen hingewiesen.

e) Auslandsdienstreisen

Von den leitenden Personen des Staatstheaters Kassel (Intendant, Generalmusikdirektor und Verwaltungsdirektor) sind wiederholt Auslandsdienstreisen in die Schweiz unternommen worden. Die erforderliche Vorausgenehmigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung hierzu war in keinem Falle eingeholt worden. Als Reisezweck war jeweils angegeben "Anhören bzw. Ansehen von Künstlern wegen etwaiger Engagementsverhandlungen".

Derartige kostspielige Reisen sollten nach Ansicht des RH auch im Hinblick darauf, dass im eigenen Land gute Kräfte vorhanden sind und der Nachwuchs gefördert werden muß, eine seltene Ausnahme bilden. Es liegt wohl im Interesse der deutschen Kulturpflege, Spitzenkräfte des Auslandes heranzuziehen, um auch auf diesem Gebiet wieder Anschluß an das internationale Kulturleben zu finden. Zu derartigen Verpflichtungen bedarf es aber in der Regel keiner Auslandsdienstreise, da die künstlerischen Fähigkeiten dieser Kräfte hinreichend bekannt sind, so dass Engagementsverhandlungen schriftlich durchgeführt werden können.

f) Umzugskostenbeihilfen

Vom Staatstheater Kassel sind an mehrere neuverpflichtete Künstler Umzugskostenbeihilfen auf Grund

mündlicher Zusage gezahlt worden. Dies ist unzulässig. Schon die Tatsache, dass Künstlerverträge durchweg nur auf ein Jahr abgeschlossen werden, hätte die Theaterleitung veranlassen sollen, derartige Zahlungen zu unterlassen. Die Zusicherung einer Umzugskostenbeihilfe stellt eine über den Rahmen des üblichen Dienstvertrages hinausgehende Nebenabrede dar, die - wenn sie wegen der außergewöhnlichen Umstände eines Einzelfalls für unerlässlich gehalten wird - der Genehmigung der Dienstaufsichtsbehörde bedarf. Dem Theater wurde vom RH empfohlen, künftig keine Nebenabreden der genannten Art ohne Zustimmung des Kultusministeriums zu treffen.

3. Studentenwerke (Kap. 12, Beilage IIIa Titel 13 und Kap. 16 Titel 305 und 307)

Bei den Hochschulen bestehen Studentenwerke, die sich als selbständige Körperschaften durch ihre Organe verwalten. Aufgabe der Studentenwerke ist die Förderung und Pflege der sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Belange aller Studierenden. Zur Erfüllung ihrer umfangreichen Aufgaben erhalten die Studentenwerke auch erhebliche Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse, die dem Studentenwerk der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Main vom Land im Rj. 1951 gewährt wurden, ist vom RH geprüft worden. Um beurteilen zu können, ob die Zuschüsse zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet worden sind, war es erforderlich, die Prüfung auf die gesamte Haushalts- und Rechnungsführung des Studentenwerks auszudehnen.

Hierbei wurden erhebliche Mängel in der Wirtschaftsführung festgestellt. Die Beanstandungen des RH haben den erweiterten Vorstand des Studentenwerks zu einschneidenden Maßnahmen - vor allem organisatorischer

und geschäftsführender Art - veranlaßt, die künftig eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicherstellen sollen.

Der RH sieht sich durch die in Frankfurt zutage getretenen Mängel veranlaßt, bei der Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1952 sämtliche Studentenwerke der Hochschulen in Hessen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Beim Studentenwerk an der Universität Marburg hat die Prüfung bereits stattgefunden und zu ähnlichen Ergebnissen wie in Frankfurt geführt.

Von keinem Studentenwerk sind zwar bisher Einwendungen gegen die Vornahme einer umfassenden, sich auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studentenwerks erstreckenden Prüfung durch den RH erhoben worden. Zur Ausschaltung jeglicher Zweifel sollte aber künftig die Gewährung von Zuschüssen aus Landesmitteln angesichts der Selbständigkeit der Studentenwerke stets von dem Anerkenntnis eines uneingeschränkten Prüfungsrechts des RH abhängig gemacht werden.

Die Studentenwerke unterhalten auch Gemeinschafts- und Wohnhäuser für die Studierenden. Zu Neu- und Erweiterungsbauten dieser Art und zur Neueinrichtung der Gebäude sollten öffentliche Mittel nur gegeben werden, wenn genaue Voranschläge auch hinsichtlich der künftigen Unterhaltungskosten vorliegen und deren Deckung gesichert erscheint. Das in Frankfurt mit einem Kostenaufwand von rd. 3,7 Mio DM errichtete Studentenhaus, für das noch nicht entschieden ist, ob es der Verwaltung des Studentenwerks oder des Kuratoriums oder etwa eines eigens dafür zu gründenden neuen Rechtsträgers unterstellt wird, dürfte hinsichtlich der Deckung des laufenden Aufwandes noch erhebliche Schwierigkeiten verursachen und dafür letztlich auf öffentliche Zuschüsse angewiesen sein.

IV. Haushalt des Ministers der Justiz - Epl. 05 -

1. Personalausgaben der Justizverwaltung  
(Kap. 01 und 03 bis 07)

In den vorbereitenden Besprechungen über den Haushalt des Ministers der Justiz für das Rj. 1951 wurde festgestellt, dass in der Justizverwaltung 34 Beamte und 227 Angestellte über die Zahl der im Haushaltsplan 1950 bewilligten Stellen hinaus beschäftigt waren. Dieser Zustand hatte sich dadurch ergeben, dass das Justizministerium zwar jeweils bei der Aufstellung der Haushaltspläne die Zahl der beschäftigten Kräfte dem Finanzministerium mitgeteilt, dieses aber nur einen Teil der für die gemeldeten Kräfte erforderlichen Ausgabemittel in den Haushaltsplan aufgenommen und in den Erläuterungen zu den Titeln 103 und 104 (Hilfsbeamte und Angestellte) die Zahl der Stellen den Haushaltsbeträgen angepaßt hat.

In mehreren Runderlassen in den Jahren 1949 und 1950 hatte der Finanzminister die Auffassung vertreten, dass die Zahlenangaben in diesen Erläuterungen als bindend anzusehen seien und es daher vor jeder Einstellung einer weiteren Kraft nach § 4 des Haushaltsgesetzes 1950 eines Antrages auf Schaffung einer zusätzlichen Planstelle bedürfe. Demgegenüber war das Justizministerium bisher der Ansicht, dass die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan angegebenen Stellen nach § 34 RHO in Verbindung mit § 6 Abs. 13 RWB für die Verwaltung nicht bindend seien. Es hielt sich daher unter Hinweis auf das sachliche Bedürfnis für berechtigt, im Rahmen der Haushaltsmittel die über den Ansatz im Haushaltsplan hinaus eingestellten Kräfte weiter zu beschäftigen.

Die Sachlage erforderte eine baldige Klärung, damit der Haushaltsplan des Ministers der Justiz für das Rj. 1951 den tatsächlichen Bedürfnissen der Verwal-

tung entsprechen konnte. Der Minister der Finanzen ersuchte daher unter dem 12. April 1951 den RH um Prüfung, ob die Vermehrung der Stellen sachlich gerechtfertigt sei.

Bereits in den Vorbesprechungen zu der Prüfung schloß sich das Justizministerium dem Standpunkt des Finanzministers über den bindenden Charakter der Stellenangaben in den Erläuterungen zum Haushaltsplan an, vertrat jedoch weiter die Notwendigkeit seiner Personalwünsche. Es regte ferner an, im Haushaltsplan Mittel für Stellvertretungskosten vorzusehen, um es der Verwaltung zu ermöglichen, vorübergehendem, dringlichem Kräftebedarf ohne vorherige Zustimmung des Ministers der Finanzen abhelfen zu können.

Die in der Zeit vom 25. April bis 10. Mai 1951 vorgenommene Prüfung des RH ergab, dass sich die gerichtlichen Geschäfte von 1948 bis 1950 durchschnittlich um 58,9 v.H., die im Haushaltsplan veranschlagten Stellen im gleichen Zeitraum dagegen nur von 3 303 auf 3 401, mithin um nur 2,96 v.H. vermehrt hatten. Es mußte der Justizverwaltung eingeräumt werden, dass sie mit diesen Kräften die Aufgaben, die insbesondere infolge der Siedlungsmaßnahmen, der Angleichung des Grundbuchs an das Reichskataster, der Wertpapierbereinigung usw. anfielen, nicht hätte bewältigen können. Selbst die Vermehrung der Bediensteten, wie sie sich nach dem tatsächlichen Beschäftigtenstand am 10. Mai 1951 (3 662 Kräfte) ergab, entsprach noch nicht dem Aufgabenzuwachs. Zu dem gleichen Schluß führte die Überprüfung der einzelnen Behörden an Hand des Pensenschlüssels, dessen Meßzahlen sich bei dieser Gelegenheit, zumindest als Richtlinie, als durchaus brauchbar erwiesen und zu zutreffenden Ergebnissen führten.

Es muß daher anerkannt werden, dass die den Haushaltsansatz übersteigenden Personaleinstellungen in

der Justizverwaltung sachlich gerechtfertigt waren. Ferner empfahl der RH aus den vom Justizministerium geltend gemachten Gründen, im Haushaltsplan Mittel für "Aushilfskosten" vorzusehen. Der Haushaltsplan für das Rj. 1951 entsprach diesen Feststellungen und Empfehlungen des RH. Inzwischen sind in den Haushaltsplänen die Stellen für den höheren Dienst noch so vermehrt worden, dass der volle Bedarf gedeckt erscheint.

2. Verwendung technischer Hilfsmittel in der Justizverwaltung

Bei der Überprüfung des Personalbedarfs wurde auch die Frage von Personaleinsparungen durch den Einsatz moderner technischer Hilfsmittel in der Justizverwaltung aufgeworfen. Nicht nur das Prozeßverfahren in Zivil- und Strafsachen erfordert eine raschere Abwicklung, sondern es bedarf vor allem auch die Erledigung der Grundbuchsachen im Interesse der Förderung des Bau- und Siedlungswesens und des Kreditverkehrs einer Beschleunigung. Abgesehen davon, hat aber auch allgemein die Belastung der Gerichte nach den Geschäftszahlen ein Ausmaß erreicht, dass geprüft werden muß, ob nicht durch Verwendung technischer Hilfsmittel eine Entlastung und ein rationellerer Einsatz der Arbeitskräfte möglich ist.

Der RH hat daher nicht nur eine Ergänzung und Erweiterung des durch Kriegsverluste und Überbeanspruchung erheblich beeinträchtigten Schreibmaschinenbestandes sowie die Ausstattung der größeren Gerichtskassen mit neuzeitlichen Buchungsmaschinen vorgeschlagen, sondern auch angeregt, bei den größeren Gerichten Versuche mit der Verwendung moderner Diktiergeräte zu machen. Es konnte darauf hingewiesen werden, dass mit den von den Hauptfürsorgestellten einzelnen kriegsblinden Justizangestellten zugewiesenen Diktiergeräten gute Erfolge erzielt worden sind. Diese Ange-

stellten waren mit Hilfe dieser Geräte zu vollwertigen Arbeitskräften geworden. Aber auch sonstige Schreibkräfte sparen dadurch viel Zeit, dass sie während des Diktats nicht mehr anwesend zu sein brauchten. Hinzukommt, dass der Diktierende für sein Diktat nicht an die Dienststunden gebunden ist.

Der Anregung entsprechend wurden von der Justizverwaltung Diktier- und Wiedergabegeräte für die Landgerichte und Staatsanwaltschaften beschafft. Es zeigte sich jedoch, dass nicht bei allen Behörden die persönlichen Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Einsatz dieser Geräte gegeben waren. Die Geräte wurden in diesen Fällen geeigneteren Dienststellen zugewiesen. Ein abschließendes Urteil über Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Diktiergeräten kann noch nicht abgegeben werden.

Insgesamt gesehen wird aber die Verwendung technischer Hilfsmittel in der Justizverwaltung beschränkt sein, da hier weniger gleichartige Massenarbeit, sondern überwiegend hochwertige geistige Arbeit zu leisten ist.

## V. Haushalt des Ministers der Finanzen - Epl. 06 -

### 1. Staatsbauverwaltung und Besatzungsbaudienststellen (Kap. 08 und 15 08)

Der RH hat es bei seinen Prüfungen als einen wesentlichen Mangel empfunden, dass in der Staatsbauverwaltung eine der früheren Dienstordnung für die Ortsbaubeamten entsprechende Vorschrift fehlte. Infolgedessen war die Unterweisung der vielfach erst nach dem Krieg in die Verwaltung übernommenen Bediensteten der Staatsbauämter sehr erschwert. Auf Anregung und unter Mitwirkung des RH wurde am 18. Februar 1952 der erste Teil einer Dienstanweisung herausgegeben, der die Vorschriften über die Leitung und die allgemeine Ver-

waltung der Staatsbauämter und der Sonderbauämter zum Gegenstand hat. Ein zweiter Teil mit Vorschriften über die Durchführung staatlicher Hochbaumaßnahmen soll demnächst herausgegeben werden.

Der RH hat der Staatsbauverwaltung eine Anzahl von Vereinfachungsvorschlägen gemacht, die durchgeführt worden sind. U.a. handelt es sich hierbei darum, dass Zweitbelege der Unternehmerrechnungen, deren Behandlung bisher eine erhebliche Verwaltungsarbeit verursacht hatte, nicht mehr angefordert werden.

Der RH hat in einem ausführlichen Gutachten über die Sonderbauverwaltung die besonderen Verhältnisse dieser Verwaltung im Lande Hessen herausgestellt und angeregt, dass der Bund dem Land eine angemessene Entschädigung für die vom Land unterhaltene aber im wesentlichen für den Bund arbeitende Verwaltung gewährt. Der Bund hat diesen Anspruch grundsätzlich als berechtigt anerkannt. Nach den im Entwurf vorliegenden Richtlinien des Bundesministers der Finanzen über pauschale Zuschüsse des Bundes zu den laufenden persönlichen und sächlichen Aufwendungen der Behörden der Besatzungslastenverwaltung in den Ländern des Bundesgebiets (vgl. Schnellbrief des Bundesministers der Finanzen vom 23. Dezember 1953 II C-BL 1210 - 71/53) sollen u.a. auch für die persönlichen und sächlichen Aufwendungen der Baubehörden der Länder (Sonderbauämter) folgende Zuschüsse des Bundes gewährt werden: Für jeden ausschließlich mit Aufgaben der Besatzungslastenverwaltung beschäftigten Beamten und Angestellten sollen dem Land 50 v.H. der persönlichen Aufwendungen erstattet werden; ferner soll ein Zuschuß zu den sächlichen Ausgaben in Höhe von jährlich 350,- DM für jeden Vollbeschäftigten gewährt werden.

## 2. Verwaltung der staatlichen Bäder und Mineralbrunnen (Kap. 09)

### Rechtsverhältnisse

Der RH hat in den vorhergegangenen Denkschriften schon mehrfach zu den organisatorischen Problemen dieser Verwaltung Stellung genommen. Er hat stets hervorgehoben, dass die Einführung der kaufmännischen doppelten Buchführung bei diesen Wirtschaftsbetrieben nur den ersten Schritt auf dem Wege zur Erzielung einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit darstellt. Auch die in den letzten Geschäftsjahren durchgeführte Vereinheitlichung des kaufmännischen Rechnungswesens der einzelnen Betriebe und die angestrebte Einführung einer auf die Verhältnisse der Betriebe zugeschnittenen Betriebsrechnung, die die Verteilung des Betriebserfolgs auf die einzelnen Kostenstellen ersehen läßt, sowie die Zusammenfassung der Betriebsergebnisse der einzelnen Betriebe zu einem Gesamtbetriebsergebnis werden für sich wirkungslos bleiben, wenn nicht der Eigenart der Staatsbäder als werbende Betriebe des Landes Rechnung getragen wird und bei dem Aufbau der Verwaltung hieraus die nötigen Folgerungen gezogen werden.

Der RH hat daher stets den Standpunkt vertreten, dass die Kureinrichtungen der Hess. Staatsbäder und ihr sonstiges Betriebsvermögen, unbeschadet der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Kurdirektoren, nach vorbedachten Plänen einer zentralen Stelle bewirtschaftet werden müssen. Er hat in diesem Zusammenhang insbesondere bereits in einem Gutachten vom 16. Januar 1950 angeregt, von einer Einschaltung der Regierungspräsidenten in die Verwaltung der Staatsbäder abzusehen. Die Einschaltung der Regierungspräsidenten ist daraufhin auch unterblieben. Die Bäder wurden vielmehr unmittelbar dem Ministerium der Finanzen unterstellt und es wurde in diesem Ministerium für die Bearbeitung der Bäderangelegenheiten ein besonderes Referat geschaffen.

Die Belebung der Geschäftstätigkeit der Kurbetriebe nach der Währungsreform und die dadurch bedingte Zunahme des Aufgabenkreises der Bäderzentrale, die sich immer mehr durchsetzende Auffassung der Staatsbäder als eine betriebswirtschaftliche Einheit und die Notwendigkeit, hieraus auch in steuerlicher Hinsicht die erforderlichen Folgerungen zu ziehen, führten zu der Frage, ob die Staatsbäderzentrale in Gestalt des Ministerialreferats im Finanzministerium beibehalten werden oder verselbständigt werden sollte. Der letzteren Alternative wurde der Vorzug gegeben.

Durch Erlaß des Finanzministers vom 3. Dezember 1951 ist

"Die Verwaltung der Hessischen Staatsbäder"

mit dem Sitz in Frankfurt/Main gebildet worden. Die Bezeichnung der Bäderzentrale als "Verwaltung der Hessischen Staatsbäder" ist insofern nicht glücklich gewählt, als sie zu der Auffassung verleiten kann, dass zwischen das Finanzministerium und die einzelnen Kurbetriebe eine Mittelbehörde eingeschaltet worden sei. Wenn auch die Verwaltung der Hess. Staatsbäder bis zu einem gewissen Grade die Funktionen einer solchen ausübt, so ist ihr Aufgabenkreis und ihre Rechtsstellung nach Ansicht des RH damit nicht zutreffend gekennzeichnet. Tatsächlich sind durch den erwähnten Erlaß die Staatsbäder zu einem einheitlichen, nach kaufmännischen Grundsätzen wirtschaftenden Betrieb i.S. des § 15 RHO zusammengefaßt worden, dessen Leitung der Verwaltung der Hess. Staatsbäder obliegt.

Der nunmehr gebildete einheitliche Wirtschaftsbetrieb umfaßt die 5 Staatsbäder sowie die verpachteten Betriebe Niederselters und Badeanstalt Wiesbaden. Die Verwaltung der Hess. Staatsbäder genießt weitgehende Selbständigkeit. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind durch eine Geschäftsordnung vom 20. Dezember 1951 ge-

regelt worden. Sie untersteht unmittelbar dem Minister der Finanzen oder seinem Vertreter. Die laufende Dienstaufsicht wird durch den Leiter der Abteilung IV - Staatsvermögensverwaltung - des Ministeriums der Finanzen ausgeübt.

Die Kosten der Verwaltung der Staatsbäder werden auf die einzelnen Kurbetriebe umgelegt.

Unbeschadet des Fortbestands der örtlichen Beiräte ist bei der Verwaltung der Staatsbäder ein Bäderbeirat gebildet worden, dem u.a. angehören:

- a) der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Hess. Landtags, sein Stellvertreter und weitere Abgeordnete,
- b) der Präsident der Landesversicherungsanstalt Hessen,
- c) ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft im Hinblick auf die Interessen des Fremdenverkehrs,
- d) ein bäderekundiger Facharzt,
- e) der zuständige Abteilungsleiter des Ministeriums der Finanzen,
- f) ein Vertreter der Arbeitnehmerschaft.

Die Mitglieder des Bäderbeirats werden von dem Minister der Finanzen bestellt und abberufen. Den Vorsitz im Bäderbeirat führt der Finanzminister oder sein ständiger Vertreter.

Die Verwaltung der Staatsbäder hat ihre Tätigkeit mit Wirkung vom 1. Januar 1952 an aufgenommen. Ihr Sitz ist inzwischen von Frankfurt/Main nach Bad Nauheim verlegt worden. Erstmals für das Gj. 1951 sind die Staatsbäder in steuerlicher Hinsicht als Einheit behandelt und zusammen veranlagt worden. Bei der Verwaltung der Staatsbäder wurde inzwischen eine Zentralbuchhaltung eingerichtet, so dass die nunmehr erforderliche Zusammenfassung der Verkehrszahlen der einzelnen Kurbetriebe zu einem Gesamtabschluss, die bisher nur statistisch vorgenommen wurde, in Zukunft keine Schwierigkeiten mehr bereiten dürfte.

Es ist bei der Zusammenfassung der Staatsbäder unter einer zentralen Geschäftsleitung nicht verkannt worden, dass eine derartige Maßnahme die Gefahr der Bürokratisierung und Überorganisation in sich birgt. Die Aufgaben der Verwaltung der Hess. Staatsbäder wurden daher hauptsächlich auf die überörtliche Planung, Lenkung und Aufsicht beschränkt. Ferner sind ihr Aufgaben auf dem Gebiete des Rechnungs- und Steuerwesens und der Statistik (z.B. Betriebsvergleiche) übertragen worden. Diese Beschränkung ihrer Aufgaben kommt auch in der personellen Ausstattung der Bäderzentrale zum Ausdruck, die z.Z. über insgesamt 7 Bedienstete (einschließlich der Hilfskräfte) verfügt.

#### Geschäftsentwicklung

Die Zahl der Besucher der einzelnen Kurbetriebe ist im G.j. 1951 weiter angestiegen. Während sie in Bad Nauheim und Bad Wildungen noch immer hinter der des Jahres 1938 zurückblieb, hat sie in Bad Schwalbach, Schlangenbad und Bad Salzhausen die Frequenz des Jahres 1938 z.T. erheblich überschritten.

Die Entwicklung des Kurbetriebs ergibt sich aus folgenden Besucherzahlen:

	<u>Bad Nauheim</u>	<u>Bad Wildungen</u>	<u>Bad Schwalbach</u>	<u>Bad Schlangenbad</u>	<u>Bad Salzhausen</u>
1938	25 700	14 400	3 700	3 700	2 900
1951	16 200	7 500	4 800	3 000	2 900
1952	19 000	8 500	5 500	3 800	3 900
v.H. von 1938	73,9	59,5	148,5	102,6	134,6

Die anhaltend günstige Entwicklung der einzelnen Betriebszweige geht aus der nachstehenden Gegenüberstellung der Besucherzahlen und Mengenumsätze hervor, die auf Grund der Betriebsstatistiken der Staatsbäder erstellt wurde. Die entsprechenden Angaben für das vorhergegangene und das folgende Geschäftsjahr sind zum Vergleich aufgenommen worden.

	<u>1950</u> (z.Vergl.)	<u>1951</u>	<u>1952</u> (z.Vergl.)
<u>Besuch</u>			
Kurgäste (ohne Passanten)	28 000	34 400	40 700
<u>Verabreichte Bäder und Kurmittel</u>			
Heil- und Süßwasserbäder	343 900	363 700	417 300
Moorbäder	14 200	17 600	15 300
<u>Inhalationsbehandlungen und sonstige zusätzl. Behandlungen</u>			
	32 500	53 600	76 200
<u>Thermalschwimmbäder</u>			
Besucher	54 100	58 100	57 800
<u>Versandbetriebe</u>			
Heilwasser-Flaschen	1 150 300	1 197 700	1 232 700
Tafelwasser-Flaschen	1 208 600	1 690 900	2 949 300
Badesalz - kg	33 000	32 700	31 900
Mutterlauge - ltr.	900	20 400	17 800
<u>Salinen</u>			
Kochsalz - kg	1 174 100	1 243 300	1 182 000
Viehsalz - kg	159 500	138 200	140 500
Gewerbesalz - kg	25 200	24 800	33 400
<u>Eigenbewirtschaftete Hotels und Sanatorien</u>			
Betten	130	270	440
Übernachtungen	17 600	34 300	69 200

Für den Wiederherstellungs- und Erneuerungsbedarf wurden den Bädern im G.j. 1951 Haushaltsmittel in Höhe von 1 339 750,- DM zur Verfügung gestellt. Bis zum Schluß dieses Geschäftsjahres hatten die einzelnen Betriebe seit der Währungsreform folgende Beträge erhalten:

	Bad Nauheim	Bad Wildungen	Bad Schwal- bach	Schlangen- bad	Bad Salz- hausen	Badeanst. Wiesbaden	zusammen
II/48	-	80 000	42 500	36 000	-	-	158 500
1949	-	457 000	183 850	234 150	11 150	-	886 150
1950	105 000	347 300	211 600	164 500	32 000	5 000	865 400
1951	95 000	528 700	103 200	505 850	107 000	-	1 339 750
	200 000	1 413 000	541 150	940 500	150 150	5 000	3 249 800
=====							

Wie sich aus der Übersicht ergibt, sind Bad Nauheim, trotz des dort vorliegenden erheblichen Nachholbedarfs bis zum Gj. 1951 nur geringe Haushaltsmittel zugewiesen worden. Wie bereits in der vorhergegangenen Denkschrift ausgeführt wurde, bestand ursprünglich die Absicht, das Staatsbad auf den Weg der Fremdfinanzierung zu verweisen (vgl. Gesetz über die Ermächtigung zur Übernahme von Darlehen für das Staatsbad Bad Nauheim vom 19. Juli 1950 - GVBl. S. 135). Die auf Grund dieses Gesetzes aufgenommenen Darlehen sollten im wesentlichen zur Modernisierung der Energiezentrale und zum Wiederaufbau des Staatlichen Kurhauses dienen. Diese Absicht konnte jedoch nicht aufrechterhalten werden, nachdem durch Schenkungsvertrag vom 1. Dezember 1951 das Parkhotel in Bad Nauheim in das Eigentum des Landes übergegangen war. Die Schenkung war mit der Auflage verbunden, das Hotel, das seit dem Jahre 1945 von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen war, instand zu setzen und als Haus ersten Ranges zu führen. Ferner ist das Land verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück ruhenden Lasten einschließlich der z.Z. der Schenkung rückständigen Zins- und Tilgungsleistungen zu übernehmen. Daneben hat sich der Vorbesitzer verschiedene Leistungen und Nutzungen vorbehalten. Für den Umbau und die Einrichtung des Parkhotels mußten im Rj. 1952 erhebliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Eine Entscheidung darüber, wie weit den Bädern die ihnen aus dem Haushalt zugewiesenen Mittel als Eigenkapital belassen oder in welcher Höhe sie diese Mittel als Darlehen verzinsen und tilgen sollen, ist noch nicht getroffen.

Seit der Währungsreform haben die Staatsbäder und die beiden Pachtbetriebe Niederselters und Badeanstalt Wiesbaden folgende Jahresergebnisse erzielt (+ = Gewinn, - = Verlust):

	<u>II/48/49</u>	<u>1950</u>	<u>1951</u>	<u>insgesamt</u>
	in 1000 DM	in 1000 DM	in 1000 DM	in 1000DM
Bad Nauheim	- 91,6	- 36,0	+ 97,7	- 29,9
Bad Salzhausen	- 13,9	+ 1,8	- 32,7	- 44,8
Bad Wildungen	- 33,7	- 40,7	+ 73,8	- 0,6
Bad Schwalbach	- 128,5	- 58,7	+ 45,3	- 141,9
Schlangenbad	- 55,4	- 9,4	+ 1,0	- 63,8
Badeanstalt Wiesbaden	+ 3,4	- 0,7	- 0,1	+ 2,6
Staatsquelle Niederselters	- 0,8	+ 1,5	+ 6,6	+ 7,3
	- 320,5	- 142,2	+ 191,6	- 271,1
	=====	=====	=====	=====

Aus der Gegenüberstellung geht hervor, dass sich die Betriebe sehr unterschiedlich entwickelt haben. Dies hat seine Ursache darin, dass im Zuge des Wiederaufbaues alljährlich neue Erfolgsfaktoren auftraten und andere in Wegfall kamen. Gleichmäßige Betriebsergebnisse sind erst dann zu erwarten, wenn der Wiederaufbau zerstörter Kureinrichtungen abgeschlossen ist, die z.Z. von der Besatzungsmacht in Anspruch genommenen Anlagen freigegeben worden sind und deren Kapazität wieder voll genutzt werden kann. Ein Teil der Bäder wird jedoch die frühere Bedeutung erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands zurückgewinnen können.

Der im Gj. 1951 erzielte Jahresgewinn der Staatsbäder - ohne verpachtete Betriebe - hat sich wie folgt ergeben:

	<u>Bad Nauheim</u>	<u>Bad Wildungen</u>	<u>Bad Schwal- bach</u>	<u>Schlangen- bad</u>	<u>Bad Salzhau- sen</u>	<u>Zusammen</u>
Aufwen- dungen	3 479 093	1 945 945	472 695	356 703	262 120	6 516 556
Erträge	3 576 752	2 019 697	517 981	357 705	229 472	6 701 607
Verlust	-	-	-	-	32 648	32 648
Gewinn	97 659	73 752	45 286	1 002	-	217 699
bei Ab- schrei- bungen von	422 990	183 848	36 463	35 099	26 203	704 603

Wie hieraus zu ersehen ist, haben sich die Abschreibungen auf Anlagen, die im Vorjahr rd. 393 000 DM betragen, infolge der erheblichen Investitionen auf rd. 705 000 DM, also um rd. 312 000 DM erhöht. Auch bei anderen Kostenarten, insbesondere den Personalkosten, ergaben sich erhebliche Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahr.

Andererseits ist im Gj. 1951 erstmals Nutzungsent-schädigung für die von der Besatzungsmacht in An-spruch genommenen Gebäude und Betriebseinrichtungen gezahlt worden. Sie belief sich auf zusammen 906 126,- DM, wovon 373 975,- DM auf das Gj. 1950 und 532 151,- DM auf das Gj. 1951 entfallen. Der das vorhergegangene Geschäftsjahr betreffende Anteil an der vom Bund gezahlten Nutzungsent-schädigung ist im Gj. 1951 als außerordentlicher Ertrag gebucht wor-den.

Der RH hat die Jahresabschlüsse der Staatsbäder so-wie den Gesamtabschluß wie in den Vorjahren geprüft. Zu wesentlichen Beanstandungen ergab sich kein Anlaß. Von einer Wiedergabe des Gesamtabschlusses in der Denkschrift kann abgesehen werden, nachdem dieser mit den vom RH festgestellten Beträgen der Staats-haushaltsrechnung Rj. 1951 beigelegt worden ist.

### 3. Landesbeschaffungsstelle Hessen (Kap. 11)

Im ehem. Volksstaat Hessen war eine zentrale staat-liche Beschaffungsstelle für den amtlichen

Vordruckbedarf seit dem Jahre 1888

Brennstoffbedarf seit dem Jahre 1911

Büro- und Papierbedarf seit dem Jahre 1929

Textilbedarf seit dem Jahre 1936

eingerrichtet. Die "Staatliche Beschaffungsstelle" war bis zum Jahre 1945 für sämtliche Staatsbehörden, Be-triebe und Anstalten tätig. Nach Kriegsende erstreckte

sich ihr Dienstbereich zunächst nur auf den Regierungsbezirk Darmstadt, bis auf Grund eines entsprechenden Kabinettsbeschlusses durch Erlaß des Ministers der Finanzen vom 3. Januar 1950 die Regierungsbeschaffungsstelle in Darmstadt in eine "Landesbeschaffungsstelle" (LBSt) umgewandelt wurde.

Zur Arbeitsweise der Landesbeschaffungsstelle ist folgendes zu bemerken:

Sämtliche staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten sind zur Erreichung günstiger Preise und Lieferungsbedingungen grundsätzlich gehalten, die Durchführung ihrer Beschaffungsvorhaben der LBSt zu übertragen. Die Lieferungen und Leistungen werden durch diese Stelle nach der Verdingungsordnung für Leistungen und Lieferungen (VOL) vergeben. Insbesondere handelt es sich dabei um die Beschaffung von Brennstoffen, Büromaterial, Büromöbeln, Schreib- und sonstigen Büromaschinen, Textilien usf. sowie um die Vergabe aller Buchdruckarbeiten einschließlich der erforderlichen Papierlieferungen.

Die Beschaffungen geschehen grundsätzlich nicht im Wege der Ausschreibung, sondern in der Regel freihändig. Dies hat seinen Grund im wesentlichen darin, dass im Interesse der örtlichen Betriebe die zentrale Vergabe der Aufträge an einzelne Großlieferer nicht ins Auge gefaßt werden kann, sondern eine Streuung der Auftragsverteilung bei gleichen Wettbewerbsbedingungen über das ganze Land Hessen und teilweise auch auf nichthessische Firmen vorgenommen werden muß.

Bei der Beschaffung von Brennstoffen liegt die Hauptaufgabe der LBSt darin, eine günstige Preisgestaltung für alle von ihr zu betreuenden Dienststellen durch entsprechende vertragliche Abmachungen mit den Lieferanten zu erreichen. Bei gegebenen Zechenpreisen und Frachtsätzen für Großverbraucher werden be-

sonders Einsparungen bei den Anfuhr- und Nebenkosten erzielt, die nur bei Zusammenfassung des behördlichen Brennstoffbedarfs ermöglicht werden können. Da der für eine Heizperiode zu deckende Bedarf hessischer Landesbehörden etwa 75 000 t Brennstoffe umfaßt und dieser sich auf etwa 800 Dienststellen mit sehr unterschiedlichen Liefermengen verteilt, bietet die zentrale Preisgestaltung wesentliche Einsparungsmöglichkeiten. Die LBSt hat im Rj. 1950 bei Gegenüberstellung der ortsüblichen Brennstoffpreise und der von ihr mit den Organisationen des Großhandels vertraglich vereinbarten Lieferpreise eine Ersparnis von rd. 1,2 Mio DM errechnet. Neben der Preisvereinbarung obliegt der LBSt noch die Kontingentbewirtschaftung und die Sicherstellung der Lieferung im Rahmen dieser Kontingente. Diese Aufgabe tritt mit zunehmender Verbesserung der Bezugsmöglichkeiten in den Hintergrund und fällt mehr und mehr wieder den zu beliefernden Dienststellen selbst zu.

Ähnlich ist das Verfahren bei der Beschaffung des erforderlichen Papiers. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Papierbedarf für von der LBSt in Auftrag gegebene Druckarbeiten und dem daneben noch anfallenden Schreibpapierbedarf.

Der Einkauf des Papiers für Druckarbeiten wird von der LBSt unter Zusammenfassung der Einzelbedarfsmeldungen getätigt. Die Preisstellung kann daher auf Großmengenbasis fußen und erbringt wesentliche Einsparungen. Im Rj. 1950 wurden z.B. von der LBSt für rd. 214 300,- DM Papiere und Kartons bezogen. Sie hat hierbei eine Einsparung von rd. 64 000,- DM errechnet.

Die im Rj. 1950 von der LBSt vergebenen Druckaufträge beliefen sich auf etwa 400 000,- DM. Die hierbei gegenüber einer Einzelvergebung durch die einzelnen Dienststellen erzielten Ersparnisse werden mit etwa

150 000,- DM angegeben.

Besondere Abmachungen sind für den Bezug von Büromaterial und Schreibpapier getroffen. Diese werden im allgemeinen nicht durch die LBSt unmittelbar beschafft, sondern von den Dienststellen selbst über den örtlichen Handel bezogen. Die Preise für derartige Lieferungen sind durch den sogen. Hessenvertrag mit den Organisationen des Einzel- und Großhandels sowie mit den Markenartikelfabriken geregelt. Danach erfolgt die Lieferung im allgemeinen auf der Basis des Werkpreises zuzüglich 15 v.H. Handelsspanne für den ausliefernden Kleinhandel. Für den sogen. Kleinbürobedarf (Federn, Radiergummi, Büroklammern) wird auf Grund der getroffenen Abmachungen ein Nachlaß von 10 v.H. auf die Verkaufspreise des Einzelhandels eingeräumt.

Dieses Verfahren ermöglicht es auch der LBSt, die auf sämtlichen Rechnungen die Angemessenheit der Preise bescheinigen muß, sich einen genauen Überblick über den Umfang der Bezüge von Büromaterialien zu verschaffen. Nach den Unterlagen der LBSt wurde für 1951 folgender Jahresbedarf errechnet:

Briefordner	55 000 Stück
Schnellhefter	195 000 "
Farbbänder	21 000 "
Kohlepapier	1 000 000 Blatt
Dauerschablonen	144 000 "
Blei-, Tinten- und Farbstifte	32 000 Stück
Schreibmaschinenpapier	18 000 000 Blatt
Durchschlagpapier	11 000 000 "
Saugpost	18 500 000 "
Aktendeckel	285 000 Stück
Toilettenpapier	33 000 Rollen.

Da im allgemeinen auf den Fabrikpreis eine Kleinhandelsspanne von etwa 30 bis 40 v.H. aufgeschlagen wird,

liegt die Einsparung durch den Hessenvertrag etwa bei 15 bis 25 v.H. bzw. 10 v.H. (für den sogen. kleinen Bürobedarf). Hinzu kommt, dass auch für Kleinbezüge Staffelpreise (= günstigste Großhandelslistenpreise) zur Anwendung kommen, die noch wesentlich über diesen Sätzen liegende Ersparnisse bringen.

Ein weiteres Arbeitsgebiet der LBSt bildet die Beschaffung von Büromöbeln, Büroeinrichtungen und Büromaschinen. Die Vorteile liegen hier nicht nur in der günstigeren Preisgestaltung, sondern vor allem in der Normung und Vereinheitlichung der Büroeinrichtungen, die naturgemäß auch mit organisatorischen Vorteilen verbunden sind.

Schließlich obliegt der LBSt die Lagerhaltung für Papier und Vordrucke. Es besteht eine besondere Vordruckverwaltung in Frankfurt/Main-Hausen.

Wie bei der Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1951 festgestellt wurde, haben die Verwaltungsbehörden die für das Beschaffungswesen im Lande Hessen maßgeblichen Vorschriften nicht immer beachtet.

So wurde z.B. für eine nachgeordnete Behörde des Finanzministeriums eine Schreibmaschine über die Landesbeschaffungsstelle zum Preise von 717,07 DM beschafft, während für eine Schreibmaschine gleichen Typs, die von einem Kulturamt ohne Einschaltung der Landesbeschaffungsstelle bezogen wurde, 796,47 DM, mithin 79,67 DM mehr gezahlt wurden. Diese Mehrausgabe wäre vermeidbar gewesen.

In einem anderen Falle wurden für Schränke, die ohne Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle bezogen wurden, je 307,- DM gezahlt, während die Landesbeschaffungsstelle in der Lage gewesen wäre, gleichartige Schränke zum Preise von 217,- DM zu beschaffen. Da

insgesamt 94 Schränke bezogen wurden, hätte sich bei Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle eine Einsparung von rd. 8 500,- DM erzielen lassen.

Eine andere Dienststelle hat durch Beschaffung von Schreibmaschinen unter Außerachtlassung der maßgeblichen Vorschriften eine vermeidbare Mehrausgabe von rd. 800,- DM verursacht.

Bei der Beschaffung einer Rechenmaschine durch ein Wasserstraßenamt über den örtlichen Fachhandel ohne Einschaltung der Landesbeschaffungsstelle wurde ein Preis von 1 750,- DM berechnet. Wie von der Landesbeschaffungsstelle festgestellt wurde, betrug der Listenpreis dieser Maschine nur 1 690,- DM. Ferner hätte Anspruch auf Einräumung eines Behördenrabatts bestanden, so dass sich die Anschaffungskosten bei Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle auf nur 1 521,- DM belaufen hätten. Der Mehrbetrag von 229,-DM hätte somit erspart werden können.

Der RH hat in derartigen Fällen veranlaßt, dass von der Verwaltung geprüft wird, ob schuldhaft Verstöße gegen die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften vorliegen und ob die verantwortlichen Bediensteten für den dem Lande entstandenen Schaden haftbar zu machen sind. Eine abschließende Stellungnahme der Verwaltung liegt noch nicht vor.

## VI. Haushalt des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft - Epl. 07 -

### 1. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung beim Ministerium (Kap. 01)

Die in der Zeit von Anfang November 1951 bis Ende Februar 1952 bei dem Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft (MALW) vorgenommene Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung führte zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass bei einer zweckent-

sprechenden Aufgabenverteilung, teilweise auch einer gewissen Selbstbeschränkung in der Aufgabenstellung und bei Anwendung zweckmäßiger Arbeitsmethoden der Kräftebedarf noch eingeschränkt werden kann. Insgesamt wurden 59 entbehrliche Kräfte ermittelt.

Die in dem Gutachten vom 27. August 1952 niedergelegten Einzelergebnisse sind auf Grund des Sachstandes von Ende Februar 1952 gewonnen worden. Sie berücksichtigen daher auch nicht die Anfang des Jahres 1953 vollzogene Ausgliederung der Hauptabteilung Landwirtschaft aus dem MALW und die Neuerrichtung des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten. Die sachlichen, organisatorischen und personellen Auswirkungen dieser Neuordnung sind naturgemäß erheblich und lassen eine Überprüfung des Gutachtens geboten erscheinen. Zuvor müßten jedoch der Fachminister und der Minister der Finanzen zu dem erstatteten Gutachten Stellung nehmen.

## 2. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)

Der RH hat wiederholt festgestellt, dass die Verwendungsnachweise nach § 64a RHO über Zuschüsse, die unter die "Allgemeinen Ausgaben" fallen, der Jahresrechnung entweder - entgegen den Bestimmungen der §§ 64 RHO und 58 RRO - überhaupt nicht beigelegt haben, oder aber erst nachträglich, und zwar so spät vorgelegt worden sind, dass die abschließende Prüfung der Rechnung erheblich verzögert wurde.

Außerdem ist aufgefallen, dass die Auszahlung von Teilbeträgen an die Zuschußempfänger nicht immer nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs vorgenommen wurde, und dass durch die Zuweisung von Mitteln noch kurz vor Ablauf des Rechnungsjahrs vielfach Überhänge im neuen Rechnungsjahr aus Mitteln des vorausgegangenen entstanden sind. Hierdurch wird der wirkliche Zu-

schußbedarf verschleiert und eine richtige Veranschlagung für spätere Rechnungsjahre außerordentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Der RH hat deshalb den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr gebeten, darauf hinzuwirken, dass die bewilligten Mittel allgemein nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung gelangen, als sie zur Begleichung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden, und dass Zuwendungen nur für die Zeit bis zum Ende des Rechnungsjahrs bewilligt werden.

### 3. Akademie der Arbeit (Kap. 15)

Die Akademie der Arbeit ist am 1. April 1951 in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt worden. Stifter sind das Land Hessen und der Deutsche Gewerkschaftsbund. Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Stiftungsurkunde haben die Stifter vereinbart, dass die für die Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel in der Weise aufgebracht werden, dass das Land Hessen einen festen jährlichen Zuschuß in Höhe von 100 000,- DM leistet und der Deutsche Gewerkschaftsbund für den Rest aufkommt.

Die Verwendung der von den Stiftern zur Verfügung gestellten Mittel soll nach § 3 Abs. 3 der Stiftungsurkunde vom RH des Landes Hessen nach Maßgabe näherer Vereinbarung zwischen den Stiftern jährlich geprüft werden. Diese Vereinbarung kam erst im Rj. 1952 zustande, so dass Prüfungen des RH noch nicht stattgefunden haben.

### 4. Landesernährungsamt Hessen in Frankfurt/Main (Kap. 21)

Die auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft seit der Errichtung des Landesernährungsamts eingetretenen grundlegenden Veränderungen haben den RH veranlaßt, sich auf Grund des § 96 Abs. 1 Ziffer 4 RHO eingehend

mit der Frage einer zweckmäßigen sachlichen und organisatorischen Neuordnung in der Wahrnehmung der ernährungswirtschaftlichen Aufgaben zu befassen und dabei auch einschlägiges Vergleichsmaterial aus anderen Bundesländern heranzuziehen.

Die Art und der Umfang dieser Aufgabe ergeben sich im wesentlichen aus den 4 Bundesmarktgesetzen, nämlich dem Getreidegesetz vom 4. November 1950 (BGBI. S. 721), dem Zuckergesetz vom 5. Januar 1951 (BGBI. I S. 47), dem Milch- und Fettgesetz vom 28. Februar 1951 (BGBI. I S. 135) sowie dem Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 (BGBI. I S. 272) und deren Durchführung auf der Landesebene. Sie erfordern in erster Linie eine laufende Aufsichts-, Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit. Ein Teil dieser Aufgaben hat ministeriellen Charakter, der weitaus größte Teil aber ist verwaltender Art. Außerdem fallen in erheblichem Umfang Arbeiten an, die zwar dem Gebiet der Marktordnung und -regelung angehören, aber nicht Hoheitsaufgaben darstellen.

Hieraus ist nach Auffassung des RH zu folgern, dass die Aufgaben ministerieller Art von dem Landesernährungsamt auf ein im Ministerium für Landwirtschaft und Forsten zu bildendes Referat für Ernährungswirtschaft zu verlagern sind. Die Verwaltungsaufgaben der Ernährungswirtschaft sollten durch eine obere Landesbehörde mit dem Sitz in Frankfurt/Main unter wenigstens vorläufiger Beibehaltung einer Außenstelle in Kassel für den wirtschaftspolitisch besonders zu behandelnden nordhessischen Raum wahrgenommen werden. Aufgaben der Marktordnung und -regelung, soweit sie nicht Hoheitsaufgaben sind, wären möglichst den Landwirtschaftskammern, den Marktverbänden oder den Landesvereinigungen zuzuweisen. Bei dieser Verlagerung ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Teil dieser Geschäfte seiner besonderen Art wegen eine Bearbeitung auf übergebetlicher Ebene erfordert, und ein anderer

Teil auf landwirtschaftliche Berufsvertretungen nicht verlagert werden kann, weil sonst die Interessen der Allgemeinheit nicht genügend gewahrt erscheinen.

Der RH hat seine Ansicht dem Minister für Landwirtschaft und Forsten mitgeteilt. Die einschlägigen Fragen sind mit Vertretern des Fach- und des Finanzministeriums eingehend erörtert worden, wobei sich weitgehende Übereinstimmung ergab.

5. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Kap.29)

Das Land hat im Rj. 1951 den beiden Landwirtschaftskammern namhafte Beträge zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Landwirtschaftsschulen und zur Durchführung anderer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Landesmittel ist an besondere Richtlinien des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft gebunden, die u.a. besagen, dass grundsätzlich nach den Vorschriften der RHO und der RWB zu verfahren ist.

Dabei hat eine Kammer zahlreiche Beschaffungen noch nach Ablauf des Rj. 1951, teilweise bis zum Juli 1952, vorgenommen, obwohl entsprechend § 30 Abs.1 RHO die innerhalb des Rechnungsjahrs nicht verbrauchten Zuwendungen nach den Richtlinien spätestens bis zum 30. April 1952 an die Staatshauptkasse zurückzuzahlen waren.

Außerdem hat eine Kammer wiederholt Rechnungen für noch nicht ausgeführte Lieferungen bezahlt. Diese unzulässigen Vorauszahlungen konnten größtenteils durch Aufrechnungen abgewickelt werden. Die wieder erlangten Beträge sind aber den Landesmitteln nicht wieder zugeführt, sondern mit rd. 1 500,- DM bei den Verwahrgeldern gebucht worden.

Ferner sind öfter Preisnachlässe, die im vorhergehenden Rechnungsjahr auf beschaffte Lehr- und Lernmittel

absprachegemäß zu gewähren waren, nicht an den Rechnungsbeträgen abgesetzt, sondern mit insgesamt 1 700,- DM als "Vermischte Einnahmen" der Kammer behandelt worden, so dass auch dieser Betrag den Landesmitteln nicht zugute gekommen ist.

Die bei den Titeln 415 und 416 veranschlagten Mittel zur "Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 - Bauerngerichte -" und für "Marktbeobachtung" werden im Haushaltsplan der Landwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt/Main unter einem Abschnitt zusammengezogen. Die Ausgaben für diese beiden ganz aus Landesmitteln finanzierten Auftragsmaßnahmen sind mit sonstigen ausschließlich von der Kammer zu tragenden Ausgaben vermischt.

Um eine klare Haushaltsführung und einwandfreie Verwendungsnachweise zu ermöglichen, hat der RH empfohlen, die staatlichen Auftragsmaßnahmen und andere Aufgaben der Landwirtschaftskammer rechnermäßig auseinanderzuhalten.

Für die Untersuchung von ein- oder ausgeführtem Obst und Gemüse erhebt die Landwirtschaftskammer Buchungs- und Sachverständigengebühren. Die Pflanzenschutzstellen im Bundesgebiet berechnen, wie die Prüfung ergab, die Gebühren und die Vergütungen nach verschiedenen Grundsätzen. Die niedrigeren Sätze in Baden-Württemberg werden von den hessischen Obsthändlern, insbesondere von denen der Bergstraße, zum Nachteil der Kammer ausgenutzt.

Der RH hat daher bei dem Minister für Landwirtschaft und Forsten angeregt, sich für eine einheitliche Gebührenregelung für das Bundesgebiet einzusetzen.

6. Domänenverwaltung - Selbstbewirtschaftete Domänen -  
(Kap. 38)

Der Grundbesitz der selbstbewirtschafteten Domäne Beberbeck hat bis zum 1. April 1931 einem Gestüt gedient. Alle dazugehörigen, auf den Gestütsbetrieb zugeschnittenen Gebäude mußten bei der Einrichtung der Domäne übernommen werden, so dass diese einen erheblichen Überbestand an Gebäuden hat.

Die Unterhaltung der nicht betriebsnotwendigen Gebäude bedeutet für die Domäne eine erhebliche unwirtschaftliche Belastung. Das gilt insbesondere für das geräumige Schloßgebäude, das dem evangelischen Alters- und Siechenhaus Hofgeismar auf 10 Jahre (bis Ende Februar 1956) gegen eine Jahresmiete von 3 258,- DM überlassen ist.

Der RH hat vorgeschlagen, die nichtbetriebsnotwendigen Gebäude zur Entlastung des Wirtschaftsbetriebs so bald wie möglich abzustoßen.

Bei der Prüfung der Wirtschaftsrechnung für das Wirtschaftsjahr 1948/1949 hat der RH bereits darauf hingewiesen, dass auch der Zustand der betriebsnotwendigen Gebäude sehr zu wünschen übrig läßt. Es dürfte kaum möglich sein, jahrealten Nachholbedarf allein aus dem Wirtschaftsbetrieb zu decken. Auch würde hierdurch das Wirtschaftsbild in nicht vertretbarem Maße beeinträchtigt. Der RH hat deshalb angeregt, die Mittel zur Deckung des einmaligen Nachholbedarfs aus Haushaltsmitteln besonders zur Verfügung zu stellen, und nur laufende Unterhaltungskosten aus dem Wirtschaftsbetrieb bestreiten zu lassen.

Die Wirtschafts-, Buch- und Kassenführung der Domäne Beberbeck richtet sich noch nach der Preußischen Geschäftsanweisung für die selbstbewirtschafteten Domänen vom 1. Januar 1941. Diese enthält einerseits Be-

stimmungen, die heute als überholt gelten müssen. Andererseits bedarf sie aber auch der Ergänzung. Der RH hat daher vorgeschlagen, die Geschäftsanweisung aus dem Jahre 1941 den jetzigen Bedürfnissen anzupassen.

7. Domänenverwaltung - Staatsweingüter-(Kap. 39)

Der RH hat sich eingehend mit den von den zuständigen Stellen seit 1949 wiederholt behandelten Fragen befaßt, ob die Staatsweingüter in einem Betrieb nach § 15 RHO umzuwandeln und nur die voraussichtlichen Endergebnisse ihrer Wirtschaftsführung in den Haushaltsplan einzustellen seien, oder ob wenigstens eine Änderung der Buchführung anzustreben sei. Der RH ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass bis auf weiteres weder eine Umstellung der Staatsweingüter auf einen Betrieb nach § 15 RHO noch eine grundsätzliche Änderung der derzeitigen Buchführung erforderlich ist. Die Art des Betriebes läßt ein Wirtschaften nach Einnahme- und Ausgabeansätzen des Haushaltsplans ohne Gefährdung des Betriebszwecks zu. Es ist ausreichend, wenn der Verwaltung, wie es schon bisher der Fall war, gestattet wird, die Haushaltsmittel für Betriebsausgaben in der Weise zu bewirtschaften, dass sie im Rahmen des Haushaltsbetrages an die Ansätze für die einzelnen Ausgabeposten nicht streng gebunden ist. Diesem Bedürfnis trägt auch die derzeitige Einrichtung der Buchführung seit Jahren bereits Rechnung.

Die Verwaltung der Staatsweingüter hat rd. 21 ha Ackerland und rd. 5 ha Hausgartenland für jährlich 1 231,50 DM, und zwar überwiegend an Betriebsangehörige verpachtet. Die Pacht je ha beträgt im Durchschnitt rd. 48,- DM. Da im Tarifvertrag kein Deputatland vorgesehen ist, wurde die Pacht durch die Dienstordnung zur Ergänzung der Tarifordnung für die Staatsweingüter vom 20. Mai 1939 mit 32,- DM bis 56,-DM je ha für Arbeiter festgelegt. Für die Angestellten

gelten höhere Pachtsätze. Die von den Betriebsangehörigen zu zahlenden Pachtbeträge sind seitdem unverändert geblieben. Betriebsfremde Pächter haben 180,- bis 240,- DM je ha zu entrichten.

Der RH hat eine Überprüfung der seit 1939 bestehenden Regelung und eine angemessene Erhöhung des Pachtsatzes für die Betriebsangehörigen angeregt.

## 8. Bezirksforstämter und Forstämter (Kap. 51)

### a) Verwaltung forstlichen Sondervermögens

Das von dem Forstamt Neustadt, Kreis Marburg/Lahn, verwaltete sogen. forstliche Sondervermögen von 959 ha gehört mit 421 ha zum ehemaligen Reichsvermögen - Oberkommando Marine - (Wasag) und mit 538 ha zum Vermögen der früheren Montan-Industrie GmbH., jetzt Industrieverwaltungsgesellschaft mbH. (IVG), Bonn.

Die Ermittlung des Überschusses aus der gemeinschaftlichen Verwaltung dieser beiden Vermögensmassen und die Aufteilung des Gewinns auf die beiden Vermögensträger, die der RH auf Ersuchen des Ministers der Finanzen vorgenommen hat, waren recht schwierig und zeitraubend. Als Gesamtüberschuß während der Rje. 1948 bis 1950 wurde der Betrag von 206 345,33 DM ermittelt. Dieser Betrag war unzutreffenderweise als Einnahme für das "Sondervermögen Montan-Industrie" behandelt worden. Die Prüfung durch den RH ergab jedoch, dass auf das Vermögen der früheren Montan-Industrie GmbH nur ein Anteil von 96 972,71 DM entfiel, während der Rest von 109 372,62 DM das Vermögen der Wasag betraf und demgemäß als Landeseinnahme zu behandeln war.

b) Verwaltung und Wirtschaftsführung

Bei der Prüfung der Rechnung eines Forstamts wurden z.T. erhebliche Mängel in der Verwaltungs- und Wirtschaftsführung festgestellt.

Die Pflicht- und Ordnungswidrigkeiten des Amtsvorstehers sind durch Dienststrafen geahndet. Er ist seines Amtes als Vorsteher enthoben und verpflichtet worden, seine Arbeitsrückstände zu erledigen und die Unstimmigkeiten in den Wirtschaftsrechnungen aufzuklären. Der Forstsekretär ist an ein anderes Forstamt versetzt worden. Das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren führte in erster Instanz zu seiner Verurteilung, endete jedoch im zweiten Rechtszug mit seinem Freispruch. Der Angestellte des Forstamts, der sich Unregelmäßigkeiten hatte zuschulden kommen lassen, ist fristlos entlassen und bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen ihn erstattet worden.

Das Fachministerium hat Vorsorge getroffen, dass die ordnungsmäßige Verwaltung des Amtes künftig gewährleistet ist.

c) Lohnauszahlungen an Waldarbeiter

Das Abholen der Lohnfelder durch die Haumeister bei den Staatskassen verursacht dem Land infolge Weitergewährung des Lohnes der Haumeister und Erstattung etwaiger Fahrtauslagen erhebliche Kosten. Sie betragen je Forstamt monatlich etwa 60,- DM. Insbesondere aber bestehen gegen dieses Verfahren im Hinblick auf die damit verbundenen Verlustgefahren starke Bedenken.

Der RH hat deshalb vorgeschlagen, die Löhne durch Postbarscheck oder durch Überweisung auf Konten bei günstig gelegenen Geldinstituten auszahlen zu

lassen, wenn dadurch die pünktliche Lohnzahlung nicht gefährdet wird. Die Kosten für die Postbarschecke betragen je Forstamt rd. 6,- DM und für die Haumeisterkonten rd. 10,- DM monatlich. Die Sicherheit der Lohnauszahlung ist bei diesem Verfahren wesentlich größer als bei der Barabholung. Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft hat dem Vorschlag des RH durch Erlaß vom 19. Oktober 1951 - Z 3c (F) 861 - 319.00 entsprochen. Das Abholen von Lohngeldern durch die Haumeister ist nur noch dort beibehalten worden, wo durch Postscheck oder Überweisung die rechtzeitige Lohnzahlung nicht gewährleistet ist oder der Wohnort des Haumeisters günstig zum Sitz der zuständigen Staatskasse liegt und die Beförderung des Geldes genug gesichert erscheint.

d) Anwendung des Lochkartenverfahrens

Während der Forstwirtschaftsjahre 1950 und 1951 wurden die Holzeinnahme- und die Holzausgaberechnung versuchsweise mittels Lochkarten erstellt. Daneben wurde das bisherige Verfahren beibehalten. Auf Grund der guten Erfahrungen, die man mit dem Lochkartenverfahren machte, entschloß man sich, nachdem von dem Fachminister im Benehmen mit dem RH entsprechende Bestimmungen und Richtlinien erlassen worden waren, die Holzwirtschaftsrechnung vom Forstwirtschaftsjahr 1952 an nur noch mit Hilfe des Lochkartenverfahrens legen zu lassen. Dadurch sind auch die bei den Forstämtern zu führenden einschlägigen Statistiken weggefallen.

Inzwischen ist die Anwendung des Lochkartenverfahrens auch noch auf andere Arbeitsgebiete der Forstverwaltung ausgedehnt worden. Der RH behält sich vor, noch näher hierauf zurückzukommen, sobald abschließende Erfahrungen vorliegen.

VII. Haushalt der Landesschuld - Epl. 13 -

1. Entwicklung des Schuldenstandes in den Rjn. 1950, 1951 und 1952

Wie bereits in der Denkschrift zur StHR 1949 ausgeführt wurde, ist das Landesschuldbuch nach § 4 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93) in 3 Abteilungen zu führen. In Abteilung I sind die eigentlichen Buchschulden des Landes einzutragen. Zu diesen gehören auch die kraft Gesetzes zu Buchschulden erklärten Verbindlichkeiten des Landes gegenüber der Bank deutscher Länder und der Postsparkasse, wie die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und die Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz über die Entschädigung für Übereignung und Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 87) ergeben. In Abteilung II werden die Schulden erfaßt, die keine Buchschulden sind. Abteilung III des Landesschuldbuches dient dem Nachweis der Verbindlichkeiten aus der Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen.

Die Anlegung des Landesschuldbuches war am Ende des Rj. 1951 im wesentlichen beendet. In der Abteilung I waren die Buchschulden, soweit sie bis zum 31. März 1952 festgestellt waren, vollständig erfaßt. Die Eintragungen in der Abteilung II waren noch unvollständig, da die Hypotheken- und Restkaufgeldschulden noch nicht abschließend ermittelt sind.

Damit waren die Voraussetzungen für ein Tätigwerden des im § 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1949 vorgesehenen Landesschuldenausschusses gegeben. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern des Landtags und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Hessen, der den Vorsitz führt. Der Landesschuldenausschuß hat bisher, gemeinsam mit

einem von dem Haushaltsausschuß des Landtags gebildeten Unterausschuß für Fragen der Landesschulden, zwei Sitzungen abgehalten. In der Sitzung vom 10. Juni 1952 wurde der RH nach § 6 Abs. 1 des oben bezeichneten Gesetzes beauftragt, den Schuldenstand zum 31. März 1952 auf Grund des Landesschuldbuchs festzustellen und hierbei auch die Verwaltung der Schulden im Rj. 1951 zu prüfen. Der RH hat diese Prüfung vorgenommen und dem Landesschuldenausschuß über das Ergebnis in der Sitzung vom 12. März 1953 berichtet, der seinerseits dem Landtag unter Beifügung eines Abdrucks des Prüfungsberichts des RH über seine Tätigkeit im Rj. 1951 Bericht erstattete. In der gleichen Sitzung wurde der RH beauftragt, zu gegebener Zeit den Schuldenstand zum 31. März 1953 festzustellen und zu prüfen, ob das Landesschuldbuch und die Verwaltung der Landesschulden im Rj. 1952 ebenfalls ordnungsgemäß geführt wurden. Der RH hat auch diese Prüfung inzwischen vorgenommen.

Nach den vom RH getroffenen Feststellungen wies die Landesschuld am 31. März 1951, 31. März 1952 und 31. März 1953 folgenden Stand auf:

	Stand: <u>31. März 1951</u> v.H.		<u>31. März 1952</u> v.H.		<u>31. März 1953</u> v.H.	
	1 000 DM		1 000 DM		1 000 DM	
<b>I. Buchschulden</b>						
Ausgleichsfor- derungen Geld- institute	808 508,-	63,-	848 457,9	58,3	868 589,5	55,1
Versicherungs- unternehmen u. Bausparkassen	162 000,-	12,6	185 760,1	12,8	211 250,8	13,4
Sonderausgleichs- forderungen	17 494,-	1,4	14 688,6	1,-	13 183,8	-,8
Entschädigungs- forderungen nach dem GSB	-,-	-,-	8 586,2	-,6	9 087,3	-,6
	<u>988 002,-</u>	<u>77,0</u>	<u>1 057 492,8</u>	<u>72,7</u>	<u>1 102 111,4</u>	<u>69,9</u>

	Stand: 31. März 1951 1 000 DM	v.H.	31. März 1952 1 000 DM	v.H.	31. März 1953 1 000 DM	v.H.
Übertrag:	988 002,-	77,0	1 057 492,8	72,7	1 102 111,4	69,9
<b>II. Sonstige</b>						
<u>Schulden</u>						
<u>Altschulden</u>						
Land Hessen	2 225,2	-,2	2 025,3	-,1	1 785,5	-,1
ehem. Staat						
Preußen	91,3	-	85,9	-	80,4	-
	<u>2 316,5</u>	<u>-,2</u>	<u>2 111,2</u>	<u>-,1</u>	<u>1 865,9</u>	<u>-,1</u>
<u>Neuschulden</u>						
Darlehen des Bundes	31 343,-	2,4	49 657,6	3,4	88 942,5	5,6
Unmittelbare Darlehen des Bundesausgleichsamts	24 540,-	1,9	50 865,6	3,4	74 180,5	4,7
Darlehen des Bundesausgleichsamts aus dem Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden u. der Hypothekengewinnabgabe	40 499,4	3,2	108 830,4	7,5	130 358,8	8,3
Darlehen der LVA	2 000,-	-,2	2 000,-	-,2	2 500,-	-,2
Darlehen des Landesstocks für Arbeitseinsatz	21 000,-	1,6	14 000,-	1,-	9 500,-	-,6
Grundstückslasten	-, -	-	-, -	-	1 542,4	-,1
Kurz- u. mittelfristige Kredite	-, -	-	20 545,-	1,4	36 467,-	2,3
Kassenkredite	97 123,7	7,6	56 625,-	3,9	30 582,-	1,9
	<u>216 506,1</u>	<u>16,9</u>	<u>302 523,6</u>	<u>20,8</u>	<u>374 073,2</u>	<u>23,7</u>
<b>III. Verbindlichkeiten aus</b>						
<u>Bürgschaften</u>						
u. Garantien	75 792,7	5,9	93 292,7	6,4	98 331,3	6,3
	<u>1 282 617,3</u>	<u>100,-</u>	<u>1 455 420,3</u>	<u>100,-</u>	<u>1 576 381,8</u>	<u>100,-</u>
	=====	=====	=====	=====	=====	=====

Wie sich aus der Gegenüberstellung ergibt, entfallen rd. 70 v.H. der im Landesschuldbuch zu erfassenden Verbindlichkeiten auf die Ausgleichsforderungen der Banken, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die diesen auf Grund der Währungsgesetze zustehen. Rechtsnatur und Berechnungsgrundlagen der Ausgleichsforderungen sind in der Denkschrift zur StHR 1950 eingehend

erörtert worden. Diese unverhältnismäßig hohen Verbindlichkeiten lasten auf den Bundesländern, weil die Deutsche Bundesrepublik im Zeitpunkt der Währungsumstellung noch nicht bestand. Eine Ausnahme bilden, wenn man von späteren Regelungen wie Rentenaufbesserungsgesetz, Umstellungsergänzungsgesetz, Altsparengesetz und Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener absieht, lediglich die Ausgleichsforderungen der Bank deutscher Länder und der Postsparkasse, die ursprünglich eine Schuld der Zweizonenverwaltung waren und heute Bundesschuld sind. Die Verteilung der Ausgleichsforderungen auf die einzelnen Länder wird stark von dem zufälligen Sitz der berechtigten Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen beeinflusst. Die Belastung der einzelnen Länder durch den Zinsendienst ist daher ungleich.

Diese Ungleichheit der Belastung wird allerdings dadurch gemildert, dass die Währungsgesetze für verlagerte Geldinstitute und für Geldinstitute mit Niederlassungen in mehreren Ländern sowie für überregionale Versicherungsunternehmen und Bausparkassen eine Aufteilung der Ausgleichslast auf die Länder des Bundesgebiets vorsehen. Bei den als verlagert anerkannten Geldinstituten werden die zugewiesenen Ausgleichsforderungen gemäß § 8 der 35. DVO/UG auf die Länder des Bundesgebietes derart real aufgeteilt, dass auf das Sitzland  $\frac{1}{10}$  der Ausgleichsforderungen als Voraus entfällt und die restlichen  $\frac{9}{10}$  auf sämtliche Länder nach ihrem Aufkommen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Rj. 1947 verteilt werden. Die bis zur Realaufteilung vom Sitzland vorgelegten Zinsen werden diesem in einem von den Ländern vereinbarten Clearing-Verfahren erstattet. Hinsichtlich der Geldinstitute mit Niederlassungen in mehreren Ländern sieht § 5 Abs.5 der 2. DVO/UG ebenfalls eine reale Aufteilung der Ausgleichslast

auf die beteiligten Länder nach näherer Vereinbarung der Finanzminister vor. Über den hierfür festzulegenden Schlüssel schweben noch Verhandlungen.

Bei den überregionalen Versicherungsunternehmen sind die vom Sitzland vorgelegten Zinsen nach dem Prämienaufkommen in dem letzten vollen Geschäftsjahr vor dem 21. Juni 1948 auf die beteiligten Länder umzulegen. Auch diese Umlegung wird in einem Clearing-Verfahren durchgeführt. Aus diesem Verfahren erwuchsen dem Land im Rj. 1951 Aufwendungen in Höhe von 12 456 370,96 DM für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1951.

Ähnlich ist für die überregionalen Bausparkassen eine Aufteilung der Zinsenlast auf die Länder des Bundesgebietes nach den umgestellten Guthaben der in den einzelnen Ländern wohnhaften Bausparer nach näherer Vereinbarung der Länder vorgesehen. Die nähere Regelung hinsichtlich der Bausparkassen steht ebenfalls noch aus.

Das Aufteilungsverfahren wird also bisher nur bei den verlagerten Geldinstituten und den Versicherungsunternehmen durchgeführt. Aus der Abrechnung der Zinsfälligkeiten im Rj. 1952 hatte Hessen eine Clearing-Spitze in Höhe von 4 624 992,89 DM zu tragen.

Die geschilderten Aufteilungsverfahren sind recht verwickelt und verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Es wird daher die Übernahme sämtlicher Ausgleichslasten auf den Bund erwogen. Eine Entscheidung hierüber wird jedoch wohl erst im Zusammenhang mit der nach Art. 107 GG zu treffenden Regelung ergehen können.

Die Neuschulden des Landes Hessen, die sich am 31. März 1953 auf rd. 373 Mio DM (= rd. 24 v.H. der Gesamtverschuldung) beliefen, sind zum größten Teil (= rd. 20 v.H.)

durch die Förderung des sozialen Wohnungsbaus bedingt. Die Erlöse aus den kurz- und mittelfristigen Krediten, die 2,5 v.H. der Gesamtverschuldung ausmachten, dienten zur Finanzierung des Hessenplanes und staatlicher Hochbaumaßnahmen.

Besondere Erwähnung verdient der Kassenkredit, der am 31.März 1951 noch 7,6 v.H. der Gesamtverschuldung betrug und zum 31.März 1952 auf 3,9 v.H., zum 31.März 1953 auf 1,9 v.H. der Gesamtverschuldung zurückgeführt werden konnte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kassenkredit der Landeszentralbank von Hessen, der sich am 31.März 1953 noch auf 30 Mio DM belief, am 16.April 1953 jedoch vollständig zurückgezahlt wurde. Seitdem hat das Land Kassenkredite der Landeszentralbank noch nicht wieder in Anspruch genommen.

Bei der Beurteilung der Neuverschuldung des Landes ist zu berücksichtigen, dass die Verbindlichkeiten ausschließlich zur Vornahme von Investitionen eingegangen wurden. Den Darlehen des Bundesministers für Wohnungsbau, des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesausgleichsamts in Höhe von rd. 293 Mio DM stehen die Vermögenswerte (Kassen- und Forderungsbestand) des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau gegenüber, während die zur Durchführung des Hessenplans aufgenommenen kurz- und mittelfristigen Kredite durch entsprechende Kapitalforderungen an wirtschaftliche Unternehmen gedeckt sind. Den zur Durchführung von Hochbaumaßnahmen aufgenommenen kurz- und mittelfristigen Krediten stehen die durch diese geschaffenen Anlagewerte gegenüber, so dass der Vorschrift des Art. 141 HV, wonach Geldmittel im Wege des Kredits nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden dürfen, genügt wurde.

Zu den Verbindlichkeiten des Landes aus Bürgschaften und Garantien nimmt der RH im Zusammenhang mit der Prü-

fung der in den Rjn. 1948 bis 1952 auf Grund von Bürgschaften und Garantien des Landes gezahlten Ausfälle in Abschnitt BVIII 3, Buchstabe a) dieser Denkschrift ausführlich Stellung.

2. Fortgang des Bestätigungsverfahrens für Ausgleichs-  
forderungen

Wie bereits in der Denkschrift zur StHR 1950 näher dargelegt wurde, werden die von den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vorzulegenden Umstellungsrechnungen vor ihrer Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde von dem RH mitgeprüft. Diese Prüfungen verursachen einen im voraus nicht übersehbar gewesenen Arbeits- und Zeitaufwand. Obwohl das Bestätigungsverfahren bereits seit dem Jahre 1949 im Gange ist, konnte es bis heute noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Am 31. Oktober 1953 ergab sich folgender Arbeitsstand:

	Anzahl	v.H.	Ausgleichs- forderungen in 1000 DM
<u>Geldinstitute</u>			
1. zugeteilte Ausgleichs- forderungen	1 488	99	684 836
2. noch nicht bestätigte (zu prüfende) Aus- gleichsforderungen	<u>19</u>	<u>1</u>	<u>197 236</u>
Summe 1 und 2	<u>1 507</u>	<u>100</u>	<u>882 072</u>
<u>Versicherungsunternehmen</u>			
1. zugeteilte Ausgleichs- forderungen	744	74	36 195
2. noch nicht bestätigte (zu prüfende) Aus- gleichsforderungen	<u>251</u>	<u>26</u>	<u>175 366</u>
Summe 1 und 2	<u>995</u>	<u>100</u>	<u>211 561</u>

	<u>Anzahl</u>	<u>v.H.</u>	<u>Ausgleichs- forderungen in 1000 DM</u>
<u>Bausparkassen</u>			
1. zugeteilte Ausgleichs- forderungen	5	63	4 073
2. noch nicht bestätigte (zu prüfende) Aus- gleichsforderungen	<u>3</u>	<u>37</u>	<u>728</u>
Summe 1 und 2	<u>8</u>	<u>100</u>	<u>4 801</u>
<u>Zusammenstellung</u>			
1. Summen von 1)	2 237	89	725 104
2. Summen von 2)	<u>273</u>	<u>11</u>	<u>373 330</u>
	2 510	100	1 098 434
	=====	=====	=====

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei den bis jetzt ausgesprochenen Bestätigungen nur um den vorläufigen Abschluß des Umstellungsverfahrens handelt und die Umstellungsrechnungen noch der Berichtigung unterliegen. Der Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses der Verfahren läßt sich z.Z. noch nicht vorsehen.

VIII. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung - Epl. 17 -

1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanz-  
direktion, die Finanzämter und Hauptzollämter  
(Kap. 01)

Der RH hat die örtliche Prüfung der Veranlagung der Steuern, als der Haupteinnahmequelle des Landes, fortgesetzt. Es wurden 7 Finanzämter geprüft. Der BRH hat sich dabei in stärkerem Umfang als bisher, nämlich an 4 Prüfungen, beteiligt. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. hat die nach dem Kriege erstmals im Rj. 1951 aufgenommene Vorprüfung der Steuereinnahmen des Bundes und des Landes ebenfalls fortgeführt und 6 Finanzämter vorgeprüft.

Insgesamt wurden bisher vom RH 40 örtliche Prüfungen und von der Oberfinanzdirektion 11 örtliche Vorprüfun-

gen der Finanzämter durchgeführt. Es sind bisher von 42 hessischen Finanzämtern 41 Ämter geprüft worden, davon 10 Ämter zum zweiten Mal.

Außerdem hat der RH bisher bei insgesamt 9 Hauptzollämtern und Zollämtern die Festsetzung und Erhebung der Biersteuer örtlich geprüft.

Die Biersteuer der in Hessen ansässigen 65 Brauereien wird in 7 Hauptzollamtsbezirken mit 21 Hebebezirken verwaltet. Ihr Aufkommen belief sich im Rj. 1951 auf rd. 15 Mio DM. Die Prüfungen des RH erfaßten die wichtigsten Hebebezirke und die Veranlagung von 37 Brauereien mit 13,8 Mio DM Biersteueraufkommen. Sie ergaben, dass insbesondere auf dem wichtigen Gebiet der Schwundermittlung Schwierigkeiten bestehen. Teilweise haben die Hauptzollämter Schwundsätze noch gar nicht festgestellt. Auch sind die Bestandsaufnahmen der Brauereien durchweg ungenau.

Die Ursache dafür, dass Schwundsätze vielfach noch nicht festgestellt sind, liegt in der Überlastung und in dem häufigen Wechsel der Bezirkszollkommissare. Die Schwierigkeiten bei der Schwundermittlung und die Ungenauigkeiten bei den Bestandsaufnahmen haben technische Ursachen. Die verschiedenen Behältnisse, wie z.B. die Gärbottiche, sind nicht geeicht, die Lagertanks besitzen keine geeichten Standanzeiger. Soweit die Bezirkszollkommissare aus Zeitmangel nicht in der Lage sind, die Gefäße selbst zu vermessen, sollte die eichamtliche Vermessung nach § 77 Abs. 2 BierStDB angeordnet werden. Dagegen bietet das BierStG bis jetzt keine Handhabe, die Brauereien zum Anbringen geeichter Standanzeiger zu veranlassen. Dass solche Meßapparate - entgegen den Behauptungen mancher Brauereien - technisch möglich sind, ergibt sich aus der Tatsache, dass einzelne Brauereien sie verwenden.

Die Ungenauigkeiten in der Schwundermittlung und in der Bestandsaufnahme bedeuten eine empfindliche Lücke in der Überwachung der Brauereien. Es bedarf der Verstärkung und Schulung des mit der Überwachung betrauten Personals, der Behebung der technischen Unvollkommenheiten und der Vervollständigung der gesetzlichen Grundlagen, wenn diese Lücke geschlossen und dadurch die vollständige Erfassung der Steuerquelle gesichert werden soll.

Die Prüfung der Finanzämter erstreckte sich auch im abgelaufenen Jahr hauptsächlich auf

die Organisation,  
die materielle Rechtsanwendung und  
den Stand der Erhebung und Beitreibung.

Die Prüfungen haben gezeigt, dass das Finanzministerium und die Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. sich nachhaltig bemüht haben, das Ergebnis der Verwaltungsarbeit zu heben und den Finanzämtern die Durchführung ihrer schwierigen Aufgaben nach Möglichkeit zu erleichtern.

Die Verbesserung der räumlichen Verhältnisse wurde planmäßig fortgesetzt. Mehrere Neu- und Erweiterungsbauten wurden ausgeführt. Insgesamt sind seit 1949 14 Dienstgebäude neu errichtet, wiederaufgebaut oder erweitert worden. Andere Neu- und Erweiterungsbauten sind in der Ausführung begriffen oder geplant. Außerdem wurden in verschiedenen Fällen zur Behebung der Raumnot Diensträume angemietet. Trotzdem sind bei mehreren Finanzämtern die Unterbringungsverhältnisse noch immer unzulänglich. Überfüllung, Zersplitterung der Dienststellen und ihre räumliche Entfernung vom Sitz der Leitung erschweren einen geordneten Dienstbetrieb und verursachen Leerlauf, Kosten und Mindereinnahmen.

Die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln und Einrichtungsgegenständen hat erfreulicherweise Fortschrit-

te aufzuweisen. Vornehmlich wurden Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Aktenschränke, Schreibtische, Buchhalterreistische, aber auch Buchungsmaschinen und Frankiermaschinen angeschafft. Der Außendienst wurde stärker motorisiert. Durch diese Anschaffungen hat die Verwaltung zur Erleichterung der Arbeitsbedingungen bei den Finanzämtern wesentlich beigetragen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Bund und das Land Hessen beim Finanzamt Frankfurt/M.-West eine Lochkartenversuchsanlage eingerichtet haben, um festzustellen, ob das Lochkartenverfahren bei der Festsetzung und der Erhebung der Steuern mit Erfolg angewendet werden kann. Da der Versuch noch nicht abgeschlossen ist, kann ein Urteil noch nicht abgegeben werden.

Auch die personelle Entwicklung ist vorangeschritten. Wie der RH in früheren Denkschriften schon mehrfach hervorgehoben hat, fehlte es in Hessen bisher an einer den Erfordernissen genügenden Finanzschule. Im November 1953 konnte nunmehr in Rotenburg/F. die neue Finanzschule eröffnet werden, die allen an sie zu stellenden Ansprüchen gerecht werden kann. Es besteht Unterbringungs- und Unterrichtsmöglichkeit für 120 Bedienstete, so dass gleichzeitig drei Lehrgänge durchgeführt werden können. Dadurch ist künftig sowohl die Heranbildung der Nachwuchskräfte als auch die Fortbildung der Finanzbeamten gesichert.

Die Personallage wurde durch die Neueinstellung von Kräften in beachtlicher Weise gebessert. Leider macht das stetige Anwachsen der Arbeitslast der Finanzämter die erfolgreichen Bemühungen der Verwaltung in ihren Auswirkungen immer wieder zu einem erheblichen Teil zunichte. Wenn der RH bei seinen Prüfungen Mängel und Schwächen in der Festsetzung und in der Erhebung der Steuern feststellt, so ist dies nicht zuletzt auf die noch immer zu knappe Besetzung der maßgebenden Arbeitsgebiete zurückzuführen. Die allgemeine Arbeitslage ist

nach wie vor angespannt. Die Arbeitsbelastung wird von Jahr zu Jahr größer, die Bearbeitung immer schwieriger. Die Zahl der Steuerpflichtigen nimmt ständig zu.

Die Finanzämter kommen dadurch, dass die Veranlagungen der Steuern sich lückenlos aneinanderreihen, zu keiner Atempause, die ihnen gestatten würde, notwendige, aber immer wieder zurückgestellte Arbeiten, zu erledigen. Der Veranlagung 1951 folgten z.B. die Veranlagung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe, die Arbeiten in Verbindung mit der Hypothekengewinnabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz, die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer. Diesen Arbeiten schloß sich die Veranlagung zur Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Kirchensteuer für das Jahr 1952 unmittelbar an. In der Zwischenzeit sind die an sich schon verwickelten und wiederholt geänderten gesetzlichen Bestimmungen, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Tarife erneut geändert worden. Erwähnt seien nur die zweimalige Änderung der Abgabenordnung, die Änderung des Umsatzsteuergesetzes und die sogen. kleine Steuerreform mit ihren zahlreichen Änderungen auf einkommensteuerlichem Gebiet. Die Änderungen hatten eine Vielzahl neuer Verwaltungsvorschriften mit zahlreichen Sonderregelungen aus sozialen und wirtschaftlichen Erwägungen zur Folge. Sie brachten in der Regel anstatt der beabsichtigten Vereinfachung eine weitere Komplizierung.

Die Ursachen und Schwierigkeiten liegen aber nicht nur auf dem Gebiet der Gesetzgebung und ihrer verwaltungsmäßigen Durchführung, sondern neuerdings auch in der Rechtsprechung. Der Bundesfinanzhof hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Anwendbarkeit der Rechtsprechung des früheren Reichsfinanzhofs auf die veränderten Verhältnisse der Gegenwart zu überprüfen. Die Folge ist, dass die Rechtsprechung in zunehmendem Maße bisher als

feststehend geltende Rechtsgrundsätze aufhebt oder ihnen eine veränderte Deutung gibt. Dadurch wird die Rechtsmittelfreudigkeit bei den Steuerpflichtigen und die Unsicherheit in der Rechtsanwendung bei den Finanzämtern zweifelsohne erhöht. Es kommt hinzu, dass sich der Verkehr mit den Steuerpflichtigen, worauf der RH in früheren Denkschriften wiederholt hingewiesen hat, zunehmend schwieriger gestaltet. Hohe Steuertarife bei wachsender Geldverknappung müssen zu steigendem Widerstand des Steuerpflichtigen gegen die Steuerforderungen des Staates führen. Der Steuerpflichtige, und zwar auch der gutwillige, kämpft heute um Dinge, um die er sich früher kaum gekümmert hätte, und macht Schwierigkeiten, die der Veranlagungsbeamte früher nicht gekannt hat. Diese sachlichen und persönlichen Erschwernisse belasten die Verwaltung in ungewöhnlicher Weise und fordern von ihren Bediensteten eine außergewöhnliche Arbeitsleistung.

Auch die Zahl der Betriebsprüfer und Fahnder konnte den zu bewältigenden Aufgaben noch nicht in der erforderlichen Weise angepaßt werden. Betriebsprüfung und Fahndung konnten, da den Zugängen gerade hier immer wieder beachtliche Abgänge gegenüberstehen, nur um 16 Kräfte vermehrt werden. Nach den Angaben der Verwaltung fehlten am 1. Oktober 1953 noch immer 132 Betriebsprüfer und 46 Fahnder. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass dieser Bedarf nach einem sehr zurückhaltenden Schlüssel auf Grund von Vorkriegsverhältnissen berechnet ist, die heute bei weitem nicht mehr zutreffen. Das ergibt sich schon daraus, dass es in den letzten 3 Jahren auch solchen Betriebsprüfungsstellen, die verhältnismäßig gut besetzt sind und gut arbeiten, nur gelang, etwa die Hälfte der Großbetriebe zu prüfen. Die Schwierigkeiten der Prüfung und der Umfang des Prüfungszeitraums, der sich mitunter bis auf 10 Jahre erstreckt, haben den Anschluß an den gesetzlich vorgeschriebenen dreijährigen Prüfungsturnus bis-

her noch nicht ermöglicht. Die Folge ist, dass in vielen Fällen bis jetzt, d.h. vier Jahre nach dem Inkrafttreten des DM-Bilanzgesetzes und über 2 Jahre nach Durchführung der ersten DM-Veranlagung, die DM-Eröffnungsbilanzen noch nicht geprüft werden konnten. Erhebliche Steuerbeträge sind infolgedessen bis heute nicht festgestellt und bei etwaiger späterer Feststellung mitunter kaum noch einbringlich.

Welche Bedeutung jeder Vermehrung der Prüfer für die Einnahmeseite des Staatshaushalts zukommt, ist daraus ersichtlich, dass Betriebsprüfung und Fahndung im Rj. 1952 ihre Ergebnisse gegenüber dem Vorjahre wiederum erheblich, und zwar von 64 auf 86 Mio DM, d.h. um rd. 35 v.H., steigern konnten. Diese Mehrsteuern sind in Höhe von 8 Mio DM dem Bund, in Höhe von 65,5 Mio DM dem Land und mit 12,5 Mio DM den Gemeinden zugeflossen. Da das Mehrergebnis durch den Einsatz von 509 Prüfern erzielt wurde, beträgt das Durchschnittsergebnis je Prüfer 170 000,- DM gegenüber 130 000,- DM im Vorjahr. Dem steht ein Besoldungsaufwand von 7 bis 8 000,- DM gegenüber.

Da die Höhe des Aufkommens aber nicht nur von der richtigen Festsetzung der Steuern, sondern weitgehend auch von der Arbeit der Erhebungsstellen abhängt, hat die Steuerverwaltung seit jeher ihre besondere Aufmerksamkeit dem Vollstreckungsdienst zugewandt. Die Prüfungsergebnisse des RH zeigen jedoch, dass die Vollstreckungsstellen der Finanzämter mit ihrem gegenwärtigen Personalbestand ihre unter schwierigsten Umständen durchzuführenden Aufgaben auf die Dauer nicht in vollem Umfang erfüllen können. Bei der Bedeutung, die diesen Stellen zukommt - das durchschnittliche Jahresaufkommen des Vollstreckungsdienstes liegt bei 60 Mio DM - wird sich eine ins Gewicht fallende Personalverstärkung nicht umgehen lassen.

Bei der Prüfung der materiellen Rechtsanwendung hat sich der RH hauptsächlich mit der Veranlagung der Landessteuern befaßt. Die bereits bei seinen früheren Prüfungen gemachte Erfahrung, dass die Veranlagungen oft der notwendigen Gründlichkeit entbehren, hat sich wiederum bestätigt. Die oben geschilderten Schwierigkeiten und der Zeitdruck hatten zur Folge, dass oftmals die Angaben in den Steuererklärungen nahezu ungeprüft übernommen, die Verprobung der Umsätze als Grundlage der Gewinnberechnung unterlassen, zu niedere oder fehlende Angaben zum Eigenverbrauch hingenommen, die Überprüfung der Bilanzen, insbesondere der Wertansätze für Anlagen, Waren und Wertberichtigungen sowie des Bilanzzusammenhangs vernachlässigt, die Inanspruchnahme von Vergünstigungen auf Grund der §§ 7a bis e EStG ungeprüft gelassen, offenbar zu niedere Aufschlagssätze und Privatentnahmen unbeanstandet hingenommen, auf fehlende Unterlagen verzichtet und undurchsichtige Angaben nicht aufgeklärt wurden.

Derartige Mängel verletzen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und enthalten dem Staat die dringend benötigten Einnahmen vor. Der RH war deshalb bemüht, die festgestellten Fälle, soweit möglich, einer Betriebsprüfung zuzuführen, um die finanziellen Auswirkungen der gemachten Fehler wenigstens nachträglich zu beseitigen. Die steuerlichen Ergebnisse dieser von dem RH angeregten Prüfungen liegen erst z.T. vor. Da die Finanzämter neben diesen Sonderprüfungen ihre laufenden Aufgaben zu erledigen haben, dauert es oft zwei bis drei Jahre, bis sämtliche Prüfungsfeststellungen des RH erledigt sind. Infolgedessen haben erst 13 der geprüften Finanzämter angezeigt, dass die Prüfungsverfahren abgeschlossen sind. Von 16 weiteren Ämtern liegen Teilergebnisse vor. Die dem RH bisher mitgeteilten rechtskräftig veranlagten Mehrsteuern belaufen sich auf insgesamt 6,3 Mio RM und 13,4 Mio DM; hiervon entfällt auf den Zeitraum seit der Vorlage der Denkschrift

zur StHR 1950 ein Betrag von 9,4 Mio DM.

Die in der Steuerfestsetzung und in der Steuererhebung bestehenden Schwierigkeiten können, wenn eine sonst nicht zu umgehende Personalverstärkung vermieden werden soll, nur durch eine Reform des Veranlagungs- und Erhebungsverfahrens behoben werden. Ob dieses Ziel durch die geplante organische Steuerreform und die im Stadium praktischer Versuche befindliche Umstellung der in der Finanzverwaltung in großem Umfange anfallenden Rechen-, Buchungs- und Schreibarbeiten auf das Lochkartenverfahren (siehe Abs. 10 dieses Abschnitts) erreicht werden kann, muß abgewartet werden.

## 2. Allgemeine Staatsvermögensverwaltung (Kap. 04)

Verwaltung der vom Lande Hessen gewährten Finanzierungshilfen (Staatskredite und Staatsbürgschaften)

Nachdem bei der Oberfinanzdirektion eine Landesvermögensabteilung eingerichtet worden war, wurde durch Erlaß des Ministers der Finanzen vom 7. Juni 1951 eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Ministerium der Finanzen und der Oberfinanzdirektion auf dem Gebiete der Landesvermögensverwaltung (Liegenschaftsverwaltung und Verwaltung der Kapitalforderungen) vorgenommen. Nach dem Erlaß ist die Oberfinanzdirektion zuständig für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie für die Bestellung von Erbbaurechten, für die Belastung sowie die Aufhebung oder Änderung von Belastungen von Grundstücken, für Erbschaften des Landes und für die Anlegung und Führung des Grundbesitzverzeichnisses. Hinsichtlich der Verwaltung der Kapitalforderungen bestimmt der Erlaß, dass diese, soweit zugänglich, von einer "Treuhandstelle für Landeskredite" übernommen werden sollen.

Diese Aufgabe ist durch Kabinettsbeschluß vom 11. März 1952 der Hessischen Treuhandverwaltung GmbH., Wiesbaden

(HTV) übertragen worden, die am 8. März 1951 gegründet und zunächst mit der Abwicklung des IRSC-Abkommens (vgl. Abschnitt B IX 1 dieser Denkschrift) beauftragt wurde. Die Verwaltung der staatlichen Kredite und Bürgschaften lag bis dahin in der Zuständigkeit der einzelnen Ressorts. Es war daher infolge der fehlenden Koordinierung nicht ausgeschlossen, dass nicht nur Doppelarbeit geleistet wurde, sondern auch unterschiedliche Beurteilungen der Schuldner und Doppelbewilligungen von Finanzierungshilfen vorkamen. Die Neuregelung entsprach aber auch dem Bestreben, in den Ministerien in Zukunft nur Aufgaben erledigen zu lassen, die ihrem Wesen nach der Ministerialinstanz vorbehalten sind. Ferner schien eine kaufmännisch geführte, bankähnliche Einrichtung in der Rechtsform einer GmbH. für die hier in Rede stehenden Aufgaben besonders geeignet.

Der RH hat im Februar 1953 örtliche Erhebungen bei der Gesellschaft vorgenommen, um festzustellen, ob die in dem Kabinettsbeschluss vom 11. März 1952 näher bezeichneten Kapitalforderungen und Staatsbürgschaften ordnungsgemäß übernommen worden waren und ob die von der Gesellschaft für die Verwaltung getroffenen Vorkehrungen ausreichten. Wie festgestellt wurde, beschränkt sich die Tätigkeit der Gesellschaft nicht auf die Verwaltung von Staatskrediten und Staatsbürgschaften, vielmehr hat das Unternehmen auf Grund einer Vereinbarung mit der Lastenausgleichsbank auch die Verwaltung der aus Soforthilfe- bzw. Lastenausgleichsmitteln gewährten Darlehen übernommen. Hierbei obliegt es der Gesellschaft, die Anträge auf Zuteilung von Krediten bis zur Entscheidungsreife zu bearbeiten und die gewährten Darlehen treuhänderisch für die Lastenausgleichsbank zu verwalten.

Am 31. Dezember 1952 wiesen die von der HTV verwalteten Finanzierungshilfen des Landes und des Lastenausgleichsfonds etwa folgenden Stand auf:

	<u>Kredit- bzw. Bürg- schaftsfälle</u>	<u>rd. DM</u>
<u>A. Landesmittel</u>		
<u>I. Staatskredite aus Haushalts- mitteln</u>		
Großkredite	70	2 252 500,-
Kleinkredite	2 310	4 953 800,-
Übergangshilfen	530	106 600,-
Hessenplankredite	<u>130</u>	<u>18 672 900,-</u>
	<u>3 040</u>	<u>25 985 800,-</u>
<u>II. Staatsbürgschaften</u>		
100 v.H., 60 v.H.u. 27 v.H. Staatsbürg- schaften	<u>3 120</u>	<u>84 252 900,-</u>
(ohne Filmbürg- schaften)	<u>3 120</u>	<u>84 252 900,-</u>
<u>B. Lastenausgleichsmittel</u>		
<u>III. Soforthilfe- und Lastenausgleichs- darlehen</u>		
Existenzaufbau- hilfen rd.	13 000	43 000 000,-
Gemeinschaftshilfe- darlehen zur Schaf- fung von Dauerar- beitsplätzen rd.	200	11 500 000,-
Betriebsmittelkre- dite aus Lastenaus- gleichsmitteln für Vertriebene und Sachgeschädigte rd.	300	3 000 000,-
Eingliederungsdar- lehen aus dem La- stenausgleich für Betriebe und freie Berufe	noch nicht buchhalterisch erfaßt	
	<u>13 500</u>	<u>57 500 000,-</u>
	<u>19 660</u>	<u>167 738 700,-</u>
	=====	=====

Wie sich aus der Übersicht ergibt, verwaltet die HTV keineswegs alle Kapitalforderungen des Landes, deren Bedeutung die Bearbeitung durch eine besondere Stelle erfordert. Entsprechend dem bereits erwähnten Kabinettsbeschuß sind insbesondere die Landesbaudarlehen, die

Darlehen zur Durchführung der landwirtschaftlichen Siedlung und der Flüchtlingssiedlung, die Darlehen zur Förderung der landwirtschaftlichen Flurbereinigung sowie die Darlehen zur Schaffung von Wohnraum für Verwaltungsangehörige nicht von der HTV zu verwalten. Von den Staatsbürgschaften sind insbesondere die Filmbürgschaften, Bürgschaften zugunsten der Deutschen Bundesbahn und verschiedene sonstige Bürgschaftsfälle mit Nominalbeträgen von etwa 26 Mio DM nicht in die Verwaltung der HTV übernommen worden.

Zur Zeit der örtlichen Erhebungen des RH, war die Erfassung der zu verwaltenden Kredite und Bürgschaftsfälle noch nicht abgeschlossen. Eine Eröffnungsbilanz war daher noch nicht aufgestellt worden. Die Abstimmungsarbeiten mit den bisher für die Verwaltung zuständigen Stellen und den durchleitenden Banken gestalteten sich deshalb schwierig, weil, wie bereits erwähnt, gewisse Kredite und Bürgschaftsfälle nicht in die Verwaltung der HTV übergehen sollten.

Der RH hat in einem Gutachten über die Organisation der HTV darauf hingewiesen, dass der in dem Kabinettsbeschluss gebrauchte Begriff der "Kreditverwaltung" zu eng gefaßt ist. Er hat angeregt zu prüfen, ob es nicht zweckmäßiger ist, der HTV neben der Betreuung der gewährten Kredite auch die vollständige Bearbeitung der Kredit- und Bürgschaftsanträge bis zur Entscheidungsreife zu übertragen, ähnlich wie dies bei den Lastenausgleichsdarlehen geschehen ist. Nur bei einer solchen Regelung erscheint es dem RH möglich, die Verwaltung zu vereinfachen und Doppelarbeit zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die HTV, die sich z.Z. für ihre Ermittlungen jeweils der Landesprüfstelle des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen muß, mit einer eigenen Prüfungsabteilung auszustatten, und

zu diesem Zweck die bei der Landesprüfstelle freierwerdenden Prüfer in den Dienst der HTV zu übernehmen.

Der RH hält es ferner für erforderlich, die Befugnisse der HTV und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Lande Hessen im einzelnen durch einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag näher zu bestimmen. Auch das Verhältnis zwischen der HTV und der Lastenausgleichsbank bedarf noch der vertraglichen Regelung, wobei insbesondere auch das mit der Kreditverwaltung verbundene Wagnis berücksichtigt werden müßte, um die HTV und letztlich das Land Hessen vor vermeidbaren Verlusten zu bewahren. Schließlich müssen die Zuständigkeiten der Geschäftsführer und der Abteilungsleiter der Gesellschaft im Hinblick auf ihre Verantwortlichkeit gegeneinander abgegrenzt und ihre Aufgaben durch innerbetriebliche Richtlinien geregelt werden.

Auch bestand Veranlassung zu dem Hinweis, dass das Rechnungswesen der HTV einer grundlegenden Neuordnung und Ergänzung bedarf. Der RH hat vorgeschlagen, für die Staatskredite eine Loseblattbuchführung einzurichten und für Bürgschaften einen rechnungsmäßigen Nachweis durch Einrichtung einer Lochkartei zu schaffen. Für die Lastenausgleichsdarlehen wird erst nach endgültiger Festlegung des Vertragsverhältnisses zwischen Lastenausgleichsbank und HTV entschieden werden können, welcher der beiden Erfassungsmethoden der Vorzug zu geben ist.

Zur Zeit der örtlichen Erhebungen durch den RH unterschied sich die Tätigkeit der HTV noch kaum von derjenigen einer staatlichen Verwaltungsstelle. Dies ist nicht verwunderlich, da die meisten der bisher in den Ministerien mit diesen Aufgaben befaßten Bediensteten von der Gesellschaft übernommen worden waren und dort ihre Tätigkeit fortsetzten. Der RH hat daher angeregt, den kaufmännischen Charakter der Gesellschaft nicht nur

durch eine entsprechende Ausgestaltung des Rechnungswesens, sondern insbesondere dadurch zu betonen, dass sie in die Lage versetzt wird, ihre Aufgaben weitgehend selbstverantwortlich zu erledigen und ihre Aufwendungen, die sie z.Z. im wesentlichen aus der Staatskasse ersetzt erhält, aus eigenen Erträgen zu decken.

Es ist zu erwarten, dass den Anregungen des RH weitgehend entsprochen wird. Die endgültige Regelung steht jedoch noch aus. Der RH wird in der nächsten Denkschrift auf die Angelegenheit zurückkommen.

### 3. Staatsbürgschaften und Garantien (Kap. 05)

#### a) Bürgschaftsausfälle

Der RH hat die in den Rjn. 1949 bis 1952 entstandenen Ausgaben im Zusammenhang mit vom Lande übernommenen Bürgschaften und Garantien im August 1953 geprüft. Es erschien angebracht, eine zusammenfassende Prüfung für mehrere Rechnungsjahre vorzunehmen, da eine zutreffende Beurteilung der Risiken und der zu ihrer Abwicklung zu treffenden Maßnahmen auf Grund der Vorgänge nur eines Jahres kaum möglich ist. Es wurden daher in den Bemerkungen zur StHR für die vorhergegangenen Rechnungsjahre gemäß § 107 Abs.4 RHO entsprechende Vorbehalte gemacht.

Dem Minister der Finanzen sind bis zum Jahre 1952 folgende Bürgschaftsermächtigungen erteilt worden:

durch Gesetz vom 6. Juni 1946 (GVBl. S. 174)	50 Mio RM
durch das Haushaltsgesetz 1948 (GVBl. S. 81)	50 Mio RM
durch das Haushaltsgesetz 1949 (GVBl. S. 125)	50 Mio DM
durch das Haushaltsgesetz 1950 (GVBl. S. 211)	50 Mio DM
durch das Haushaltsgesetz 1951 (GVBl. S. 53)	60 Mio DM
durch das Haushaltsgesetz 1952 (GVBl. S. 121)	60 Mio DM
Zusammen	<u>320 Mio RM/DM</u> =====

Nach den Haushaltsgesetzen 1948, 1949 und 1950 erstreckte sich die Ermächtigung auf die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse. In den Haushaltsgesetzen 1951 und 1952 war bestimmt, dass von der Ermächtigung nur zur Durchführung dringender dem Wiederaufbau dienender Maßnahmen Gebrauch gemacht werden sollte. Die Ermächtigungen sind nicht in voller Höhe ausgeschöpft worden.

Soweit der RH auf Grund der vorhandenen Unterlagen feststellen konnte, haben sich die Verpflichtungen des Landes aus übernommenen Bürgschaften und Garantien nach Nennwerten in der Zeit vom 9. September 1951 (letzte vom RH vorgenommene Bestandsaufnahme) bis zur Zeit der Prüfung (Stichtag 10. September 1953) wie folgt entwickelt:

	Bestand 9.9.51 Mio DM	Zugang Mio DM	Abgang Mio DM	Bestand 10.9.53 Mio DM
1. <u>Gewerbliche Unternehmen</u>	37,3	22,7	8,9	51,1
2. <u>Freie Berufe</u>	1,0	-	0,4	0,6
3. <u>Remontage und verlagerte Betriebe</u>	4,9	-	2,3	2,6
4. <u>Bauten auf staatlichem Gelände</u>	0,6	-	0,3	0,3
5. <u>Schwerpunktprogramm Nordhessen im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms</u>	9,8	0,9	0,4	10,3
6. <u>Industrie und Filmindustrie</u>	17,9	36,0	7,6	46,3
7. <u>Sonstige Bürgschaften</u>	17,6	7,1	0,8	23,9
Zusammen:	89,1	66,7	20,7	135,1
	=====	=====	=====	=====

Es dürften somit seit dem September 1951 neue Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen in Höhe von rd. 66 Mio DM übernommen worden sein, während sich Verpflichtungen in Höhe von rd. 20,7 Mio DM durch

Rückzahlung der Kredite, Verzichte der Kreditnehmer oder durch Erstattung der Ausfallbeträge durch das Land erledigten. Vom Lande Hessen sind seit der Währungsreform an Ausfällen aus Bürgschafts- und Garantieverträgen gezahlt worden:

<u>Ausgaben</u>	<u>DM</u>
1949	843 294,72
1950	3 326 951,16
1951	3 470 000,--
1952	<u>5 500 000,--</u>
	<u>13 140 245,88</u>
<u>Rückflüsse</u>	
1950	9 147,31
1951	16 856,16
1952	<u>179 525,04</u>
	<u>205 528,51</u>
Mithin vorläufiger Ausfall bis zum Schlusse des Rj. 1952	12 934 717,37 =====

Der RH hat seine Prüfung auf die Fälle beschränkt, in denen die vom Lande zu tragenden Ausfälle den Betrag von 20 000,- DM übersteigen. Geprüft wurden 98 Fälle mit Ausfallbeträgen in Höhe von insgesamt 6,3 Mio DM, d.s. rd. 50 v.H. der gesamten Ausfälle. Unberücksichtigt blieben bei der Prüfung die Ausfälle aus Filmbürgschaften, die insofern noch nicht endgültig feststehen, als noch - wenn auch geringe - Einspielergebnisse zu erwarten sind.

Eine Aufgliederung der von uns geprüften Ausfälle nach Gewerbezweigen ergibt folgendes Bild:

	<u>1 000 DM</u>	<u>v.H.</u>
1. Land- und Forstwirtschaft	195	3
2. Industrie		
Metallverarbeitende Industrie	226	4
Chemie und Kunststoffe	235	4
Steine und Erden	823	13
Keramische Industrie	481	8
Glasindustrie	706	11
Baugewerbe	144	2
Bautischlerei und Möbelherstellung	316	5
Sonstige Holzverarbeitung	99	1
Textilindustrie	355	6
Bekleidungs-gewerbe	83	1
Lederverarbeitende Industrie	193	3
Nährmittel-, Süß- und Teigwarenindustrie	71	2
Elektroindustrie	646	10
Filmindustrie	16	1
	<u>4 394</u>	<u>71</u>
3. Handwerk	154	2
4. Transport- und Verkehrsgewerbe	22	-
5. Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe	5	-
6. Handel und Großhandel	1 467	23
7. Gesundheitspflege	22	-
8. Freie Berufe	<u>58</u>	<u>1</u>
	<u>6 317</u>	<u>100</u>

Nach dem Entstehungsgrund der Insolvenz und des Ausfalls gegliedert, ergibt sich etwa folgendes Bild:

	<u>Fälle</u>	<u>Beträge</u> 1000 DM	<u>v.H.</u>
1. Schlechte Geschäftsführung, Fehler der menschlichen (moralischen) Qualitäten als Unternehmensleiter, korruptive und spekulative Geschäfte	10	1 362	21
2. Schlechte Geschäftsführung, Fehler der fachlichen Qualitäten als Unternehmensleiter, Lieferung schlechter Erzeugnisse	<u>26</u>	<u>2 315</u>	<u>36</u>
zu übertragen:	36	3 677	57

	<u>Fälle</u>	<u>Beträge</u> 1000 DM	<u>v.H.</u>
Übertrag:	36	3 677	57
3. Schlechte Geschäftsführung, mangelhaftes Rechnungswesen, Wirtschaften ohne betriebliche Aufzeichnungen	6	290	5
4. Nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Kreditmittel	6	123	2
5. Fehlinvestitionen, Beschaffung unbrauchbarer oder unnötiger Anlagegegenstände	2	314	5
6. Falsche Beurteilung der Marktlage und mangelnder Absatz	38	1 693	27
7. Scheitern betrieblicher Entwicklungsarbeiten	3	55	1
8. Krisenerscheinungen in einzelnen Branchen	4	100	2
9. Sonstige, nicht in der Person des Inhabers oder in der Betriebsführung liegende Gründe	3	65	1
	<u>98</u>	<u>6 317</u>	<u>100</u>
	=====	=====	=====

Eine Gliederung nach der Zeitfolge der Bürgschaftsübernahmen zeigt folgendes Bild:

Bürgschafts- verpflichtung aus dem Rj.	<u>Beträge</u> 1000 DM	<u>v.H.</u>
1947	282	4
1948	3 308	52
1949	2 037	32
1950	669	11
1951	21	1
1952	-	-
	<u>6 317</u>	<u>100</u>
	=====	=====

Wie eingangs ausgeführt, enthielten die Haushaltsgesetze 1948, 1949 und 1950 Ermächtigungen zu Bürgschaftsübernahmen nur in Fällen unabweisbarer, durch

die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse. Da die meisten der vom RH geprüften Bürgschaftsfälle aus diesen Jahren herrühren, war bei der Prüfung auch zu untersuchen, ob die Bürgschaftsübernahme im Rahmen dieser Ermächtigung lag. Ferner war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Landes sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gegeben waren und ob die beteiligten Landesbehörden und kreditgewährenden Banken alles Erforderliche getan haben, um eine Inanspruchnahme des Landes zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten.

Ein unabweisbares, durch die Wirtschaftslage hervorgerufenes Bedürfnis dürfte nur dann vorgelegen haben, wenn die Übernahme der Bürgschaft erforderlich war, um eine ernste Schädigung wirtschafts- und sozialpolitischer Interessen des Landes zu vermeiden. Es genügte also nicht, dass die Belange der Kreditsuchenden die Übernahme der Bürgschaft angezeigt erscheinen ließen, sondern es mußte ein unter den erwähnten höheren Gesichtspunkten gerechtfertigtes Kreditbedürfnis vorliegen. Keinesfalls lag aber hiernach die Übernahme einer Staatsbürgschaft im freien Ermessen der für die Entscheidung zuständigen Stellen.

Wie bei der Prüfung festgestellt werden konnte, ist ein großer Teil der bis Ende des Jahres 1949 übernommenen Bürgschaften unter diesen Gesichtspunkten nicht vertretbar gewesen.

Dies dürfte im wesentlichen darauf zurückzuführen sein, dass es zunächst verabsäumt wurde, in den für das Verfahren bei der Übernahme und Verwaltung von Staatsbürgschaften maßgeblichen Verwaltungsvorschriften (Finanzierungsrichtlinien vom 8. November 1946 und 24. April 1947) den sachbearbeitenden

Stellen eindeutig die Beachtung der die Übernahme von Staatsbürgschaften einengenden gesetzlichen Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Hinzu kommt, dass sowohl im Wirtschaftsministerium als auch im Finanzministerium die Bearbeitung von Bürgschaftsangelegenheiten in der fraglichen Zeit z.T. Bediensteten oblag, die weder die fachlichen noch die moralischen Qualitäten für die ihnen übertragenen Dienstaufgaben besaßen.

Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass ein Teil der Ausfälle bei den in der Zeit von 1947 bis Ende 1949 übernommenen Staatsbürgschaften auf spekulativen und korruptiven Vorgängen beruht und in vielen Fällen für die Bürgschaftsübernahme ein unabweisbares Bedürfnis im Sinne der gesetzlichen Ermächtigung nicht anerkannt werden kann. Erst im Jahre 1950 trat mit der Verlagerung der Antragsbearbeitung auf Ortsbehörden, der verstärkten Einschaltung der Landesprüfstelle und der Deutschen Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft schon vor Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen und mit dem Wirksamwerden der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften durch das Land Hessen vom 6. Januar 1951 eine allmähliche Besserung und Normalisierung der Verhältnisse ein. Auch haben die auf Bundesebene arbeitenden Kreditinstitute (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Lastenausgleichsbank usw.) hierzu beigetragen.

Auch nach den Haushaltsgesetzen 1951 und 1952 lag die Bürgschaftsübernahme nicht im freien Ermessen des Finanzministers, sondern war beschränkt auf die Durchführung dringender, dem Wiederaufbau dienender Aufgaben. Über die Frage, inwieweit sich die in diesen Rjn. übernommenen Bürgschaften im Rahmen dieser Ermächtigung hielten, konnte ein abschließendes Urteil noch nicht gewonnen werden, da sich unter den vom RH ge-

prüften Ausfällen nur ein Fall aus dem Jahre 1951 befand.

Wenn bis zum Ende des Rj. 1952 größere Ausgaben für in den Rjn. 1951 und 1952 übernommene Bürgschaften noch nicht entstanden waren, so ist dies zweifellos z.T. darauf zurückzuführen, dass, wie oben ausgeführt, bei der Übernahme der Bürgschaften in diesen Rechnungsjahren größere Sorgfalt obwaltete. Andererseits treten erfahrungsgemäß Zusammenbrüche erst nach Ablauf einer gewissen Zeit in Erscheinung, insbesondere wenn die Unternehmen noch eine zeitlang durch Zinsverbilligungen oder verlorene Zuschüsse gestützt werden. Nicht zuletzt dürfte hierfür aber auch die bei der Prüfung des RH wiederholt beanstandete Tendenz der Verwaltung maßgeblich gewesen sein, das Evidentwerden von Ausfällen nach Möglichkeit hinauszuschieben.

Die Verwaltung hat zu den Einzelfeststellungen des RH noch nicht Stellung genommen. Die Vorbehalte aus den Vorjahren mußten daher aufrechterhalten und zu Kap. 17 05 Rj. 1951, mußte der Einzelvorbehalt Nr. 6 neu aufgestellt werden.

b) Schwerpunktprogramm Nordhessen im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Bundesregierung 1950

Die Bestrebungen des Landes Hessen, durch den "Hessenplan" insbesondere im nordhessischen Raum, in dem sich die meisten Arbeitslosen aus den Reihen der Heimatvertriebenen befinden, Industrien anzusiedeln, wurden durch verschiedene zentrale Kreditprogramme der Bundesregierung unterstützt. So stellten die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Landesbanken im Rahmen des Schwerpunktprogramms für die Länder Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen Kreditmittel in Höhe von 300 Mio DM zur Verfügung. Die Kreditmaßnahmen sollten zu einer fühlbaren Verminderung des Anteils der

Heimatvertriebenen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen in diesen Ländern beitragen.

Das Land Hessen war an dem Programm mit einem Teilbetrag von 15 Mio DM beteiligt, der später durch ein Zusatzkontingent der Kreditanstalt für Wiederaufbau geringfügig erhöht wurde. Bis Mitte des Jahres 1953 waren die verfügbaren Mittel wie folgt in Anspruch genommen:

	<u>Kredit- fälle</u>	<u>DM</u>
Industriekredite	58	9 745 000
Kredite für die landwirtschaftliche Siedlung über gemeinnützige Siedlungsunternehmen	3	3 500 000
Kleinkredite für Flüchtlinge im Handwerk, Kleingewerbe und in freien Berufen	<u>183</u>	<u>1 833 000</u>
	244	15 078 000
	=====	=====

In allen in das Programm einbezogenen Fällen, in denen die Hingabe der Darlehen vom rein bankmäßigen Standpunkt nicht zu vertreten war, hat das Land Hessen Bürgschaften übernommen. Bei einzelnen dieser Bürgschaftsfälle handelte es sich um sanierungsreife Unternehmen, die im öffentlichen Interesse durchgehalten werden sollten. In anderen Fällen wurde es Heimatvertriebenen ermöglicht, entweder ohne jegliches Eigenkapital oder mit nur geringen eigenen Mitteln Industriebetriebe im nordhessischen Raum zu errichten. Auch für die Kredite an Siedlungsträger zur Durchführung landwirtschaftlicher Siedlungsmaßnahmen und für die Kleinkredite an Flüchtlinge im Handwerk, Kleingewerbe und in freien Berufen hat das Land Hessen Staatsbürgschaften übernommen. Der Bund hat auf Grund des Gesetzes über die Übernahme von Sicherungsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 21. Juli 1951 - BGBI. I S. 471 - die vom Lande Hessen übernommenen Bürgschaften zu 70 v.H. mit der Maßgabe garantiert, dass dem

Land unverzüglich nach Anforderung 70 v.H. derjenigen Beträge erstattet werden, die das Land im einzelnen Kreditfall auf Grund der von ihm übernommenen Bürgschaften zahlen muß.

Da in diesen Fällen Bundes- und Landesbürgschaften vorliegen, steht den in Betracht kommenden Rechnungshöfen ein Recht zur Prüfung nach § 45c RHO zu. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, hat der BRH die ihm nach § 45c RHO obliegenden Prüfungsaufgaben auf Grund des § 6 des Bundesrechnungshofs-Gesetzes dem RH übertragen. Der RH hat diese Prüfung im Juni 1953 vorgenommen. Sie erstreckte sich auf alle Teile des Kreditprogramms. Da Ausfälle z.Z. der Prüfung noch nicht erstattet worden waren, war insbesondere zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Übernahme von Staatsbürgschaften vorliegen, bei der Bürgschaftsübernahme ordnungsgemäß verfahren wurde und ob die mit der Verwaltung der Bürgschaften beauftragte Landeskreditkasse in Kassel die von ihr übernommenen Verpflichtungen mit der gebotenen Sorgfalt erfüllt.

Die Prüfung der staatsverbürgten Industriekredite, die mit den größten Risiken behaftet sind, führte nur in 2 Fällen zu Zweifeln, ob die Voraussetzungen für die Übernahme einer Staatsbürgschaft überhaupt gegeben waren. Nach den Verhältnissen z.Z. der Prüfung muß in 2 Fällen mit einer Inanspruchnahme der Bürgen gerechnet werden; ein weiterer Kredit ist als stark gefährdet anzusehen. Zu den Einzelfeststellungen des RH hat die Verwaltung noch nicht abschließend Stellung genommen.

Der RH beabsichtigt, die Abwicklung der Kredite im Rj. 1954 erneut zu prüfen, da zu erwarten ist, dass dann die in den Bürgschaften enthaltenen Risiken besser zu übersehen sein werden.

- c) Abwicklungskonto über das Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden (Kap. 07) und Treuhandvermögen aus dem Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden (Anlage II zum Epl. 17)

Über die Prüfung der Umstellungsgrundschulden hat der RH bereits in den Denkschriften zu den Staatshaushaltsrechnungen 1949 und 1950 berichtet. Im Anschluß hieran sollen im folgenden noch die weitere Entwicklung und die durch das Lastenausgleichsgesetz erfolgten Änderungen kurz dargestellt werden.

Das Aufkommen aus Leistungen aus Umstellungsgrundschulden mit Fälligkeiten bis zum 31. Dezember 1949 und dasjenige mit Fälligkeiten seit 1. Januar 1950 haben bisher eine verschiedenartige Behandlung erfahren. Die Fälligkeiten bis zum 31. Dezember 1949 wurden über ein Sondervermögen (Treuhandvermögen aus dem Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden) abgewickelt. Das Aufkommen war dem Lande auf Grund des § 81 SHG zur Förderung des Wohnungsbaues zugunsten Geschädigter nach § 31 SHG belassen worden mit der Maßgabe, dass durch die Begebung der Mittel begründeten Rechte auf den Soforthilfefonds übergingen. Dem Lande stand somit das Nettoaufkommen in voller Höhe zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues (Landesbaudarlehen) zur Verfügung. Zins- und Tilgungsrückflüsse wurden von dem Hauptamt für Soforthilfe nicht eingezogen, sondern ebenfalls dem Lande darlehensweise zur Gewährung von Landesbaudarlehen belassen.

Gegen Ende des Rj. 1951 wurde mit dem Hauptamt für Soforthilfe vereinbart, dass das Aufkommen aus Leistungen aus Umstellungsgrundschulden mit Fälligkeiten bis zum 31. Dezember 1949 rückwirkend ab 1. April 1951 in voller Höhe vom Lande als Darlehen übernommen wird. Das Gesamtaufkommen der Leistungen aus Umstellungsgrundschulden mit Fälligkeiten bis zum 31. Dezember 1949,

soweit es bis zum 31. Dezember 1951 eingegangen war, betrug 42 725 055,41 DM. Dieser Betrag wurde durch Schuldurkunde gegenüber dem Hauptamt für Soforthilfe als Darlehen anerkannt. Das Darlehen ist rückwirkend mit 2 v.H. jährlich zu tilgen. Als Zinsen für die zurückliegende Zeit waren die Zinsrückflüsse der aus dem Treuhandvermögen gewährten Landesbaudarlehen an das Hauptamt abzuführen. Bis zum 31. März 1951 betragen die Zins- und Tilgungsrückflüsse 1 916 778,36 DM. Auch dieser Betrag wurde dem Lande als Darlehen belassen.

In diese Regelung waren jedoch Zins- und Tilgungsrückstände aus Umstellungsgrundschulden gemeinnütziger Wohnungsbauunternehmen in Höhe von 6 248 100,- DM nicht einbezogen worden. Die Rückstände waren dadurch entstanden, dass die gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen die fälligen Leistungen nicht abführten, sondern zur Durchführung von Baumaßnahmen verwendeten. Die Rückstände sind inzwischen auf Grund der Erlasse des Ministers der Finanzen vom 10. Mai 1950, 8. Januar 1951 und 19. März 1952 in Landesbaudarlehen umgewandelt und durch Schuldschein gegenüber dem Bundesausgleichsamt als Darlehen übernommen worden. Die durch Umwandlung der Rückstände entstandenen Landesbaudarlehen werden von der Deutschen Bau- und Bodenbank AG., Niederlassung Frankfurt/M., verwaltet. Die Restabwicklung ist buchmäßig in Anlage I zu Epl. 17 - Rj. 1952 - nachgewiesen worden. Das Treuhandvermögen aus dem Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden ist damit aufgelöst. Die aus Mitteln des Treuhandvermögens ausgeliehenen Darlehen werden nunmehr im Vermögensverzeichnis des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau nachgewiesen.

Das Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden mit Fälligkeiten ab 1. Januar 1950 wurde im Rj. 1951 wie in den Vorjahren auf einem Abwicklungskonto (Kap. 07 des Haushalts der Allgemeinen Finanzverwaltung) rechnerisch nachgewiesen. Das Abwicklungskonto enthält die Zuflüsse

an Zinsen, Tilgungsbeträgen, Nebenleistungen und außerordentlichen Kapitalrückzahlungen in Einnahme, die Kosten der Verwaltung der Umstellungsgrundschulden sowie eine übergebietliche Ausgleichszahlung an das Hauptamt für Soforthilfe in Höhe von 15 v.H. des Nettoaufkommens in Ausgabe. Das Nettoaufkommen aus Fälligkeiten nach dem 1. Januar 1950 verblieb dem Land somit nicht in voller Höhe. Der sich auf dem Abwicklungskonto ergebende Überschuß von 85 v.H. des Nettoaufkommens wurde jeweils unter Umwandlung in Darlehen in den außerordentlichen Haushalt (Epl. A 03) übertragen. Diese Regelung galt ab 1. Januar 1950 und ist bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes unverändert geblieben. Auf Grund dieses Gesetzes sind die seitherigen Leistungen für Umstellungsgrundschulden ab 1. September 1952 als Hypothekengewinnabgabe unmittelbar an das Bundesausgleichsamt abzuführen. Lediglich die rückständigen Leistungen aus Umstellungsgrundschulden, die vor dem 1. September 1952 fällig waren, fließen noch dem Lande zu.

Die Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1951 hat ergeben, dass auch hinsichtlich des Abwicklungskontos bis zum Ende des Rechnungsjahrs die endgültige Festlegung der vom Lande als Darlehen hereingenommenen Beträge bewirkt war.

Nach den Feststellungen des RH belief sich das Nettoaufkommen in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum Schlusse des Rj. 1951 auf

77 357 232,72 DM

./.. hiervon 15 v.H. übergebietlicher Ausgleich an das Hauptamt für Soforthilfe

11 603 584,93 "

verbleiben

65 753 647,79 DM.

Von diesem Betrag wurden durch  
Schuldscheine anerkannt am:

31. Mai	1951	9 854 656,49	DM
31. Mai	1951	11 821 633,61	"
21. Sept.	1951	3 323 709,90	"
21. Sept.	1951	14 165 201,45	"
29. Febr.	1952	15 113 410,27	"
5. Juni	1952	9 938 816,76	"

64 217 428,48 "

so dass der Betrag von

1 536 219,31 DM

in einem weiteren Schuldschein im Laufe des Rj. 1952 noch anzuerkennen war. Wie sich der RH überzeugte, ist dies mittlerweile geschehen.

Die Verwendung der aus dem Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden für Zwecke des Wohnungs- und Siedlungsbauens übernommenen Mittel hat der RH bei den mit der Auszahlung und Verwaltung der Landesbaudarlehen beauftragten Geldinstituten (Hess. Landesbank - Girozentrale - Frankfurt/M. und Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Niederlassung Frankfurt/M.) nachgeprüft. Auf die Ausführungen in Abschnitt C I 1 dieser Denkschrift wird Bezug genommen.

- d) Gewinnanteil an der Sportwetten-GmbH und hieraus zu gewährende Zuwendungen zur Förderung der Leibesübungen und der Jugendpflege (Kap. 12 Titel 28 und 451)

Der RH hat bereits im Anschluß an die Prüfung der Rechnung Epl. X Rj. 1950 in seinen Prüfungsmitteilungen an den Minister der Finanzen vom 15. August 1952 ausgeführt, dass die Ausschüttungen der Sportwetten-GmbH an die Sportverbände, die Gebietskörperschaften und sonstige Empfänger (vgl. Sportwetten-Gesetz vom 17. Februar 1949, 1. DVO zu dem Gesetz vom 9. März 1949 und Gesetz zur Änderung des Sportwetten-Gesetzes vom 21. Dezember 1949) Landeszuwendungen darstellen, auf die § 64a RHO anzuwenden ist. Der Minister der Finanzen hat sich dieser Auffassung angeschlossen und darauf hingewiesen, dass diese Rechte nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass die Sportwetten-GmbH durch Kabinettsbeschluss vom 31. Juli 1951 ermächtigt worden sei, gewisse Hundertsätze des Umsatzes jeweils an den Hess. Landessportbund als Abschlagszahlung auf die Gewinnausschüttung unmittelbar zu zahlen.

Bei dieser Sachlage ist auch der § 69 RHO zu beachten, wonach die Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Be-

trag an den hierfür vorgesehenen Stellen in der Rechnung nachzuweisen sind und weder Ausgaben von Einnahmen vorweg abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben vorweg angerechnet werden dürfen. Dies ist im Rj. 1951 nicht berücksichtigt worden. Wie aus der Rechnung der Staatshauptkasse hervorgeht, sind an den Landessportbund nur 400 000,- DM verausgabt worden. Tatsächlich hat der Landessportbund im Gj. 1951/52 rd. 2,5 Mio DM erhalten, die offenbar größtenteils aus unmittelbaren Überweisungen der Sportwetten-GmbH auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 31. Juli 1951 herrühren. Eine Durchbuchung der Beträge in der Haushaltsrechnung ist offenbar unterblieben. Auf Grund der vorhandenen Rechnungsbelege zu Epl. 17 Rj. 1951 waren nähere Untersuchungen nicht möglich, so dass zu Kap. 17 12 ein Vorbehalt nach § 107 Abs. 4 RHO gemacht werden mußte. Im Rahmen einer demnächstigen örtlichen Erhebung bei der Sportwetten-GmbH wird festgestellt werden, inwieweit unmittelbare Überweisungen der Sportwetten-GmbH an die Sportverbände im Rj. 1951 in der Staatshaushaltsrechnung zu Unrecht in Einnahme und Ausgabe nicht erfaßt worden sind.

Wie eine bei dem Landessportbund und dem Hess. Fußballverband, Frankfurt/M., auf Grund des § 64a RHO vorgenommene Prüfung ergab, hat der Landessportbund die ihm im Gj. 1951/52 aus Totomitteln zugeflossenen Beträge von insgesamt 2 553 604,82 DM zur Hälfte an den Hess. Fußballverband weitergeleitet, so dass die beiden Verbände in dem genannten Geschäftsjahr je 1 276 802,41 DM erhalten haben.

#### Landessportbund Hessen

Der Landessportbund hat die empfangenen Mittel wie folgt verwendet:

	<u>DM</u>	<u>v.H.</u>
Zuwendungen an die Fachverbände entsprechend der Mitgliederzahl (verlorene Zuschüsse)	433 500,-	34
Zahlungen an die LSB-Vereine (Darlehen)	<u>525 000,-</u>	<u>41</u>
zu übertragen	958 500,-	75

	<u>DM</u>	<u>v.H.</u>
Übertrag:	958 500,-	75
Wiederaufbau des vom Landessportbund erworbenen Gebäudes Frankfurt/M., Goethestraße 10, und Soforthilfeabgaben	286 536,86	22
Verwaltungskosten für die Verwaltung der Totogelder	11 265,55	1
für sonstige Aufwendungen des Landessportbundes	10 000,-	1
für Zuwendungen des Landessportbundes an das DRK und die Bundessportschule	<u>10 500,-</u>	<u>1</u>
zusammen:	<u>1 276 802,41</u>	<u>100</u>

Nach einem Beschluß des letzten Bundestags der Sportverbände sollen von den verfügbaren Totomitteln 60 v.H. den Bundesvereinen und 30 v.H. den Fachverbänden zufließen und nur 10 v.H. der Mittel dem Landessportbund für eigene Zwecke zur Verfügung stehen. Hiervon ist der Landessportbund bei der Verteilung der Mittel im Gj. 1951/52 erheblich zu seinen Gunsten abgewichen.

Die Zuwendungen an die LSB-Vereine werden auf Grund vorgelegter Kostenrechnungen angewiesen, so dass es möglich war, die Mittelverwendung auf Grund der Aufzeichnungen des Landessportbundes nachzuprüfen. Die Zuwendungen an die LSB-Vereine werden in Form von zinslosen Darlehen gewährt. In jedem Einzelfall wird ein Darlehensvertrag abgeschlossen. Angeblich soll über die Rückzahlung dieser Darlehen zu gegebener Zeit Beschluß gefaßt werden.

Die Zuwendungen an die Fachverbände werden als verlorene Zuschüsse nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel (Mitgliederzahl) geleistet. Von einem Nachweis der Mittelverwendung im einzelnen konnte daher abgesehen werden.

Das von dem Landessportbund bei der Verteilung der Mittel beobachtete Verfahren erscheint bedenklich.

Wenn das Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 17. Februar 1949 eine Beteiligung des Sports an den Überschüssen der Sportwetten-GmbH. vorsieht, so war damit nach Ansicht des RH in erster Linie eine Stützung und Förderung der örtlichen Sportvereine beabsichtigt, die möglichst weite Bevölkerungskreise am Sport interessieren sollen und die daher vor allem Förderung verdienen. Wie sich ergeben hat, hat der Landessportbund bei der Verwaltung und Weitergabe der ihm von der Sportwetten-GmbH zugeführten Mittel diesen Grundsatz nicht genügend beachtet, sondern war offenbar bestrebt, umfangreiches eigenes Vermögen zu bilden (Erwerb von Grundbesitz in Frankfurt/M. und von Kapitalforderungen an die Sportvereine).

Um derartige Fehlleitungen zu verhindern, sollten sich die zuständigen Landesstellen künftig größeren Einfluß auf die Verwaltung und Verwendung der Mittel sichern.

#### Hessischer Fußballverband

Der Verband hat die ihm im Gj. 1951/52 zugeflossenen Mittel wie folgt verwendet:

	<u>DM</u>	<u>v.H.</u>
Bildung einer Rücklage für den Aufbau der Sportschule in Grünberg/Hessen	677 153,55	52
Ausschüttungen an Fußballvereine	408 576,78	31
zur Förderung des Lehrgangswesens	140 000,--	12
4 v.H. Verwaltungskosten für die Verwaltung der Totomittel	<u>51 072,08</u>	<u>5</u>
zusammen:	<u>1 276 802,41</u>	<u>100</u>
	=====	=====

Es ist nach Ansicht des RH nicht vertretbar, dass der Hessische Fußballverband 52 v.H. der ihm zugeflossenen Mittel als Rücklage für den Neubau der Sportschule

in Grünberg/Hessen angesammelt hat, zumal mit den Bauarbeiten in größerem Umfange nach den erteilten Auskünften erst am 1. April 1953 begonnen wurde. In- soweit liegt auch ein Verstoß gegen den § 26 Abs. 1 RHO vor, wonach Haushaltsmittel nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als sie benötigt werden.

Die Sportschule, die voraussichtlich einen Kosten- aufwand von 4,5 Mio DM verursachen wird, soll in das Eigentum des Hessischen Fußballverbandes über- gehen. Hinzu kommt, dass auch der Fußballverband die Zuwendungen an die angeschlossenen Fußballvereine in Form von zinslosen Darlehen gewährt und sich damit einen beträchtlichen Bestand an Kapitalforderungen geschaffen hat.

Der Minister der Finanzen hat zu den diesbezüglichen Prüfungsmittellungen des RH noch nicht Stellung genom- men. Der RH behält sich vor, zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückzukommen.

## IX. Vorschüsse im Rahmen der Allgemeinen Finanzverwaltung

### 1. Abwicklung des IRSO-Abkommens

Die als Nachfolgeorganisation i.S. des MRG Nr. 59 in der amerikanischen Besatzungszone tätige Jewish Resti- tution Successor Organisation, Inc., New York (IRSO) äußerte Mitte 1950 den Wunsch, ihre Rückerstattungs- ansprüche an das Deutsche Reich und alle übrigen Rück- erstattungspflichtigen gegen Zahlung einer Abfindungs- summe an die Länder im Wege der Globalvereinbarung ab- zutreten. Die IRSO bezifferte ihre Ansprüche, soweit das Land Hessen in Frage kam, auf 53 Mio DM. Der RH hat sich auf Ansuchen des Ministers der Finanzen zu den sich aus dem Angebot ergebenden Fragen gutachtlich geäußert.

Um die Grundlage für seine Stellungnahme zu gewinnen, hat er bei den IRSO-Stellen in Frankfurt/M. und Kassel

sowie bei den Ämtern für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Frankfurt/M., Offenbach/M. und Darmstadt örtliche Erhebungen vorgenommen. Als Prüfungsgrundlage dienten die von der IRSO erstellten Unterlagen. Diese bezogen sich ausschließlich auf entzogenes Liegenschaftsvermögen. Unterlagen bezüglich der entzogenen Mobilien, Kapitalforderungen und sonstigen Rechte waren z.Z. der Prüfung durch den RH noch nicht erstellt.

Da sich die IRSO in den von ihr erledigten Verfahren fast ausschließlich mit den Rückerstattungspflichtigen auf einen Geldausgleich geeinigt hatte und das Land im Falle einer Übernahme der Ansprüche ebenso verfahren mußte, hat der RH zunächst eine Schlüsselzahl ermittelt, um den vom Lande aus den Rückerstattungsansprüchen bestenfalls zu erzielenden Erlös feststellen zu können. Zu diesem Zweck wurde bei 400 Rückerstattungsverfahren zu Gunsten privater Rückerstattungsberechtigter, die durch Einigung über den Rückerstattungsanspruch erledigt worden waren, die Vergleichssumme in Beziehung zu dem nach den Grundsätzen der IRSO ermittelten Wert des Rückerstattungsanspruchs gesetzt. Die so ermittelte Schlüsselgröße betrug etwa 37 v.H. der in den Unterlagen der IRSO enthaltenen Anspruchswerte. Da bei der Vielzahl der angebotenen Ansprüche (rd.8000 Rückerstattungsfälle) eine vollständige Prüfung nicht möglich war, wurde die für 400 Fälle ermittelte Schlüsselzahl als repräsentativ für den gesamten Komplex angesehen und auf die von der IRSO ermittelten Werte angewendet. Danach ergab sich, dass die IRSO, wenn sie die von ihr vertretenen Rückerstattungsansprüche selbst geltend machen würde, nur mit einem Erlös von etwa 25,7 Mio DM rechnen konnte. Im Falle der Übernahme der Ansprüche durch das Land mußten aber nach Ansicht des RH von dieser Summe noch erhebliche Abstriche gemacht werden, da sich das Land gegenüber den Schuldner in einer weit schwierigeren Lage befindet als die IRSO. Der RH hat den vom Land bestenfalls zu erzielenden Be-

trag auf ca. 18 Mio DM geschätzt, aber geraten, in Anbetracht der zu erwartenden hohen Abwicklungskosten der IRSO einen noch erheblich geringeren Globalbetrag anzubieten.

Das Land Hessen hat die Rückerstattungsansprüche der IRSO durch Vertrag vom 13. Februar 1951 für 25 Mio DM erworben. Die vom Land Hessen zu bewirkende Leistung soll sich nach dem Vertrag vermindern um den Wert der Rückerstattungsansprüche, die in den Unterlagen der IRSO doppelt aufgeführt sind, vor einer Wiedergutmachungskammer rechtshängig sind oder von einer solchen rechtskräftig entschieden wurden. Das Vertragswerk enthält ferner besondere Bestimmungen für sogen. "Billigkeitsfälle", d.h. Fälle, in denen eine eigens zu diesem Zwecke geschaffene Stelle (Board of Equity) Rückerstattungsansprüche, die an sich von der IRSO als Nachfolgeorganisation geltend zu machen sind, dieser entzieht und vermögenslosen Erben des durch die Entziehung Geschädigten überträgt.

Die übrigen Länder des amerikanischen Besatzungsgebiets haben mit der Nachfolgeorganisation inzwischen ähnliche Verträge abgeschlossen.

Zur Durchführung des IRSO-Abkommens wurde die Hessische Treuhandverwaltung GmbH, Wiesbaden (HTV) gegründet, die später auch mit Aufgaben auf dem Gebiete der Landesvermögensverwaltung betraut wurde (vgl. Abschnitt B VIII 2 dieser Denkschrift).

Der RH hat Richtlinien für das Rechnungswesen der HTV und die Rechnungslegung über die Abwicklung der von der IRSO übernommenen Ansprüche entworfen und in einer Besprechung mit Vertretern der Gesellschaft am 1. Juni 1951 Übereinstimmung darüber erzielt, dass nach diesen Richtlinien verfahren werden sollte. Ferner wurde vereinbart, dass die Jahresabschlüsse der Gesellschaft von dem RH geprüft werden sollen. Eine in der Zeit vom 26. Januar

bis zum 6. März 1953 vorgenommene Prüfung ergab jedoch, dass die Gesellschaft ohne vorherige Verständigung des Ministers der Finanzen und des RH von den erwähnten Richtlinien derart abgewichen war, dass ihre Aufzeichnungen und der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung entsprachen. Die Prüfung konnte daher nicht zu Ende geführt werden.

Inzwischen hat die Gesellschaft die unterlassenen Aufzeichnungen nachgeholt, die in dem ursprünglichen Jahresabschluss nicht nachgewiesenen Vermögens- und Schuldenanteile erfaßt und ihre Unterlagen entsprechend ergänzt. Es ist beabsichtigt, die Abwicklung des IRSO-Abkommens in den Rjn. 1951 und 1952 anfangs 1954 abschließend zu prüfen.

Folgende Angaben seien zur Unterrichtung über die Tätigkeit der HTV vorweg genommen:

	<u>1951</u> 1000 DM	<u>1952</u> 1000 DM
Erlöse aus abgeschlossenen Vergleichen wegen Rücker- stattungsansprüchen und Grundstücksverkäufen	5 112	4 179
Zinserträge	56	194
Grundstückserträge	<u>20</u>	<u>22</u>
	<u>5 188</u>	<u>4 395</u>
Hieraus Ablieferungen an die Staatshauptkasse	<u>1 696</u>	<u>1 983</u>
Abwicklungskosten	<u>393</u>	<u>334</u>

Andererseits wies die Staatshauptkasse Hessen am Schlusse des Rj. 1951 außerhaushaltsmäßig folgende Leistungen des Landes an die IRSO nach:

	<u>1000 DM</u>
Teilzahlungen auf die Ver- gleichssumme	10 599
Zinsen und Diskont	<u>448</u>
zusammen:	<u>11 047</u> =====

Die von der Hess. Treuhandverwaltung GmbH an das Land abgeführten Beträge, die zur Bestreitung des Geschäftsaufwands vom Lande an die Gesellschaft geleisteten Zahlungen sowie die Zahlungen an die IRSO im Rj. 1951 wurden im Laufe des Rj. 1952 durch Buchung bei Kap. 17 14 Titel 956 in die Rechnung über den Haushalt übernommen. Die zu Beginn der Abwicklung erhebliche Diskrepanz zwischen den Erlösen aus der Verwertung der Ansprüche und den Leistungen des Landes ist inzwischen durch langwierige und schwierige Verhandlungen zwischen Vertretern der HTV und der IRSO weitgehend beseitigt worden. Die vom Lande zu zahlende Abfindungssumme hat sich auf Grund der erwähnten Vertragsbestimmungen (Doppelzahlungen, rechtskräftige Erledigung von Rückerstattungsfällen, Billigkeitsfälle usf.) erheblich vermindert. Der RH behält sich vor, in einer späteren Denkschrift über die Angelegenheit ergänzend zu berichten.

## 2. Abwicklung des bizonalen Bauprogramms

Zweck und Umfang des bizonalen Bauprogramms sind bereits unter Ziffer 3 des Berichts über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (vgl. Denkschrift und Bemerkungen zur StHR 1949 - S. 121 -) dargestellt worden. Der RH hat die Prüfung der Baumaßnahmen aufgeschoben, solange diese noch nicht abgeschlossen waren und die verbliebenen, den Ländern zustehenden Vermögenswerte noch nicht feststanden. Nachdem diese Voraussetzungen vorlagen, wurde die Prüfung in der Zeit vom 14. August bis zum 5. September 1952 bei der mit der Durchführung und Abwicklung der Bauaktion beauftragten Frankfurter Aufbau Aktiengesellschaft, Frankfurt/M., (FAAG) vorgenommen. Der RH hat diese Prüfung zugleich namens der Rechnungshöfe der übrigen an der Aufbringung der Baumittel beteiligten Länder durchgeführt. Der Bund ist an der bizonalen Bauaktion ebenfalls insoweit beteiligt, als mit Mitteln des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und des Bundes Baumaßnahmen im Rahmen des bizonalen Bauprogramms

durchgeführt worden oder den Ländern von ihnen vorgelegte Kostenanteile erstattet worden sind. Der BRH ist daher, ebenso wie die obersten Rechnungsprüfungsbehörden der sonst beteiligten Länder von den Prüfungsergebnissen unterrichtet worden.

Berücksichtigt man die von den Ländern in RM aufgebrauchten Baumittel mit ihren DM-Umstellungsbeträgen, so standen zur Durchführung der Bauaktion insgesamt 27 345 700,- DM zur Verfügung, die wie folgt aufgebracht worden waren:

	<u>1 000 DM</u>
Vereinigtes Wirtschaftsgebiet bzw. Bund	<u>14 215,-</u>
Bayern	2 659,9
Württemberg-Baden	1 455,-
Hessen	3 324,2
Bremen	359,2
Nordrhein-Westfalen	2 341,6
Niedersachsen	1 280,4
Schleswig-Holstein	812,5
Hamburg	<u>897,9</u>
Länder insgesamt	<u>13 130,7</u>
insgesamt	27 345,7 =====

Die bizonalen Baumaßnahmen wurden von der FAAG auf verschiedene Weise durchgeführt. Die Verwaltungsbauten zur Schaffung von Büroräumen und Bauten für betriebliche Zwecke der FAAG (insbesondere Baustofflager, Arbeiterunterkünfte und Betriebsküchen) wurden von der Gesellschaft selbst ausgeführt und über Baukonten abgerechnet. Das gleiche gilt von den Siedlungsbauten in Frankfurt/M., Berkersheimer Weg, Westhausen und Mainzer Landstraße, für die inzwischen ein besonderer Eigentümer in Form der Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH gegründet wurde.

Dagegen wurde die Instandsetzung von Wohnhäusern zur Gewinnung von Wohnraum für die Bediensteten der Zweizo-

nenverwaltung meist dadurch ermöglicht, dass an bauwillige gemeinnützige Wohnungsbauunternehmen sogen. Finanzierungsvorschüsse gezahlt wurden, die später in Darlehen umgewandelt wurden.

Einzelne Bauvorhaben wurden weder von der FAAG selbst ausgeführt noch von ihr finanziert, sondern lediglich durch Lieferung von Baustoffen aus eigenen Lägern oder im Streckengeschäft gefördert. Dies gilt besonders für die Verwaltungsbauten, die aus Haushaltsmitteln des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder des Bundes finanziert worden sind. Aus den Baustofflieferungen haben sich beträchtliche Mehrerlöse ergeben, die der Ländermasse zugute gekommen sind.

Von den über Baukonten der FAAG abgerechneten Baukosten

	<u>1 000 DM</u>	<u>1 000 DM</u>
in Höhe von		24 849
waren z.Z. der Prüfung durch den RH		
von den Grundstückseigentümern erstattet	21 795	
zu Lasten der Ländermasse ausgebucht	<u>2 306</u>	<u>24 101</u>
so dass die Baukonten der Gesellschaft einen Stand aufwiesen von		748 =====

Von diesem Betrag entfielen rd. 726 000,- DM auf das "Haus der Länder" in Königstein/Ts., der Restbetrag auf verschiedene noch nicht abgewickelte kleinere Baumaßnahmen. Das Haus der Länder (ehem. Villa Rothschild) wurde im Jahre 1947 auf Veranlassung des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes angemietet und als Gästehaus und Tagungsort würdig ausgestattet. Es handelt sich um ein Restitutionsobjekt, das inzwischen an den ursprünglichen Eigentümer zurückerstattet wurde. Ob und inwieweit die aus Mitteln des bizonalen Bauprogramms vorgenommenen Investitionen bei der Auseinandersetzung mit diesem als wertsteigernde Einbauten

geltend gemacht werden können, ließ sich z.Z. der Prüfung noch nicht beurteilen. Das Haus wird noch immer für Rechnung der Ländergemeinschaft als Hotel und Restaurationsbetrieb bewirtschaftet. Das Unternehmen hat erstmals im G.j. 1950 nach 2 Verlustabschlüssen einen geringen Gewinn abgeworfen.

Nach Ansicht des RH ist es aber nicht in der Lage, die zur allmählichen Tilgung der aufgewendeten Bau- und Einrichtungskosten erforderlichen Überschüsse zu erwirtschaften. Es besteht die Gefahr, dass bei der Abwicklung dieses Engagements ein großer Teil der für das Objekt ohne Rücksicht auf die ungeklärten Eigentumsverhältnisse gemachten Aufwendungen nicht erstattet wird und daher zu Lasten der Ländermasse abgeschrieben werden muß.

Die aus den Ländermitteln gezahlten Finanzierungsvorschüsse waren z.Z. unserer Prüfung restlos abgewickelt. Es ergab sich folgendes:

	<u>1 000 DM</u>	<u>1 000 DM</u>
Gezahlte Finanzierungsvorschüsse		2 784
./o. Erstattungen der Grundstückseigentümer	2 733	
./o. Abschreibungen zu Lasten der Ländergemeinschaft	<u>51</u>	<u>2 784</u>
		===== =====

Zusammengefaßt wiesen die zur Ländermasse gehörigen Vermögens- und Schuldteile z.Z. der Prüfung durch den RH folgenden Stand auf:

	<u>1 000 DM</u>
<u>Aktiva</u>	
Noch nicht abgewickelte Baukonten	748
Hypotheken und Darlehensforderungen	5 939
Barbestände	<u>3 031</u>
	<u>9 718</u> =====

1 000 DM

Passiva

Treuhandabwicklung- Auftrags- mittel der Länder -	9 313
Rückstellungen und Wertberich- tigungen	364
Verbindlichkeiten	<u>41</u>
	<u><u>9 718</u></u>

Demnach würden es die vorhandenen Barbestände gestattet haben, schon im Rj. 1951 Abschlagsverteilungen an die beteiligten Länder vorzunehmen. In einer Sitzung des Beirats der Ländergemeinschaft am 15. März 1952 ist jedoch beschlossen worden, die Verteilung zurückzustellen bis über die Abwicklung des noch verbliebenen Postens "Haus der Länder" und verschiedene andere noch offene Fragen entschieden ist. Die FAAG vergütet der Ländergemeinschaft für die Guthaben aus ihren Zins-einnahmen einen entsprechenden Anteil.

Ein Verteilungsschlüssel, nach dem die auf die Länder entfallenden Quoten bei künftigen Verteilungen ermittelt werden sollen, ist inzwischen festgelegt und von den Finanzministern am 2. Mai 1952 gebilligt worden. Bei der Errechnung des Verteilungsschlüssels wurden die RM-Anteile der Länder nicht mit den reinen Geldbeträgen berücksichtigt, sondern festgestellt, welche Vermögensmasse nach der DM-Eröffnungsbilanz der bizonalen Ländergemeinschaft in DM verblieben war. Dieser Betrag wurde im Verhältnis der RM-Leistungen der Länder aufgeteilt und die sich hieraus ergebenden Umstellungsbeträge den DM-Leistungen zugeschlagen. Nach dem festgesetzten Verteilungsschlüssel entfallen auf:

	<u>v.H.</u>
Bayern	20,3
Württemberg-Baden	11,1
Hessen	25,3
Bremen	2,7
Nordrhein-Westfalen	17,8
Niedersachsen	9,8
Schleswig-Holstein	6,2
Hamburg	6,8
insgesamt	<u>100,0</u>
	=====

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich bei der Bauaktion um eine einmalige Maßnahme handelte, die auf Anweisung und unter dauernder Einflußnahme der Militärregierung sowie unter erheblichem Zeitdruck durchgeführt werden und für die eine geeignete Organisation erst geschaffen werden mußte. Dies hat dazu geführt, dass haushaltsrechtliche Vorschriften bei der Durchführung der Baumaßnahmen vielfach nicht berücksichtigt wurden. Dies gilt für die Planung, die Kostenberechnung, die Vorschläge, die Vergebung der Aufträge und die Abrechnung der Leistungen. Auch sonstige vom RH bei der Prüfung festgestellte Mängel dürften vorwiegend auf diese Umstände zurückzuführen sein. Andererseits muß anerkannt werden, dass die FAAG und der Treuhänder der Ländergemeinschaft bei der Abwicklung der Vermögenswerte die Interessen der Länder sorgfältig und mit Erfolg vertreten haben. Unter Würdigung aller Umstände hat der RH davon abgesehen, die von ihm festgestellten Mängel zum Gegenstand von Bemerkungen i.S. des § 107 RHO zu machen. Ein entsprechender Vorbehalt ist daher schon im Vorjahr (vgl. Bemerkungen zur StHR 1950 - S. 23 Ziffer 9) aufgehoben worden.

Die Ländermasse "Bizonales Bauprogramm" wird auch weiterhin von der FAAG verwaltet. Der RH hält dies für zweckmäßig, da die Einschaltung einer anderen Verwaltungsstelle bei dem jetzigen Stand der Abwicklung ohne Zweifel zu Schwierigkeiten führen würde. Voraussetzung ist freilich, dass sich die von der FAAG geforderte Vergütung für ihre Treuhändertätigkeit auch künftig in angemessenen Grenzen hält und sich entsprechend dem Fortschreiten der Abwicklung vermindert.

Die Leistungen des Landes Hessen zugunsten der Ländermasse, die am Schlusse des Rj. 1949 noch bei den Vorschüssen nachgewiesen waren, sind im Laufe des Rj. 1950 bis auf einen geringfügigen Restbetrag durch Buchung bei dem Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung in

die Haushaltsrechnung aufgenommen worden. Der Restbetrag, der eine bei den Vorschüssen gebuchte Zahlung zugunsten des Hauses der Länder in Königstein betrifft, wurde im Rj. 1952 ebenfalls abgewickelt. Wegen des Nachweises des Forderungsanteiles des Landes Hessen an der bizonalen Vermögensmasse wäre noch eine Entscheidung herbeizuführen, sobald dieser Anspruch eindeutig beziffert werden kann.

Der RH behält sich vor, über die weitere Abwicklung der Ländermasse zu gegebener Zeit zu berichten.

### C. Besonderer Teil, außerordentlicher Haushalt

#### I. Haushalt des Ministers des Innern, Förderung des sozialen Wohnungs- und Siedlungsbaues - Epl. A 03 -

##### 1. Landesbaudarlehen

Dem außerordentlichen Haushalt des Ministers des Innern sind im Rj. 1951 insgesamt 85 924 500,- DM zur Förderung des sozialen Wohnungs- und Siedlungsbaues zugeflossen. Davon stammen 18 270 000,- DM aus Darlehen des Bundes und 67 215 571,38 DM aus Darlehen aus dem Aufkommen aus den Umstellungsgrundschulden und aus sonstigen Darlehen des Hauptamts für Soforthilfe. Siehe Abschnitt B VIII 3, Buchstabe c) dieser Denkschrift. Den Restbetrag bilden die Rückflüsse aus ausgeliehenen Landesbaudarlehen. Unter Berücksichtigung der im Rj. 1951 verwendeten Überhänge aus dem Rj. 1950 in Höhe von 35 944 300,- DM standen im außerordentlichen Haushalt somit insgesamt 121 868 800,- DM für Neuausleihungen zur Verfügung.

Die Zuweisungen an die mit der treuhänderischen Verwaltung der Landesbaudarlehen beauftragten Banken (in der Hauptsache an die Hess. Landesbank Frankfurt/M.) beliefen sich auf 74 510 000,- DM, so dass am Schluß des Rj. 1951 ein Kassenbestand von 47 358 800,- DM ver-

blieb, der im Rj. 1952 dem neugebildeten Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau zugeführt wurde. Dieser hohe Kassenbestand am Schlusse des Rechnungsjahrs erklärt sich aus dem Umstand, dass die zur Darlehensgewährung verfügbaren Mittel nur nach Maßgabe des Baufortschritts an die Darlehensnehmer ausgezahlt werden können.

Am 31. März 1952 beliefen sich die Gesamtausleihungen an Landesbaudarlehen und an landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen auf insgesamt 175 014 144,07 DM. Hiervon verwalteten:

die Hess. Landesbank Frankfurt/M.	135 440 000,- DM
die Deutsche Bau- und Bodenkassen AG. Frankfurt/M.	29 866 301,- "
19 Realkreditinstitute (Spar- kassen usw.)	5 791 450,- "
Minister der Finanzen (Dar- lehen für Kasernenumbauten)	<u>3 916 393,07 "</u>
Summe wie oben	<u>175 014 144,07 DM</u> =====

Im Baujahr 1951 wurden im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues insgesamt 22 032 Wohnungen gefördert (Vorjahr 31 711). Hiervon sind etwa 13 000 Wohnungen von gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen und öffentlichen Bauherren und rd. 9 000 von privaten Bauherren geschaffen worden.

Die erstellten Wohnungen wurden wie folgt vergeben:

an Flüchtlinge	11 606 = 53 %	(Vorjahr 14 684 = 46 %)
an sonstige Geschädigte	5 878 = 26 %	( " 7 873 = 25 %)
an nichtgeschädigte Altbürger	<u>4 548 = 21 %</u>	( " <u>9 154 = 29 %</u> )
	<u>22 032 = 100 %</u>	(Vorjahr 31 711 = 100 %)
	=====	

Die durchschnittlichen Kosten je Wohneinheit beliefen sich im Baujahr 1951 auf rd. 13 000,- DM (im Vorjahr auf 9 600,- DM); davon entfielen auf öffentliche Mittel 4 850,- DM (im Vorjahr 3 060,- DM).

Bei der Hess. Landesbank - Girozentrale - Frankfurt/M. wurde erstmals im Juni 1952 die treuhänderische Verwaltung der Landesbaudarlehen geprüft. Die Prüfung bezog sich auf die Rje. 1950 und 1951 und wurde gemeinsam mit dem BRH durchgeführt. Inzwischen hat der RH auch die Geschäftsführung der Treuhänderin im Rj. 1952 geprüft. Der BRH hat auf eine Beteiligung an dieser Prüfung verzichtet.

Im Anschluß an die Prüfung bei der Hess. Landesbank wurden örtliche Erhebungen bei der Staatshauptkasse, dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern vorgenommen, um festzustellen, ob die Buchungen der Landesbank mit denjenigen der Staatshauptkasse übereinstimmen und ob von der Verwaltung ein ausreichender Forderungsnachweis geführt und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel genügend überwacht wird.

Bei der im Juni 1952 durchgeführten Prüfung konnte das vorhandene Rechnungswesen der Bank nicht voll befriedigen. Insbesondere war eine Trennung der vereinnahmten Rückflüsse nach Zinsen und Tilgungen nicht vorgenommen worden, so dass die Fortschreibung der Restkapitalbestände erschwert wurde. Auch die von der Bank dem Finanzministerium über die Verwendung der Mittel vorgelegten Nachweisungen entsprechen nicht den an sie zu stellenden Anforderungen, so dass eine Abstimmung mit den Buchungen der Staatshauptkasse und dem nach den Vorschlägen des RH beim Minister der Finanzen neu erstellten Forderungsnachweis auf Schwierigkeiten stieß.

Auch war zu beanstanden, dass im Juni 1952 bei einer größeren Anzahl von Bauvorhaben, die im Jahre 1950 begonnen waren, die Restauszahlung des Darlehens noch ausstand. Dieser Umstand macht sich insbesondere um deswillen nachteilig bemerkbar, weil die Bank die bis zur vollständigen Auszahlung der Darlehen

auflaufenden Zinsen erst bei der Restauszahlung verrechnet und die Tilgung durchweg erst nach Vollausszahlung zu laufen beginnt.

In diesem Zusammenhange ist auch der Frage örtlicher Besichtigungen schon während der Bauzeit besondere Bedeutung beizumessen, da nur hierdurch bauliche Mängel sowie aufgetretene Finanzierungsschwierigkeiten und sonstige der zügigen Fertigstellung der Bauten entgegenstehende Hindernisse rechtzeitig erkannt und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

Wie bei der im Oktober 1953 durchgeführten Prüfung der Geschäftsführung im Rj. 1952 festgestellt werden konnte, ist inzwischen den Vorschlägen des RH hinsichtlich des Rechnungswesens und der von der Bank vorzulegenden Verwendungsnachweise entsprochen worden, so dass eine reibungslose Abstimmung mit den Aufzeichnungen der Staatshauptkasse und des Ministers der Finanzen möglich war.

Dagegen mußten wiederum in einer größeren Anzahl von Fällen erhebliche Verzögerungen der Restauszahlungen der Darlehen festgestellt werden. Ferner wird den Baubesichtigungen nach Ansicht des RH noch nicht die ihnen zukommende Bedeutung beigemessen. Schließlich war auch der bei der ersten Prüfung vom RH gegebenen Anregung, auch für die teilausgezahlten Darlehen die aufgelaufenen Zinsen jeweils halbjährlich anzufordern, noch nicht entsprochen worden.

Wie festgestellt wurde, treten vielfach auch durch die Überlastung des Landesbewilligungsausschusses Verzögerungen in der Bearbeitung bei der Bank ein. Der RH hat daher angeregt, zu prüfen, ob nicht dadurch eine Beschleunigung des Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens erreicht werden kann, dass gewisse Befugnis-

se, die bisher dem Landesbewilligungsausschuß oder dem Ministerium vorbehalten waren, auf die Bank übertragen werden. Nach dem vom RH bei seinen Prüfungen gewonnenen Gesamteindruck verwaltet die Bank die Landesbaudarlehen sorgfältig und mit der erforderlichen Sachkenntnis, so dass gegen eine gewisse Erweiterung ihrer Befugnisse Bedenken nicht bestehen dürften.

Trotz des hohen Forderungsbestandes waren bei den Landesbaudarlehen die Leistungsrückstände bis jetzt verhältnismäßig gering. Zwangsmaßnahmen wurden nur in wenigen Fällen erforderlich. Zur Vermeidung eines Ausfalles hat das Land Hessen bis jetzt lediglich ein Objekt im Zwangsversteigerungsverfahren erwerben müssen. Soweit Bauten aus den Baujahren 1950 und 1951 noch nicht abgerechnet sind, dürften aber noch Risiken bestehen. Bei diesen Objekten haben sich z.T. in Folge der Baukostensteigerung erhebliche Finanzierungslücken ergeben. Falls es nicht gelingt, die fehlenden Baumittel zu beschaffen, werden vielfach Zwangsmaßnahmen nicht zu umgehen sein.

Die Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Frankfurt/Main verwaltet lediglich die bis 31. März 1950 bewilligten Landesbaudarlehen. Die bei ihr im Mai 1952 vorgenommene Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Die Verwaltung der Landesbaudarlehen, die in Verbindung mit Garloamitteln bewilligt wurden, verteilt sich auf 19 Realkreditinstitute. Der RH hat bis jetzt Prüfungen bei folgenden Instituten vorgenommen:

Hess. Landesbank Darmstadt (Gesamt-	1 199 000,-	DM)
darlehen		
Nass. Landesbank Wiesbaden ( "	1 243 000,-	DM)
Städtsparkasse Frankfurt/M. ( "	254 000,-	DM)
Frankfurter Sparkasse 1822 ( "	183 000,-	DM)

Dabei wurde bei 2 Instituten festgestellt, dass diese entgegen den hierfür maßgeblichen Richtlinien zu hohe

Verwaltungsgebühren in Abzug gebracht hatten (zusammen rd. 1 300,- DM). Auf Veranlassung des RH ist ein Ausgleich herbeigeführt worden.

Auch erscheint dem RH die den Instituten zugebilligte jährliche Verwaltungsgebühr von  $\frac{1}{4}$  v.H. des Ursprungsdarlehens zu hoch bemessen. Es handelt sich bei den in Frage kommenden Darlehen durchweg um Einzelbeträge von mehr als 100 000,- DM, die an gemeinnützige Baugenossenschaften gegeben wurden. Ihre Verwaltung verursacht außer der halbjährlichen Einziehung der fälligen Leistungen keinerlei Arbeit, auch tragen die Institute kein Risiko.

Der RH hat daher bereits unterm 25. August 1952 vorgeschlagen, die Verwaltungsgebühr diesen Umständen anzupassen und auf ein vertretbares Maß zu vermindern. Die Verwaltung hat zu der Anregung des RH bis jetzt noch nicht Stellung genommen.

Bei den unmittelbar vom Minister der Finanzen verwalteten Darlehen von 3 916 393,07 DM handelt es sich um Mittel, die in den Jahren 1949 bis 1951 aus dem Treuhandvermögen aus dem Aufkommen von Umstellungsgrundschulden zum Ausbau von Wohnungen in 14 ehem. Kasernen entnommen wurden. Zu ihrer Tilgung sind die verbleibenden Nettomieten aus den geförderten Wohnungen zu verwenden. Während früher das Fehlen eines Einzelnachweises über die eingesetzten Kapitalien und die inzwischen vereinnahmten Mieten zu beanstanden war, sind inzwischen insoweit einwandfreie und übersichtliche Forderungsnachweise erstellt worden. Die Prüfung der Mittelverwendung und der Vereinnahmung der Rückflüsse sowie die bautechnische Prüfung mußten im Hinblick auf die Geschäftslage des RH noch zurückgestellt werden.

2. Baudarlehen aus Haushaltsmitteln des Landes  
auf Grund der Sonderaktion nach dem Landtagsbeschuß  
vom 6. April 1949 (15 Mio DM-Programm)

Anlaß und Durchführung dieses Bauprogramms sind in der Denkschrift zur StHR 1949 - Seite 113 - eingehend dargestellt worden.

Die seinerzeit für die Sonderaktion bereitgestellten Mittel stammten in Höhe von 12,5 Mio DM aus einer Zahlung des Hauptamts für Soforthilfe an das Land. Dieser Zahlung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Nach dem SHG hatten die Empfangsberechtigten Anspruch auf Unterhaltshilfe vom 1. April 1949 an. Da jedoch die Feststellung der Ansprüche nach dem Soforthilfegesetz längere Zeit in Anspruch nahm, bezogen die meisten Unterhaltsberechtigten die bisherigen Fürsorgeleistungen zunächst weiter. Diese wurden später bei der Unterhaltshilfe in Abzug gebracht und hatten mithin eine Einsparung von Soforthilfemitteln zur Folge. Die Fürsorgeleistungen stammten teils aus Landesmitteln, teils aus Mitteln der Fürsorgeverbände. Das Land und die Fürsorgeverbände haben daher den Standpunkt vertreten, dass das Hauptamt für Soforthilfe verpflichtet sei, ihnen die angerechneten Fürsorgeleistungen zu erstatten. Auf Grund eines zwischen den Ländern und dem Hauptamt für Soforthilfe am 4. Februar 1950 geschlossenen Vergleichs hat sich das Hauptamt für Soforthilfe verpflichtet, den Ländern des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes als Abfindung für die in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1949 bewirkten Fürsorgeleistungen einen Betrag von 100 Mio DM zu zahlen. Hessen hat aus dieser Abfindung einen Betrag von 12,5 Mio DM erhalten. Damit war die gesamte Forderung des Landes Hessen abgegolten, die ursprünglich in Höhe von 34,8 Mio DM angemeldet worden war.

Die Länder haben sich in dem Vergleich verpflichtet, die Abgeltungsbeträge für Geschädigte i.S. des SHG zu

verwenden. Dem hat das Land dadurch entsprochen, dass die Mittel ausnahmslos dem sozialen Wohnungsbau zugeführt wurden.

Die hessischen Bezirksfürsorgeverbände haben sich mit dieser Regelung jedoch nicht abgefunden, sondern weiterhin ihre Ansprüche auf Erstattung der Fürsorgeleistungen geltend gemacht. Um diesen Ansprüchen Rechnung zu tragen, hat die Landesregierung am 31. Juli 1951 beschlossen, den dem Land Hessen gezahlten Abfindungsbetrag von 12,5 Mio DM in vollem Umfange den Fürsorgeverbänden zu überlassen. Dies sollte dadurch geschehen, dass entsprechende Beträge der aus Soforthilfemittel gewährten Hypotheken an die Stadt- und Landkreise abgetreten werden.

Die Bezirksfürsorgeverbände haben sich hiermit einverstanden erklärt. Demgemäß hat das Land inzwischen die gesamten ihm aus der Sonderaktion noch zustehenden Hypothekendarlehen im Restbetrage von 13,88 Mio DM an sie abgetreten. Dem Land steht mithin nunmehr eine Gegenforderung von 1,38 Mio DM an die Abtretungsempfänger zu. Sie soll durch Abführung eines Jahresanteils von 10 v.H. des Tilgungsaufkommens aus den abgetretenen Hypothekendarlehen an das Land allmählich abgetragen werden. Um den Verwaltungsaufwand möglichst zu beschränken, soll die Gegenforderung nicht auf sämtliche Stadt- und Landkreise, sondern lediglich auf die Stadtkreise (außer Marburg) verteilt werden, die sich ihrerseits mit den sonst beteiligten Kreisen auseinandersetzen werden.

Der RH hat gegen die getroffene Maßnahme Bedenken, da die s.Z. angerechneten Fürsorgeleistungen wohl zum überwiegenden Teil aus Landesmitteln stammten und die Bezirksfürsorgeverbände nach Auffassung des RH auf den vom Soforthilfefonds gezahlten Betrag von 12,5 Mio DM nur nach Maßgabe ihres Anteils an den zu erstattenden

Fürsorgeleistungen Anspruch erheben können.

Da die Verhandlungen mit dem Minister der Finanzen noch nicht abgeschlossen sind, behält sich der RH seine endgültige Stellungnahme vor und hat dementsprechend einen Vorbehalt wegen der abgetretenen Landesbaudarlehen gemacht.

II. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung,  
Hessenplan - Epl. A 17 -

Die zur Durchführung des Hessenplans im Rj. 1951 erforderlichen Mittel wurden im wesentlichen durch Aufnahme von Darlehen mit 2 bis 5 jähriger Laufzeit bei der Westfalenbank Bochum, der Hess. Landesbank - Girozentrale - Frankfurt/Main, der Bank für Gemeinwirtschaft AG., Frankfurt/Main und der Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt/Main, im übrigen durch Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt aufgebracht. Die vereinnahmten 13 685 595,19 DM wurden wie folgt verwendet:

Gewährung von Hessenplankrediten	<u>DM</u>
a) an Gebietskörperschaften	900 000,-
b) an wirtschaftliche Unternehmungen	12 448 614,34
Aufbau eines Fabrikgebäudes für die Mauserwerke Köln in Korbach	300 000,-
Personalkosten	<u>36 980,85</u>
zusammen:	<u>13 685 595,19</u> =====

Der RH hat die Rechnung der Staatshauptkasse für den Epl. A 17 vollständig geprüft und hierbei auch die einschlägigen Akten des Ministeriums der Finanzen und der sonstigen kreditverwaltenden Stellen beigezogen. Die Prüfung ergab folgendes:

Bei den Hessenplankrediten an Gebietskörperschaften handelt es sich um Darlehen an die Stadt Schlüchtern, die Stadt Darmstadt und die Stadt Eschwege zur Durchführung von Baumaßnahmen bzw. zur Ergänzung der Versorgungsanlagen, um die Unterbringung weiterer gewerblicher Unternehmen in diesen Gemeinden zu ermöglichen. Wie festgestellt

wurde, sind bei der Bewilligung der Darlehen Bestimmungen i.S. des § 64a RHO nicht getroffen worden. Der RH hat gebeten, nachträglich das Erforderliche zu veranlassen und sich die Prüfung der Verwendungsnachweise vorbehalten.

Die Forderungen des Landes aus der Kreditgewährung an wirtschaftliche Unternehmungen wiesen bis zum 31.März 1953 folgende Bewegung auf:

	Zahl der Darlehensnehmer	Beträge DM
<u>Urspr.Darlehen</u>	70	12 469 000,-
./. Außerordentliche Rückzahlungen, Verzichte und Umschuldungen	4	1 355 000,-
./. Planmäßige Tilgungen	66	11 114 000,-
	-	270 850,-
		10 843 150,-
./. Sonstige Rückflüsse	-	20 385,66
Stand am 31.März 1953	66	10 822 764,34
	=====	=====

Eine kreisweise Aufgliederung der nach den außerordentlichen Rückzahlungen, Verzichten und Umschuldungen als Darlehen verbliebenen Posten zeigt folgendes Bild:

	Zahl der Darlehensnehmer	Urspr. Darlehen DM	Stand am 31.März 1953 DM	v.H. nach dem urspr.Darlehen
<u>Regierungsbezirk</u>				
<u>Darmstadt</u>				
<u>Kreise</u>				
Alsfeld	1	150 000,-	150 000,-	1,4
Bergstraße	3	215 000,-	189 750,-	1,9
Büdingen	1	50 000,-	47 500,-	-,5
Darmstadt-Land	1	65 000,-	65 000,-	-,6
Gießen-Land	2	60 000,-	54 000,-	-,5
Lauterbach	2	450 000,-	450 000,-	4,-
Offenbach-Land	1	300 000,-	240 000,-	2,7
zu übertragen:	11	1 290 000,-	1 196 250,-	11,6

	Zahl der Darlehens- nehmer	Urspr. Darlehen DM	Stand am 31. März 1953 DM	v.H. nach dem urspr. Darlehen
<u>Regierungs-</u>				
<u>bezirk</u>				
<u>Darmstadt</u>				
Übertrag:	11	1 290 000,-	1 196 250,-	11,6
<u>Regierungs-</u>				
<u>bezirk Kassel</u>				
<u>Kreise</u>				
Fulda-Stadt	2	580 000,-	535 500,-	5,2
Kassel-Stadt	2	1 300 000,-	1 300 000,-	11,7
Marburg-Stadt	2	115 000,-	113 000,-	1,-
Eschwege	7	991 000,-	991 000,-	8,9
Frankenberg/E.	1	43 000,-	43 000,-	-,4
Hersfeld	1	60 000,-	60 000,-	-,5
Hofgeismar	2	130 000,-	130 000,-	1,2
Kassel-Land	2	60 000,-	60 000,-	-,5
Marburg-Land	5	670 000,-	670 000,-	6,-
Melsungen	1	55 000,-	55 000,-	-,5
Rotenburg/F.	2	260 000,-	260 000,-	2,4
Waldeck	2	180 000,-	180 000,-	1,6
Witzenhausen	6	745 000,-	722 000,-	6,7
Wolfhagen	3	737 300,-	696 914,34	6,7
	<u>38</u>	<u>5 926 300,-</u>	<u>5 816 414,34</u>	<u>53,3</u>
<u>Regierungs-</u>				
<u>bezirk</u>				
<u>Wiesbaden</u>				
<u>Kreise</u>				
Ffm.-Stadt	1	1 500 000,-	1 500 000,-	13,5
Wiesbaden-Stadt	2	1 070 000,-	1 021 000,-	9,6
Biedenkopf	4	520 000,-	520 000,-	4,7
Dillkreis	1	60 000,-	60 000,-	-,5
Hanau-Land	1	30 000,-	22 500,-	-,3
Limburg/L.	2	170 000,-	170 000,-	1,5
Oberlahn	1	180 000,-	165 000,-	1,6
Obertaunus	3	304 700,-	292 400,-	2,8
Untertaunus	2	63 000,-	59 200,-	-,6
	<u>17</u>	<u>3 897 700,-</u>	<u>3 810 100,-</u>	<u>35,1</u>
Summe:	66	11 114 000,-	10 822 764,34	100,-
	====	=====	=====	=====

Nach den ursprünglichen Zielsetzungen des Hessenplans sollten etwa 200 Vertriebenenbetriebe gefördert werden. Wie sich aus der vorstehenden kreisweisen Übersicht ergibt, wurden im Rj. 1951 an 66 Unternehmen Kredite gewährt, wobei mehrfach von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, auch bereits bestehende alteingesessene Be-

triebe zu berücksichtigen. In allen Fällen wurde im Wege der Kreditaufgabe sichergestellt, dass eine bestimmte Zahl von Arbeitsplätzen geschaffen und ein möglichst hoher Prozentsatz derselben mit Vertriebenen besetzt wurde. Das Land hat sich allgemein für den Fall der Nichterfüllung dieser Kreditaufgaben das Recht vorbehalten, die Hessenplankredite fristlos zu kündigen. Eine zweckmäßige Streuung der Kredite über das Landesgebiet wurde dadurch versucht, dass zunächst auf Grund von über die Regierungspräsidenten vorzulegenden Meldungen der Stadt- und Landkreise eine Übersicht über den vorliegenden Kreditbedarf gewonnen wurde und diese die Grundlage für die Bearbeitung durch die zuständigen Ministerien bildete. Wie sich aus der vorstehenden Zusammenstellung ergibt, flossen rd. 54 v.H. der herausgelegten Kredite in den Regierungsbezirk Kassel, rd. 35 v.H. in den Regierungsbezirk Wiesbaden und nur rd. 11 v.H. in den Regierungsbezirk Darmstadt. Dies hat seine Ursache darin, dass in Nordhessen der Anteil der Vertriebenen an der Gesamtzahl der Erwerbslosen besonders hoch war und dass sich dort bereits Schwerpunkte von Vertriebenenbetrieben in Allendorf, Marburg, Neustadt, Hessisch-Lichtenau, Trutzhain und Eschwege gebildet hatten, denen weitere Förderung zuteil werden sollte. Die im Rahmen des Hessenplanes durchgeführten Maßnahmen zugunsten des nordhessischen Raumes wurden noch durch das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Bundesregierung 1950 (Teilprogramm Schwerpunktprogramm Nordhessen über rd. 15 Mio DM) (vgl. Abschnitt B VIII 3, Buchstabe b) dieser Denkschrift) und die Bundessanierungsprogramme 1951 und 1952 (über rd. 1,4 Mio DM bzw. rd. 2 Mio DM) unterstützt.

Eine Aufgliederung der nach den o.a. Rückzahlungen, Verzichten und Umschuldungen als Darlehen verbliebenen Posten nach Branchengruppen zeigt folgendes Bild:

Branche	Zahl der Kreditnehmer	Urspr. Darlehen DM	Stand am 31. März 1953 DM	v.H. nach dem urspr. Darlehen
Industrie der Steine u. Erden	4	235 000,-	235 000,-	2,1
Chemie u. Farben	1	150 000,-	150 000,-	1,4
Maschinenindustrie	4	955 000,-	895 000,-	8,6
Metallindustrie	7	455 000,-	445 500,-	4,1
Elektrotechnik	4	3 050 000,-	3 050 000,-	27,5
Feinmechanik u. Optik	1	55 000,-	55 000,-	,5
Techn. Zubehöri- ndustrie	8	1 743 000,-	1 694 200,-	15,7
Allg. Zubehöri- ndustrie	2	180 000,-	180 000,-	1,6
Textilien, Leder- u. Lederverarbei- tung, Ausrüstungs- betriebe	14	1 383 000,-	1 338 500,-	12,4
Glasindustrie	9	804 700,-	768 900,-	7,2
Papierherzeugung u. Verarbeitung	1	500 000,-	485 000,-	4,5
Druck- u. graph. Gewerbe	1	56 000,-	56 000,-	,5
Holzverarbeitende Industrie	8	1 377 300,-	1 327 664,34	12,4
Nahrungs- u. Genuß- mittelindustrie	2	170 000,-	142 000,-	1,5
Summe:	66	11 114 000,-	10 822 764,34	100,-
	====	=====	=====	=====

Es entfallen somit rd. 70 v.H. der gewährten Kredite auf die Elektroindustrie, die technischen Zubehöri-  
ndustrien (Dichtungen, Bremsbeläge, Schleifscheiben, Mo-  
delle, Druckwalzen u.a.m.), die Textilindustrie und die  
holzverarbeitenden Industrien. Das Übergewicht der Elek-  
troindustrie mit einem Anteil von 27,5 v.H. ist auf die  
der AEG, Hauptverwaltung Westzonen, und der Firma Voigt  
& Häffner, Frankfurt/M., gewährten Großkredite zum Auf-  
bau neuer Betriebsstätten zurückzuführen. Die Textilin-  
dustrie ist besonders gefördert worden im Hinblick dar-  
auf, dass man auf diesem Gebiete ein wachsendes Export-  
volumen in Rechnung stellen zu können glaubte. Die holt-  
verarbeitenden Industrien sind in der Hoffnung unter-  
stützt worden, Holz in noch größerem Umfange als bisher  
in Hessen verarbeiten und in Form von Fertigwaren auf den

Markt bringen zu können. Ferner stellt sich der in diesem Industriezweig neu zu schaffende Arbeitsplatz mit am billigsten; wie später dargestellt wird, ist hier mit einem Aufwand von nur etwa 2 000,- DM Kredit je Arbeitsplatz zu rechnen.

Eine Gegenüberstellung der Zahl der von den einzelnen Branchen nach den Kreditauflagen zu schaffenden Arbeitsplätze und des hierfür vorgesehenen Aufwands mit den tatsächlichen Ergebnissen, wie sie sich z.Z. der Prüfung durch den RH darstellten, zeigt folgendes Bild:

Branche	Zu schaffende oder zu erhaltende Arbeitsplätze lt. Kreditaufgabe	Durchschnittlicher Aufwand je Arbeitsplatz nach der Kreditaufgabe	Tatsächlich geschaffene oder erhaltene Arbeitsplätze	Tatsächlicher Durchschnittlicher Aufwand je Arbeitsplatz
Industrie der Steine und Erden	105	2 238,-	49	4 796,-
Chemie und Farben	50	3 090,-	-	-,-
Maschinenindustrie	270	3 537,-	430	2 221,-
Metallindustrie	156	2 917,-	276	1 649,-
Elektroindustrie	1 681	1 814,-	684	4 459,-
Feinmechanik u. Optik	12	4 583,-	12	4 583,-
Techn. Zubehörindustrie	515	3 385,-	117	14 897,-
Allg. Zubehörindustrie	55	3 273,-	39	4 615,-
Lederverarbeitung, Ausrüstungsbetriebe	662	2 089,-	481	2 875,-
Glasindustrie	822	979,-	565	1 424,-
Papierherzeugung und Verarbeitung	115	4 348,-	120	4 167,-
Druck- und graph. Gewerbe	5	11 200,-	5	11 200,-
Holzverarbeitende Industrien	714	1 929,-	249	5 531,-
Nahrungs-u. Genußmittelindustrie	50	3 400,-	39	4 359,-
Gesamtdurchschnitt	5 212	2 133,-	3 066	3 625,-
	=====	=====	=====	=====

Somit hat sich im ganzen gesehen der Durchschnittsaufwand von 3 bis 4 000,- DM je Arbeitsplatz, mit dem bei der Planung gerechnet worden war, als zutreffend erwiesen.

Innerhalb der einzelnen Branchengruppen haben sich jedoch erhebliche Abweichungen ergeben. Dies ist verständlich. Die Forderung, dass die von den Kreditnehmern übernommene Verpflichtung, eine bestimmte Zahl von Arbeitsplätzen zu schaffen, in jedem Falle erfüllt sein müsste, könnte nur bei einer völlig mechanistischen Auffassung des erwerbswirtschaftlichen Unternehmens gestellt werden, wie sie im Rahmen einer Marktwirtschaft nicht möglich ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Kreditmittel zu einem erheblichen Teil zur Durchführung betrieblicher Baumaßnahmen dienen, die sich erst nach Ablauf einer gewissen Zeit auf den Beschäftigtenstand auswirken können. Auch sind in einzelnen Branchen (z.B. auf dem Textilgebiet) konjunkturelle Rückschläge und Schädigungen durch Preisbewegungen auf den Rohstoffmärkten eingetreten.

Der RH hat die aus dem Rj. 1951 stammenden Kreditfälle vollständig geprüft und den Fällen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, in denen für die geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erwachsen war oder die Kredite zu einer Arbeitsbeschaffung überhaupt nicht geführt haben. Entsprechende Prüfungsmittelungen sind dem Minister der Finanzen übersandt worden.

Die eingangs erwähnten Zahlungen an die Mauserwerke Köln dienen zum Aufbau eines Fabrikgebäudes in Korbach. Die genannte Firma führt die Baumaßnahmen als Generalunternehmer des Landes durch und hat sich verpflichtet, die erstellten Betriebsgebäude nach Fertigstellung zu pachten. Entsprechende Verträge sind zwischen dem Lande Hessen und dem Unternehmen zwischenzeitlich abgeschlossen worden. Der RH hat sich vorbehalten, die Baurechnung zu gegebener Zeit örtlich zu prüfen.

Bei den "Personalkosten" handelt es sich um die Dienstbezüge und Reisekosten eines Angestellten und eines freiberuflich tätigen Ingenieurs, die bei der Durchführung

des Hessenplanes eingesetzt waren. Die Dienstbezüge des Angestellten sind zu Unrecht aus Hessenplanmitteln gezahlt worden (vgl. hierzu die Einzelbemerkung Nr. 11). Der freiberuflich tätige Ingenieur war seit dem 20. März 1951 als sachverständiger Berater des Ministers der Finanzen bei der Nutzbarmachung fiskalischen Grundbesitzes, sowie bei der Ansiedlung von Flüchtlingen und Industrien im Lande Hessen im Rahmen des Hessenplanes tätig. Das mit ihm eingegangene Vertragsverhältnis wurde gegen Ende des Rechnungsjahrs gelöst. Für seine Tätigkeit erhielt er eine Festvergütung von monatlich 1 500,- DM und daneben zur Abgeltung seiner Reise- und Bürospesen eine monatliche Pauschale von 500,- DM. Bei der Prüfung konnte nicht festgestellt werden, dass er in nennenswertem Umfange zu der Durchführung des Hessenplanes beigetragen hat und seine Tätigkeit dem Lande Hessen von Nutzen war.

Zu den Prüfungsmitteilungen des RH hat die Verwaltung noch nicht abschließend Stellung genommen, so dass, soweit nicht Bemerkungen aufgestellt wurden, eine Entscheidung über den Epl. A 17 Rj. 1951 noch nicht getroffen werden konnte. Der RH hat daher den Einzelvorbehalt Nr. 10 aufgestellt.

#### D. Besonderer Teil, Ausgaben des Bundes und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts

Während im Rj. 1950 der Bund nur 75 v.H. der Ausgaben für KFH<sup>+)</sup> übernommen hatte und die Länder mit einer Interessenquote von 25 v.H. an den Aufwendungen beteiligt waren, trägt der Bund ab 1. April 1951 nach § 13 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 21. August 1951 85 v.H. der Aufwendungen. Die restlichen 15 v.H. werden in Hessen, abgesehen von einigen gesetzlich bestimmten Ausnahmen, von den Bezirksfürsorgeverbänden (Kreisen und Gemeinden) getragen. Die seit 1. April 1950 nach Ziffer 43 Abs. 1 des Erlasses des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 17. März 1950 - 5 180/106/50 - bei den Regierungspräsidenten einge-

<sup>+) = Kriegsfolgenhilfe</sup>

richteten Landesabrechnungsstellen für die KFH sind verpflichtet, neben der laufenden Prüfung der vierteljährlichen Abrechnungen mindestens einmal im Jahr stichprobenweise Prüfungen bei den Stadt- und Landkreisen an Hand der dort geführten Akten und Abrechnungsunterlagen durchzuführen.

In Abschnitt B VII 2 der Denkschrift zur StHR 1950 (Seite 90/92) ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die finanziellen Ergebnisse der bisher vorgenommenen Prüfungen es angezeigt erscheinen lassen, die Landesabrechnungsstellen personell so zu besetzen, dass sie ihren Aufgaben gerecht werden können.

Über das finanzielle Ergebnis der im Laufe des Rj. 1951 durchgeführten Prüfungen gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluß:

Regierungsbezirk	Zahl der jährlich zu prüfenden Stellen	durchgeführte Prüfungen		Finanzielles Ergebnis zu Gunsten von		
		a) im Rj. 1950	b) im Rj. 1951	Land	Bund	Landesfürsorgeverband
				DM	DM	DM
Darmstadt	14 Kreise	a)	14	41 637,89	32 261,69	1 299,95
	6 Deleg. Träger	b)	9	5 960,93	1 729,69	2 413,14
	<u>20</u>					
Kassel	18 Kreise	a)	1	37 526,-	- 6 250,-	-,-
	2 Deleg. Träger	b)	6	44 661,-	58 287,-	-,-
	<u>20</u>					
Wiesbaden	16 Kreise	a)	-	-,-	-,-	-,-
	22 Deleg. Träger	b)	5	2 500,-	200,-	-,-
	<u>38</u>					
Gesamt		a) 1950	15	79 163,89	26 011,69	1 299,95
				zus. 106 475,53 DM		
		b) 1951	20	53 121,93	60 216,69	2 413,14
				zus. 115 751,76 DM		

Insgesamt wurden also bis zum 31. März 1952 folgende Prüfungen vorgenommen:

im Regierungsbezirk Darmstadt bei	23 Stellen
im Regierungsbezirk Kassel bei	7 Stellen
im Regierungsbezirk Wiesbaden bei	5 Stellen.

Die erheblichen Prüfungsrückstände bei den Regierungspräsidenten in Kassel und Wiesbaden sind in der Hauptsache auf die unzureichende Besetzung ihrer Landesabrechnungsstellen zurückzuführen. Während im Regierungsbezirk Wiesbaden inzwischen eine Besserung der Verhältnisse erreicht wurde, ruht im Regierungsbezirk Kassel die Prüfungstätigkeit fast gänzlich.

Angesichts der Bedeutung, die den Prüfungen der Landesabrechnungsstellen zukommt, erscheint es dringend notwendig, beim Regierungspräsidenten in Kassel durch eine entsprechende Personalverstärkung Abhilfe zu schaffen.

Den wiederholten Anregungen des RH, die Verwaltung der hessischen Flüchtlingslager durch den Erlaß von Richtlinien zu regeln, ist bisher vom Minister des Innern noch nicht entsprochen worden. Der RH hält nach wie vor eine baldige Regelung für dringend erforderlich.

Darmstadt, den 21. Januar 1954

Rechnungshof des Landes Hessen

gez. Dr. Boll	gez. Hainebach	gez. Dr. Bausch
gez. Dr. Esche	gez. Dr. Endemann	gez. Wietzig

Rechnungshof des  
Landes Hessen

B e r i c h t

über die  
wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen  
mit eigener Rechtspersönlichkeit  
Geschäftsjahre 1950 u. 1951

- § 1 StHO in Verbindung mit § 107 Abs. 2 RHO -

## I. Allgemeines

Der RH hat letztmals in Zusammenhang mit den Bemerkungen und der Denkschrift zur StHR 1949 nach § 107 Abs. 2 RHO über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit berichtet und hierbei einen vollständigen Überblick über das von dem Lande Hessen zu verwaltende Beteiligungsvermögen gegeben. Dieses hat sich durch Zu- und Abgänge bis zum Schluß des Rj. 1951 wie folgt verändert:

Von den Beteiligungen des Landes Hessen, die nach dem Jahre 1945 erworben worden waren, kamen zwei in Wegfall. Die Liquidation der Außenhandelskontor Hessen GmbH., zuletzt Wiesbaden, wurde beendet; ferner ist die Silo-Companie GmbH., Kassel, in Liquidation getreten, nachdem ihre Aufgaben auf die Außenstelle Kassel der Bundesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion, z.Z. Wiesbaden, übergegangen waren. Andererseits hat sich das Land Hessen an folgenden 7 Unternehmen neu beteiligt:

Landmaschinen-Finanzierungs AG., Figelag, Frankfurt/Main,  
Frankfurter Messe- und Ausstellungen GmbH., Frankfurt/Main,  
Hessische Treuhandverwaltung GmbH., Wiesbaden,  
Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH., Frankfurt/Main,  
Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, gemeinnützige GmbH., München,  
LRK, Registrierkassen und Feinmechanik GmbH., Gießen/Lahn,  
Glashüttenwerke Limburg GmbH., Limburg/Lahn.

Daneben ging ein Gesellschaftsanteil an der Reichskrieger-tag GmbH., Kassel, als ehemaliges SS-Eigentum auf das Land Hessen über. Die Gesellschaft ist jedoch inzwischen ebenfalls in Liquidation getreten.

Bei der Figelag handelt es sich um eine Gemeinschaftsgründung der Länder, die ausschließlich im Interesse der Landwirtschaft vorgenommen wurde. Das Land Hessen hat sich an der

Gründung mit 63 000 DM beteiligt (vgl. Abschnitt II 3).

Weit stärker fällt die Beteiligung des Landes an der Frankfurter Messe- und Ausstellungs GmbH. ins Gewicht. Die steigende Bedeutung der Frankfurter Messe zwang zur Vornahme von weiteren erheblichen Investitionen auf dem Messegelände, die die Gesellschaft aus eigener Kraft nicht zu finanzieren vermochte, obgleich die Stadt Frankfurt/Main das Unternehmen nach Möglichkeit unterstützte. Das Land sah sich daher genötigt, sich an der Gesellschaft mit 7,5 Mio DM zu beteiligen, obwohl damit zu rechnen ist, daß das Unternehmen zunächst ertragslos bleiben wird.

Die Hessische Treuhandverwaltung GmbH. (HTV), Wiesbaden, deren Stammkapital 20 000 DM beträgt, wurde ursprünglich nur zum Zwecke der Abwicklung des IRSO-Abkommens gegründet. Die Gesellschaft erhielt später weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Landesvermögensverwaltung (Verwaltung von Staatskrediten und Staatsbürgschaften). Wegen der Ergebnisse der Prüfung dieses Unternehmens durch den RH wird auf die Abschnitte B VIII 2 und 3 Buchstabe a) und auf den Abschnitt B IX 1 der Denkschrift Bezug genommen.

Die Notwendigkeit zur Gründung der gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen GmbH., Frankfurt/Main, an der sich das Land Hessen mit 100 000 DM beteiligte, ergab sich im Zuge der Abwicklung des bizonalen Bauprogramms (vgl. Abschnitt B IX 2 der Denkschrift). Die Gesellschaft bewirtschaftet im wesentlichen die Arbeiterunterkünfte und Nebenanlagen, die im Rahmen der bizonalen Bauaktion von der Frankfurter Aufbau AG. geschaffen werden mußten, ist aber in letzter Zeit auch zu dem Neubau von Arbeiterwohnungen übergegangen.

Bei dem Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, gemeinnützige GmbH., München, handelt es sich ebenfalls um eine Gemeinschaftsgründung der Länder, an der sich Hessen mit 3 000 DM beteiligte. Das Unternehmen bezweckt die

Förderung der Anwendung von Filmen als Lehr- und Lernmittel. Die Länder haben sich durch den Gesellschaftsvertrag verpflichtet, den Betriebsmittelbedarf des Unternehmens, das nicht auf Gewinnerzielung abgestellt ist, durch verlorene Zuschüsse zu decken.

Die beiden letztgenannten Unternehmen, LRK - Registrierkassen und Feinmechanik GmbH., Gießen/Lahn und Glashüttenwerke Limburg GmbH., Limburg/Lahn, sind Flüchtlingsbetriebe, die mit Finanzierungshilfen des Landes ins Leben gerufen worden waren. In beiden Fällen mußten zum Zwecke der Sanierung Staatskredite und Liquiditätshilfen in Beteiligungen und damit in haftendes Kapital umgewandelt werden. Die Beteiligung des Landes an der LRK belief sich am Ende des Rj. 1951 auf 600 000 DM, die an den Glashüttenwerken Limburg/Lahn auf 50 000 DM.

Bei den Beteiligungen des Landes, die von dem früheren Volksstaat Hessen übernommen worden sind, sind ebenfalls seit der letzten Berichterstattung Veränderungen eingetreten. Die im Eigentum des Landes befindlichen Aktien der Süddeutschen Holzwirtschaftsbank AG., München, wurden veräußert, da die Landesforstverwaltung die Bank nicht mehr zu Finanzierungsaufgaben heranzog. Ferner wurden die Anteile des Landes an der Flughafen GmbH., Darmstadt, an die Stadt Darmstadt abgetreten. Bei anderen Beteiligungsgesellschaften wurden Kapitalerhöhungen vorgenommen, an denen sich das Land beteiligte (Hessische Gemeinnützige AG. für Kleinwohnungen (Hegemag), Darmstadt und Verkehrs-AG. Rhein-Main, Frankfurt/Main.

Bei den Unternehmen, an denen Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen bestehen, die das Land Hessen auf Grund des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der Preußischen Beteiligungen - Vorschaltgesetz - vom 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 467) zu verwalten hat, waren keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen. Die gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen Hessische Heimstätte GmbH., Kassel und Nass. Heimstätte GmbH., Frankfurt/Main,

mußten jedoch in Anbetracht der fortschreitenden Ausweitung des Bauvolumens ihr Kapital erhöhen. Hierbei hat das Land Anteile der Hess. Heimstätte GmbH., Kassel, in Höhe von 600 000 DM und Anteile der Nass. Heimstätte GmbH., Frankfurt/Main in Höhe von 1 200 000 DM übernommen. Hinsichtlich der Verwaltung der Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen an der Fischereigesellschaft Edersee mbH. konnte bis jetzt eine Klärung noch nicht herbeigeführt werden.

Inzwischen sind auf Grund des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) von den aufgelösten Bezirksverbänden Kassel und Wiesbaden weitere Beteiligungen auf das Land übergegangen. Diese sind jedoch hier außer Betracht geblieben, da abschließende Unterlagen dem RH hierüber noch nicht vorliegen und insoweit Prüfungen noch nicht vorgenommen wurden.

Ohne Berücksichtigung dieser Beteiligungen wies das vom Lande zu verwaltende Beteiligungsvermögen z.Z. der Berichtsabfassung folgenden Stand auf:

<u>I. Nach dem Jahre 1945 erworbene Landesbeteiligungen</u>	<u>DM</u>
a) <u>Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts</u>	
1. Landeszentralbank von Hessen, Frankfurt/Main	30 000 000.--
2. Süddeutsche Klassenlotterie München	--
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main	50 000.--
4. Deutsche Genossenschaftskasse Frankfurt/Main	400 000.--
	<hr/>
	30 450 000.--
	<hr/>

b) Unternehmen des Privatrechts

DM

1. Staatl.Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mbH. (StEG), München	4 000 .---
2. Einkaufszentrale für öffent- liche Büchereien GmbH., Reutlingen	18 000 .---
3. Staatliche Sportwetten GmbH., Wiesbaden	19 000 .---
4. Frankfurter Siedlungsgesell- schaft mbH., Frankfurt/Main	80 000 .---
5. Gemeinnützige Baugenossen- schaft eGmbH für den Land- kreis Waldeck	3 000 .---
6. Landmaschinen-Finanzierungs AG., Figelag, Frankfurt/Main	63 000 .---
7. Frankfurter Messe- und Aus- stellungs-GmbH., Frankfurt/Main	7 500 000 .---
8. Hessische Treuhandverwaltung GmbH., Wiesbaden	20 000 .---
9. Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiter- wohnungen GmbH., Frankfurt/Main	100 000 .---
10. Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unter- richt, gemeinnützige GmbH., München	3 000 .---
11. LRK-Registrierkassen und Fein- mechanik GmbH., Gießen/Lahn	600 000 .---
12. Glashüttenwerke Limburg GmbH., Limburg/Lahn	50 000 .---
	<hr/>
	8 460 000 .---
	<hr/>
I. Zus.:	38 910 000 .---
	<hr/>

	<u>DM</u>
<u>II. Beteiligungen, die von dem</u> <u>früheren Volksstaat Hessen</u> <u>übernommen wurden</u>	
a) <u>Körperschaften und Anstalten</u> <u>des öffentlichen Rechts</u>	
1. Hessische Landesbank - Girozentrale - Darmstadt	2 500 000 (RM=DM)
b) <u>Unternehmen des Privatrechts</u>	
1. Hessische Gemeinnützige AG. für Kleinwohnungen (HEGEMAG), Darmstadt	1 335 000.--
2. Bauverein für Arbeiter- wohnungen, Gemeinnützige AG., Darmstadt	12 200.--
3. Nassauische Siedlungsge- sellschaft mbH., Frankfurt/Main	244 630.--
4. Preußische Elektrizitäts- Akt.Ges. (PREAG), Hannover	3 024 000.--
5. Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Akt.Ges., Essen	350 000.--
6. Neckar-AG., Stuttgart	119 800.--
7. Rhein-Main-Donau AG., München	9 000.--
8. Hessische Elektrizitäts Akt.Ges. (HEAG), Darmstadt	66 000.--
9. Verkehrs-AG. Rhein-Main, Frankfurt/Main	1 144 000.--
II. Zus.:	8 804 630.-- =====

<u>III. Vom Lande Hessen zu verwaltende preußische Beteiligungen und eigene Anteile an derartigen Unternehmen (Heimstätten)</u>	<u>DM</u>
a) <u>Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts</u>	-
b) <u>Unternehmen des Privatrechts</u>	
1. Bad Wildunger Heilquellen AG., Königsquelle, Bad Wildungen	140 000.--
2. Grifte-Gudensberger Klein- bahn- und Kraftwagen AG., Gudensberg	196 000.--
3. Hessische Heimstätte GmbH., Kassel	
Anteil des ehem. Landes Preußen	1 700 000.--
Anteil des Landes Hessen	600 000.--
4. Kleinbahn AG., Frankfurt/Main-Königstein, Frankfurt/Main	184 800.--
5. Kleinbahn Kassel-Naumburg AG., Frankfurt/Main	60 000.--
6. Kur-AG., Bad Homburg vdH.	36 000.--
7. Nassauische Heimstätte GmbH., Frankfurt/Main	
Anteil des ehem. Landes Preußen	400 000.--
Anteil des Landes Hessen	1 200 000.--
8. Nassauische Kleinbahn AG., Wiesbaden	68 750.--
9. Reinhardsquelle GmbH., Bad Wildungen	128 750.--
10. Wiesbadener Autoverkehrs- Gesellschaft mbH., Wiesbaden	10 000.--
III. Zus.:	<u>4 724 300.--</u>
Insgesamt	<u>52 438 930.--</u> =====

Das vom Land verwaltete Beteiligungsvermögen in Höhe von rd. 52.5 Mio DM erbrachte im Rj. 1951 rd. 7,8 Mio DM Erträge aus Dividenden, Gewinnantei-

len und sonstigen Ausschüttungen, die sich wie folgt verteilen:

I. Nach dem Jahre 1945 erworbene Beteiligungen

	<u>DM</u>
Landeszentralbank von Hessen, Frankfurt/Main	4 800 000.--
Süddeutsche Klassenlotterie, München	516 826.20
Staatliche Sportwetten GmbH., Wiesbaden	2 465 000.--
	<hr/>
I. Zus.:	7 781 826.20
	<hr/>

II. Von dem ehem. Volksstaat Hessen  
übernommene Beteiligungen

Rhein.-Westfälische Elektrizitäts- werk Akt.Ges., Essen	5 250.--
Hess. Elektrizitäts Akt.Ges., Darmstadt	2 475.--
Hess. Gemeinnützige AG. für Klein- wohnungen, Darmstadt	3 520.--
Sonstige	18 420.38
	<hr/>
II. Zus.:	29 665.38
	<hr/>

III. Vom Lande zu verwaltende  
preußische Beteiligungen

Insgesamt	-.-
	<hr/>
	7 811 491.58
	<hr/>

Der RH hat, soweit nicht Vorbehalte gemacht werden mußten, die Betätigung des Landes als Aktionär oder Gesellschafter in den erwähnten Unternehmen nach Abschnitt IVa RHO auf Grund der von den Fachministern übersandten Prüfungsunterlagen geprüft. Zuständiger Fachminister im Sinne des § 111 RHO ist für 3 Kleinbahnaktiengesellschaften der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, für 2 Siedlungsgesellschaften der Minister für Landwirtschaft und Forsten, für

2 Gesellschaften der Minister für Erziehung und Volksbildung und für alle übrigen Beteiligungen der Minister der Finanzen. Das Prüfungsverfahren nach Abschnitt IVa RHO hat sich inzwischen eingespielt, so daß die Prüfungen im allgemeinen ordnungsgemäß innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist durchgeführt werden konnten.

Bei einigen Unternehmen, bei denen eine Pflichtprüfung nicht stattfindet, hat der RH auf Grund des § 113 Abs. 3 RHO unmittelbare Prüfungen, vornehmlich aus Gründen der Kostensparnis und der Verwaltungsvereinfachung vorgenommen. Es handelt sich hierbei um die inzwischen aufgelöste Außenhandelskontor Hessen GmbH., Wiesbaden, die in Liquidation befindliche Silo-Companie GmbH., Kassel, die Reinhardsquelle GmbH., Reinhardshausen und die Hessische Treuhandverwaltung GmbH., Wiesbaden. Ferner wurde auf Grund von nach § 113 Abs. 3 RHO mit den Gesellschaften getroffenen Vereinbarungen Einsicht in den Betrieb und das Rechnungswesen der LRK - Registrierkassen und Feinmechanik GmbH., Gießen/Lahn sowie der Landmaschinen-Finanzierungs AG., Frankfurt/Main, genommen. Auch bei der Nass. Siedlungsgesellschaft mbH., Frankfurt/Main und der Hessischen Heimat, Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel wurden örtliche Prüfungen vorgenommen.

## II. Einzelfeststellungen

Von den Einzelergebnissen der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit werden im folgenden die wichtigsten wiedergegeben:

### 1. Staatliche Erfassungs-Gesellschaft für öffentliches Gut mbH. - STEG -, München

An dem Stammkapital der STEG, das sich auf 21 000 DM beläuft, ist das Land Hessen mit 4 000 DM beteiligt. Die Gesellschaft befindet sich seit dem 1. Jan. 1953 in Liquidation. Ihre Aufgaben erstreckten sich in der Hauptsache auf die

Erfassung, Verwaltung und Verwertung deutschen Wehrmachtgutes, soweit dieses innerhalb der amerikanischen Besatzungszone zurückgeblieben war (zonales Programm)

Übernahme, Verwaltung und Verwertung vom Bund erworbener amerikanischer Heeresgüter (verschiedene sogenannte US-Programme).

Insgesamt wurden bis zum 31. Dez. 1952 folgende Verkaufserlöse erzielt:

US-Programm	136 Mio RM
	424 Mio DM
zonales Programm	343 Mio RM
	78 Mio DM.

Den Gesamterlösen stehen folgende Gesamtaufwendungen gegenüber:

US-Programm	21 Mio RM
	193 Mio DM
zonales Programm	93 Mio RM
	60 Mio DM.

Unter Berücksichtigung der Währungsverluste - die STEG hat ihre gesamten RM-Kassenbestände auf Grund währungsgesetzlicher Vorschrift verloren - ergibt sich für das für die Länder ausschließlich in Betracht kommende zonale Programm bis zum 31. Dez. 1953 ein ablieferungspflichtiger Überschuß von 13,4 Mio DM, wovon auf das Land Hessen rd. 2,5 Mio DM entfallen. Hiervon sind bis September 1953 rd. 6,7 Mio DM an die Länder des amerikanischen Besatzungsgebietes ausgezahlt worden. Unter Berücksichtigung von noch im Jahre 1953 vereinnahmten Nettoerlösen aus der Verwertung von Wehrmachtsgütern in Höhe von rd. 800 000 DM sind somit noch etwa 7,5 Mio DM an die Länder abzuführen. Von diesem Betrag ist ein Anteil von rd. 4 Mio DM in nicht sofort realisierbaren Vermögenswerten festgelegt (in der Hauptsache langfristige Darlehen an die Fischdampfer - Treuhand GmbH., Bremen). Von den zur Ablieferung an die

Länder vorgesehenen, aus dem zonalen Programm herrührenden flüssigen Mitteln in Höhe von rd. 3.5 Mio DM entfällt auf das Land Hessen ein Anteil von 705 000 DM, der bald gezahlt werden soll.

Im übrigen glaubte die Gesellschaft, die Abwicklung des zonalen Programms, abgesehen von der Verwaltung des hierzu gehörigen Anlagevermögens (vornehmlich langfristige Darlehen an die Fischdampfer-Treuhand GmbH.), bis Ende 1953 abschließen zu können. Um die Liquidation des Unternehmens zu beschleunigen, wird z.Z. erwogen, die Restabwicklung der Vermögenswerte aus dem zonalen Programm einer staatlichen Stelle zu übertragen.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat das Unternehmen nach Abschnitt IVa RHO geprüft und hierbei auch die Interessen der anderen Länder des amerikanischen Besatzungsgebiets wahrgenommen. Die vorgenommenen Prüfungen ergaben z.T. erhebliche Beanstandungen in Bezug auf das Rechnungswesen, besonders in der Anlaufzeit (vgl. Bericht über die Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Gje. 1946 und 1947). Es wurde ferner festgestellt, daß es bei der Abwicklung der Treuhandgeschäfte häufig an der erforderlichen Sorgfalt mangelte. Auch ließ die Geschäftsführung der Gesellschaft, die ausschließlich von der öffentlichen Hand getragen wurde und für diese Treuhand- und Verwaltungsaufgaben zu erledigen hatte, die gebotene Sparsamkeit vermissen. Insbesondere wurden die den Vorstandsmitgliedern und sonstigen leitenden Bediensteten gezahlten hohen laufenden Bezüge und Sondervergütungen bemängelt. Sowohl der BRH, dessen Prüfung sich in erster Linie auf die Abwicklung des US-Programms bezog, als auch der Bayerische Oberste Rechnungshof bezeichneten das Gehaltsniveau als allgemein überhöht, den Personalbestand als übersetzt. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die von der Gesellschaft zu erledigenden Aufgaben nicht schwieriger waren als die anderer Unternehmen der

öffentlichen Hand, so daß die Voraussetzungen für eine derart bevorzugte Behandlung der Bediensteten der StEG nicht gegeben waren. In den Prüfungsberichten wurde ferner festgestellt, daß aus früheren Beanstandungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs in Bezug auf den Personalaufwand von Vorstand und Aufsichtsrat nicht die erforderlichen Folgerungen gezogen worden waren, der Personalabbau nicht mit der Arbeitsschrumpfung infolge des Fortschreitens der Liquidation Schritt hielt und nach wie vor Bezüge gewährt wurden, die bis zu 100 v.H. über den vergleichbaren Sätzen der TO.A lagen.

Die Gesellschaftsorgane und der Bayerische Minister der Finanzen haben zu den Prüfungsmitteilungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs für die Gje. 1951 und 1952 noch nicht abschließend Stellung genommen, so daß eine Entscheidung noch nicht herbeigeführt werden konnte.

## 2. Staatliche Sportwetten Gesellschaft mbH., Hessen, Wiesbaden

Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 20 000 DM. Hier- von entfallen 19 000 DM auf das Land Hessen. Die Umsätze der Gesellschaft haben infolge des Ende 1950 erfolgten Zusammenschlusses der Sportwetten Gesellschaften Nordrhein-Westfalen, Württemberg-Baden und Hessen zum West-Süd-Block beträchtlich zugenommen. Während sie im Gj. 1950 noch stark rückläufig waren, konnten bis Ende des Gj. 1951 je Wetttag Umsätze von durchschnittlich rd. 500 000 DM, im Gj. 1952 sogar Umsätze von durchschnittlich rd. 800 000 DM erzielt werden.

Der Reingewinn stellte sich im Wettjahr 1950/51 auf 1 350 000 DM, im Wettjahr 1951/52 auf 6 500 000 DM. Hier- von ist ein Betrag von 2 465 000 DM im Rj. 1951 haushalts- mäßig vereinnahmt worden. Die Wettsteuer erbrachte 1950/51 2 800 000 DM, 1951/52 6 260 000 DM.

Der RH hat die Abschlüsse zum 31. März 1951 und 30. Juni

1951 - das Gj. läuft entsprechend der Spielsaison vom 1. Juli bis zum 30. Juni - nach Abschnitt IVa RHO geprüft. Da die nach den §§ 111, 112 RHO von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen eine Nachprüfung der aus dem Unternehmen erwachsenen Einnahmen und ihres vollständigen Nachweises in der Rechnung über den Haushalt Rj. 1951 nicht gestattet und auch der Bericht des sachverständigen Prüfers nicht in vollem Umfange den vereinbarten Prüfungsrichtlinien entsprach, sind für das Gj. 1951/52 (Jahresabschlußtag 30. Juni 1952) örtliche Erhebungen nach § 113 Abs. 3 RHO vorgesehen (vgl. auch Abschnitt B VIII 3, Buchstabe d) der Denkschrift).

### 3. Landmaschinen Finanzierungs AG., Figelag, Frankfurt/Main

Die Gesellschaft hat die Aufgabe, mittelfristige Teilzahlungskredite an Land- und Forstwirte zur Anschaffung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen, vorwiegend von Ackerschleppern, zu gewähren. Sie wurde am 4. Mai 1950 nach dem Vorbild der seit dem Jahre 1926 in Berlin bestehenden "Finanzierungs-Gesellschaft für Landmaschinen AG." in Frankfurt/Main gegründet. Geschäftsbereich der Gesellschaft ist das gesamte Bundesgebiet. Das Grundkapital von ursprünglich 1 450 000 DM wurde am 16. April 1952 auf 2,5 Mio DM erhöht. Die Länder des Bundesgebiets sind mit insgesamt 695 000 DM (= 27.8 v.H.) am Grundkapital beteiligt; hiervon entfallen 63 000 DM auf das Land Hessen. Im übrigen wurde das Grundkapital zu je 27.1 v.H. von der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Deutschen Genossenschaftskasse, Frankfurt/Main und zu 18 v.H. von der Landmaschinenindustrie und dem Landmaschinenhandel aufgebracht.

Das Unternehmen hat in den Gj. 1950 bis 1952 den Ankauf von 24 662 Landmaschinen im Werte von rd. 100 Mio DM finanziert. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um 16 566 Schlepper im Werte von rd. 80 Mio DM und 3 232 Erntemaschinen im Werte von rd. 12 Mio DM. Die erforderlichen Finanzierungsmittel beschafft sich die Figelag fast aus-

schließlich durch Hereinnahme kurzfristiger Gelder von Banken gegen Lombard oder Rediskont der von den Kunden hereingenommenen Wechsel. Einer Ausweitung des Kreditvolumens sind bei dieser Sachlage gewisse Grenzen gesetzt, zumal das Maschinengeschäft mittelfristig abgewickelt wird (Laufzeit etwa 2 Jahre). Das Kreditvolumen ist z.Z. auf das 18-fache des haftenden Eigenkapitals, mithin auf rd. 55 Mio. DM begrenzt. Das Maschinengeschäft wird in der Weise abgewickelt, daß die Landwirte 40 v.H. des Kaufpreises in bar zahlen und der Restbetrag durch einen Teilzahlungskredit auf Wechselbasis (Laufzeit etwa 2 Jahre) finanziert wird. Der Zinssatz beträgt z.Z. 8 v.H. Durch eine weitgehende Kreditstreuung und die wechselfähige Mithaftung der Landmaschinenerzeuger und -händler ist das Kreditrisiko gut verteilt. Nennenswerte Ausfälle waren daher bisher nicht zu verzeichnen.

Abgesehen von der Anlaufzeit hat sich die Ertragslage gut entwickelt. Der Reingewinn des Gj. 1952, der sich auf 315 000 DM belief, wurde teils den Rücklagen zugeführt, teils zu steuerbegünstigten Anlagen (7c-Geldern) verwendet. Für 1953 ist mit der Ausschüttung einer Dividende zu rechnen.

Der RH nimmt im vorliegenden Falle die Prüfung nach Abschnitt IVa RHO zugleich im Auftrage der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der sonstigen an dem Unternehmen beteiligten Länder vor.

#### 4. Frankfurter Messe- und Ausstellungs GmbH., Frankfurt/Main

Die Gesellschaft besteht seit dem Jahre 1907. Sie bezweckt die Förderung der Wirtschaft im Rhein-Main-Gebiet durch Veranstaltung von Messen und Ausstellungen. Bis zum Jahre 1951 war die Stadt Frankfurt/Main alleinige Gesellschafterin. Das Stammkapital, das sich ursprünglich auf 9,9 Mio RM belief, wurde in die DM-Eröffnungsbilanz mit 5,5 Mio DM übernommen. In den Jahren 1949 und 1950 waren große Inve-

stitutionen für den Wiederaufbau und die Erweiterung der Messebauten an der Festhalle erforderlich, die zunächst durch Bankkredite finanziert wurden. Es ergab sich jedoch bald, daß die erforderlichen Geldmittel allein auf diesem Wege nicht beschafft werden konnten. Auch erschien es unmöglich, für den hier in Betracht kommenden Zweck hochverzinsliche Fremdmittel einzusetzen. Im Jahre 1951 wurde daher das Stammkapital des Unternehmens auf 15 Mio DM erhöht. An der Kapitalerhöhung beteiligte sich das Land mit 5 Mio DM. Inzwischen hat eine weitere Kapitalerhöhung auf 20 Mio DM stattgefunden, an der das Land wiederum teilnahm, so daß sich sein Anteil nunmehr auf 7.5 Mio DM beläuft. Der RH hat im Anschluß an die nach Abschnitt IVa RHO vorgenommene Prüfung gegenüber dem Minister der Finanzen den Standpunkt vertreten, daß die Beteiligungsbedingungen, die für das Land insofern ungünstig sind, als die Gesellschafter keinerlei Gewinnanteile erhalten, andererseits bei Auflösung die Vermögenswerte, die die Kapitalanteile übersteigen, in voller Höhe der Stadt Frankfurt/Main zufließen sollen, überprüft werden müßten. Der RH ist der Auffassung, daß die völlige Ertragslosigkeit einer derart namhaften Beteiligung auf lange Sicht nicht hingenommen werden kann. Wenn auch bei der Eigenart des Unternehmens in absehbarer Zeit nicht mit einer nennenswerten Eigenkapitalbildung zu rechnen sein dürfte, so müßte doch wenigstens eine bescheidene Verzinsung der in dem Unternehmen eingesetzten Landesmittel erzielt werden können.

Der Minister der Finanzen hat zugesagt, daß er die aufgeworfene Frage im Benehmen mit der Stadt Frankfurt/Main prüfen werde, doch sind dem RH nähere Mitteilungen hierüber noch nicht zugegangen. Das Prüfungsverfahren für die Gje. 1950 und 1951 konnte daher noch nicht abgeschlossen werden.

5. Hessische Heimat, Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel

Die Gesellschaft führt im Regierungsbezirk Kassel landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen nach Maßgabe des Reichs-siedlungsgesetzes vom 11. Aug. 1919 und des Hessischen Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Okt. 1946 durch. An dem Stammkapital in Höhe von 300 000 DM war das Land Hessen bisher nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar über die Hessische Heimstätte GmbH., Kassel, beteiligt. Inzwischen ist jedoch auf Grund des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) die Beteiligung des ehemaligen Bezirksverbandes Kassel an dem Unternehmen in Höhe von 80 000 DM auf das Land übergegangen.

Bei den von der Hessischen Heimat durchgeführten Siedlungsverfahren handelt es sich zum überwiegenden Teil um sogenannte abrechnungspflichtige Verfahren, zu deren Durchführung das Land dem Siedlungsträger die Finanzierungsmittel zinslos zur Verfügung stellt, andererseits aber Anspruch auf sämtliche Einnahmen aus den Siedlungsverfahren (Erlöse aus Zwischenbewirtschaftungen, Mieten, Pachten, Zwischenzinsen und Veräußerungserlöse) erwirbt. Die Gesellschaft erhält für ihre Tätigkeit Besiedlungsgebühren und für die Einziehung der fälligen Leistungen der Siedler, wie Restkaufgelder, Mieten, Pachten, Zinsen usw. sogenannte Inkassogebühren.

Der RH hat bei dieser Sachlage nach § 64a RHO die Verwendung der Finanzierungsmittel nachzuprüfen und festzustellen, ob die Rückflüsse aus den Siedlungsverfahren richtig und vollständig an das Land abgeführt worden sind. Ferner sind die von dem Siedlungsträger angesetzten Gebühren zu prüfen. Die erforderlichen Feststellungen mußten an Ort und Stelle getroffen werden, da die Prüfungsberichte der sachverständigen Prüfer nicht alle für eine derartige Prüfung erforderlichen Angaben enthielten. Ferner sollten

bei der örtlichen Prüfung die Grundlagen für einen vom Minister für Landwirtschaft und Forsten zu führenden Forderungsnachweis nach § 27 RRO geschaffen werden, der eine laufende rechnerische Überwachung der Siedlungsträger gewährleisten soll. Dieses Ziel ist bei der Prüfung erreicht worden.

Im Verlauf der örtlichen Arbeiten wurde festgestellt, daß der Gesellschaft zur Abdeckung eines im Jahre 1949 entstandenen Verlustes eine den Normalsatz um 2 v.H. übersteigende Besiedlungsgebühr zugestanden worden war, mit deren Hilfe sie den Verlust allein zu Lasten des Landes Hessen abdecken konnte. Der RH hat dies beanstandet. Der Verlust hätte vorgetragen werden und, wenn sich eine Abdeckung aus Überschüssen späterer Gje. als unmöglich erwiesen hätte, zu Lasten der Rücklage verrechnet werden müssen. Aus zuviel empfangenen Besiedlungsgebühren ergab sich am Ende des Gj. 1951 eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber dem Lande Hessen in Höhe von rd. 25 000 DM, der eine Forderung der Gesellschaft an das Land in Höhe von 16 000 DM aus nicht erhaltenen Inkassogebühren gegenüberstand, so daß rd. 9 000 DM dem Land zu erstatten waren. Daneben hat die Gesellschaft dem Land rd. 4 000 DM Zinsen aus nicht verbrauchten Zuweisungsguthaben, die bisher nicht berücksichtigt worden waren, zu vergüten.

Im übrigen hat sich ergeben, daß die Rentabilität der Gesellschaft unbefriedigend ist. Da mit dem Fortschreiten der Siedlungsmaßnahmen ihr Aufgabenkreis nicht nur keine Ausweitung mehr erfahren, sondern schrumpfen wird, ist mit einer Besserung der Rentabilitätsverhältnisse nicht zu rechnen. Der RH hat daher erneut die Fusion des Unternehmens mit der Nassauischen Siedlungsgesellschaft mbH., Frankfurt/Main, angeregt, da damit zu rechnen ist, daß bei einer Zusammenlegung der beiden Siedlungsträger die Geschäftstätigkeit wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

6. Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH., Frankfurt/Main

Die Gesellschaft führt landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen nach Maßgabe der bereits unter Ziffer 5 erwähnten Vorschriften in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden durch. Von dem Stammkapital in Höhe von 1.4 Mio DM entfällt ein Anteil von 244 630 DM auf das Land Hessen, dem daneben der Anteil des ehemaligen Bezirksverbandes Wiesbaden in Höhe von 23 800 DM auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) zugefallen ist.

Auch bei dieser Gesellschaft wurde die Verwendung der vom Land zur Durchführung der Siedlungsmaßnahmen zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel, die Ablieferung der Rückflüsse und die in Ansatz gebrachten Gebühren geprüft. Im Rahmen der Prüfung wurden außerdem die für die Aufstellung des vom Minister für Landwirtschaft und Forsten zu führenden Verwendungsnachweises erforderlichen Abstimmungen vorgenommen. Daneben wurde die Erfolgsrechnung, insbesondere der Personal- und Sachaufwand, einer Prüfung unterzogen, da das Unternehmen in den letzten Jahren nicht rentabel gearbeitet hat.

Die Prüfung ergab Mängel, insbesondere hinsichtlich des Rechnungswesens. Es waren erhebliche Buchungsrückstände vorhanden; die Jahresabschlüsse sind nur mit großer Verzögerung erstellt worden. Auch die Kontenführung war unübersichtlich. Die Sollstellungen der fällig gewordenen Leistungen waren seit Monaten rückständig. Auch bestanden Zweifel, ob die Gesellschaft bei der Erledigung ihrer Treuhandaufgaben mit der gebotenen Sparsamkeit verfährt.

Ferner wurde festgestellt, daß die Zinseinnahmen aus ablieferungspflichtigen Pächterlösen, die bis zur Ablieferung auf einem Sonderkonto zu sammeln waren, in Höhe von 28 764.75 DM nicht dem Land zugeführt, sondern in der Erfolgsrechnung der Gesellschaft endgültig als Ertrag gebucht worden waren. Auch hat das Unternehmen erhöhte In-

kassogebühren von zusammen 16 082.48 DM zu Unrecht schon für einen Zeitraum in Ansatz gebracht, für den der erhöhte Gebührensatz nicht zugebilligt worden war. Somit sind auf Grund der Prüfung des RH insgesamt 44 847.23 DM dem Lande Hessen zu erstatten. Durch die nachträgliche Ablieferung dieses Betrages erfährt die Erfolgsrechnung eine entsprechende Verschlechterung.

Die künftige Entwicklung auch dieses Unternehmens ist, da die Siedlungsmaßnahmen allmählich ihrem Ende entgegengehen, ungünstig zu beurteilen. Von der Gesellschaft muß daher erwartet werden, daß sie sich äußerste Sparsamkeit auferlegt. Ferner könnte ihre Arbeitsweise ohne Zweifel wirtschaftlicher gestaltet werden, wenn die vom RH vorgeschlagene Fusion mit der Hessischen Heimat Siedlungsgesellschaft mbH., Kassel (vgl. den vorigen Unterabschnitt 5) durchgeführt würde.

7. LRK Registrierkassen und Feinmechanik GmbH., Gießen/Lahn

Das Unternehmen wurde im Jahre 1946 als "Lahn-Registrierkassen GmbH" gegründet. Im Mai 1952 wurde die Firma geändert in "LRK Registrierkassen und Feinmechanik GmbH". Das Land Hessen hat schon vor der Währungsreform zu Gunsten des Unternehmens - die Gründer sind Flüchtlinge - Staatsbürgschaften von zusammen 400 000 RM übernommen. Das Unternehmen arbeitete bis zur Geldumstellung mit Verlusten, die am 20. Juni 1948 rd. 300 000 DM betrugten, aber durch einen Umstellungsgewinn in Höhe von etwa 400 000 DM kompensiert werden konnten.

Das Gj. 1948 ergab einen Bilanzverlust von rd. 98 000 DM, das Gj. 1949 einen solchen von rd. 269 000 DM, so daß am Ende des Gj. 1949 ein Verlustvortrag von rd. 367 000 DM bestand.

Um diesen ausgleichen zu können, wurden dem Unternehmen

inzwischen gewährte Staatskredite in einem Teilbetrag von 370 000 DM als verlorener Zuschuß belassen. Die Darlehnsforderung wurde niedergeschlagen. Trotz günstiger Voraussagen der Geschäftsführung ergab sich gegen Ende des Gj. 1950 ein neuer Verlust von etwa 142 000 DM. Das Unternehmen war wiederum völlig überschuldet, zahlungsunfähig und konkursreif. Der Verlust ging nunmehr nur zu Lasten des Landes Hessen, da dieses auf Grund eines Angebots der Gründer vom 16. März 1950 deren Gesellschafteranteile übernommen hatte und dadurch alleiniger Gesellschafter geworden war.

Im Laufe des Gj. 1951 wurden dem Unternehmen weitere Mittel, teils aus dem Haushalt des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, teils zu Lasten des Epl. der Allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von 250 000 DM zur Verfügung gestellt. Um die Bilanz zu bereinigen und insbesondere die Überschuldung zu beseitigen und das Kapitalentwertungskonto in Höhe von 11 000 DM bestimmungsgemäß zu tilgen, wurden von diesen Mitteln und früher gewährten Staatskrediten weitere 153 000 DM dem Unternehmen als verlorener Zuschuß belassen.

Inzwischen hatten die maßgeblichen Stellen beschlossen, das Unternehmen, das sich in unlösbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand, zu liquidieren. Dieses Vorhaben wurde jedoch in Anbetracht der bei dem Unternehmen vorhandenen hohen Lagerbestände, die im Falle einer Liquidation hätten verschleudert werden müssen, wieder aufgegeben. Auch arbeitsmarktpolitische Gründe spielten bei der Entscheidung, das Unternehmen weiter durchzuhalten, eine Rolle. Das Geschäftsergebnis im Gj. 1951 war jedoch wiederum völlig unbefriedigend.

Im Gj. 1952 wurde das Stammkapital der Gesellschaft von 60 000 DM auf 600 000 DM durch entsprechende Zuwendungen des Landes erhöht.

Bei der geschilderten Sachlage hat der RH mit Sorge und Aufmerksamkeit die Entwicklung der LRK-Registrierkassen und Feinmechanik GmbH., Gießen/Lahn, beobachtet. Obwohl aus Landesmitteln bis zum August 1953 der LRK bereits rd. 2.5 Mio DM zugeflossen sind, besteht ein weiterer erheblicher Kapitalbedarf. Ob die inzwischen neu konstruierte Schalterquittungsmaschine, die neben den üblichen Registrierkassen einfacher Konstruktionsart hergestellt werden soll, dem Unternehmen eine nachhaltige Rentabilität sichern wird, muß abgewartet werden. Jedenfalls sollten alle Anstrengungen gemacht werden, möglichst bald eine Reprivatisierung des Betriebes herbeizuführen.

Ein abschließendes Urteil über die Gje. 1951 und 1952 kann noch nicht gebildet werden, da die Jahresabschlüsse noch nicht geprüft worden sind. Die Prüfung ist z.Z. im Gange. Der RH hat sich auch den Abschluß des Prüfungsverfahrens für das Gj. 1950 bis zur Beendigung der Prüfung der Jahresabschlüsse 1951 und 1952 vorbehalten.

#### 8. Glashüttenwerke Limburg GmbH., Limburg/Lahn

Das Unternehmen, das in der Hauptsache Beleuchtungsglas herstellt, wurde im Jahre 1947 gegründet. Es handelt sich um einen Flüchtlingsbetrieb, der zunächst durch Staatsbürgschaften gefördert wurde. Das Unternehmen kam infolge des großen Geldbedarfs für Investitionszwecke - der Betrieb ist der größte Glashersteller im Lande Hessen - nicht recht zur Entfaltung. Die Nass. Landesbank Wiesbaden gewährte zwar neben den staatsverbürgten Krediten weitere Kredite in Höhe von 1.4 Mio DM unter Eigenrisiko, doch war es im Okt. 1951 erforderlich geworden, eine endgültige Bereinigung der Kapitalverhältnisse herbeizuführen. Im Zuge dieser Maßnahmen erhielt das Unternehmen einen namhaften Hessenplankredit, ferner zahlte das Land aus einer Staatsbürgschaft einen Betrag von 50 000 DM an die Nass. Landesbank. Die mit dieser

Zahlung auf das Land übergegangene Forderung wurde in eine Kapitaleinlage des Landes umgewandelt, das nunmehr an dem Stammkapital von 200 000 DM mit 50 000 DM beteiligt ist.

Im übrigen dürfte das Fortbestehen des Unternehmens, wenn nicht eine grundlegende Verschlechterung der derzeitigen Wirtschaftslage eintritt, nunmehr gesichert sein. Der Umsatz im 1. Halbjahr 1953 belief sich auf rd. 2.4 Mio DM, am 31. Dez. 1952 war ein Gewinnvortrag von rd. 240 000 DM vorhanden.

Der RH beabsichtigt, demnächst bei dem Unternehmen örtliche Erhebungen auf Grund des § 113 Abs. 3 RHO vorzunehmen.

Darmstadt, den 21. Januar 1954

Rechnungshof des Landes Hessen

gez. Dr. Boll

gez. Hainebach

gez. Dr. Bausch

gez. Dr. Esche

gez. Dr. Endemann

gez. Wietzig